

Gesetzentwurf der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Gebietsreformen in Thüringen in den 90er Jahren haben sich überwiegend als Schritt in die richtige Richtung erwiesen. Die in der Vergangenheit gebildeten Verwaltungsstrukturen waren jedoch auf die Bevölkerungsstruktur und die Anforderungen der Nachwendezeit ausgerichtet.

Die Rahmenbedingungen für die kommunale Selbstverwaltung unterliegen gegenwärtig erheblichen Veränderungen, die sich in Zukunft weiter fortsetzen werden.

Der demografische Wandel wird in den Gemeinden zu einem weiteren Absinken der Einwohnerzahlen führen, wobei das Durchschnittsalter steigen und der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter deutlich zurückgehen wird.

Im Jahr 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner, im Jahr 2035 werden es nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausbe-
rechnung des Landesamtes für Statistik auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwande-
rungszahlen voraussichtlich weniger als 1,88 Millionen Einwohner sein. Dabei wird die
Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von aktuell 1,3 Millionen Einwohnern um etwa
350 000 Einwohner zurückgehen. Im Jahr 2035 werden etwa 34 Prozent der Einwohner
Thüringens mindestens 65 Jahre alt sein. Diese demografischen Veränderungen werden
sich territorial sehr unterschiedlich auswirken.

Gleichzeitig ist aufgrund der demografischen Entwicklung auf Seiten des Landes mit
Einnahmeausfällen sowie mit veränderten Ausgabebedarfen zu rechnen. Dies wird die
finanziellen Spielräume des Landes einschränken und sich auf die Höhe der angemessenen
Finanzausstattung der Kommunen auswirken. Darüber hinaus müssen die Gemeinden den
stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen
der Bürger gerecht werden, mit der IT-Entwicklung Schritt halten und über ausreichend
spezialisiertes Personal verfügen, dessen Gewinnung im Zuge des demografischen Wandels
zunehmend schwieriger wird.

Diese Rahmenbedingungen stellen eine große Herausforderung für die Leistungsfähigkeit
und Verwaltungskraft der Gemeinden dar. Dies gilt umso mehr, als Thüringen durch
überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstrukturen geprägt ist. So haben von den 843
kreisangehörigen Gemeinden Thüringens gegenwärtig etwa 65 Prozent weniger als 1 000
Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohner.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen derzeit überwiegend
kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen reagieren. Vor diesem Hintergrund ist die
Notwendigkeit einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen
unbestritten. Eine Beibehaltung des Status quo ist zur Bewältigung der Herausforderungen
der Zukunft keine dauerhafte Handlungsoption.

Die Gemeinden haben umfangreiche Aufgaben im eigenen und im übertragenen Wirkungs-
kreis zu erfüllen, die ihnen durch Gesetze und Verordnungen zugewiesen sind. Hierfür
müssen sie als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend
leistungsfähig sein. Sie sollen ohne Drittbeteiligung, insbesondere der Aufsichtsbehörde, in

einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung sachgerecht ihre Aufgaben wahrnehmen können. Zugleich müssen die Gemeinden nach den Vorgaben des Grundgesetzes über ein Mindestmaß an Leistungsfähigkeit verfügen, um dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes gerecht zu werden. Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist.

Ausgehend von dem Ziel, den bestehenden und absehbaren Herausforderungen Rechnung zu tragen und mit der Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften zukunftsfähige kommunale Strukturen in Thüringen zu schaffen, wurde von der Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen, welches die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform vorsieht.

Auf Basis dieses Leitbildes hat der Landtag das Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz (ThürGVG), das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten ist, als Artikel 1 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242), verabschiedet und darin das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in Thüringen festgelegt.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen in dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle auf Antrag der CDU-Fraktion (Az.: 61/16) wegen eines Verstoßes gegen die Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch Urteil vom 9. Juni 2017 für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt. Das Leitbild und die Leitlinien der Gebietsreform, wie sie im Vorschaltgesetz enthalten waren, hat der Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform bestätigt und hinsichtlich der materiellen Verfassungsgemäßheit ausführliche Hinweise erteilt.

Nach der Nichtigerklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ gefasst (Drs. 6/4876). Mit diesem Beschluss soll den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen gewährleistet werden. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung werden in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung gestellt, wobei mit diesen Eckpunkten wesentliche im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt werden.

Der Gesamtprozess der Umsetzung der flächendeckenden Neugliederung der Gemeinden soll in einem großzügigeren zeitlichen Rahmen stattfinden. Dabei soll der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Allerdings dürfen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung von Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für eine spätere Zwangsphase gelten, wie aus der Garantie der Selbstverwaltung sowie dem Gleichbehandlungsgebot folgt.

Von den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden liegen, soweit keine ergänzenden Ausführungen gemacht werden, übereinstimmende Beschlüsse zur Schaffung kommunaler Verwaltungsstrukturen vor, die einer Steigerung der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft dienen sollen. Die Angaben zu den Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom

Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2016. Soweit Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben werden, ergeben sich diese aus der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden („Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden – Bevölkerungsvorausberechnung –“).

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben die Stadt Saalfeld/Saale (24 911 Einwohner) und die Gemeinde Saalfelder Höhe (2 988 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Saalfelder Höhe aufzulösen und in die Stadt Saalfeld/Saale einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 23 940 Einwohner.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben die Gemeinde Unterwellenborn (5 928 Einwohner) und die Gemeinde Kamsdorf (2 653 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Kamsdorf aufzulösen und in die Gemeinde Unterwellenborn einzugliedern. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6 507 Einwohner.

Im Landkreis Hildburghausen haben die Stadt Schleusingen (5 391 Einwohner) und die Gemeinden Nahetal-Waldau (2 997 Einwohner) und St. Kilian (2 713 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian und ihre Eingliederung in die Stadt Schleusingen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 10 040 Einwohner.

Im Wartburgkreis haben die Gemeinde Gerstungen (5 815 Einwohner) und die Gemeinden Marksuhl (2 784 Einwohner) und Wolfsburg-Unkeroda (706 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda und ihre Eingliederung in die Gemeinde Gerstungen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7 180 Einwohner.

Im Wartburgkreis haben die Stadt Bad Salzungen (15 696 Einwohner) und die Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl (389 Einwohner), Frauensee (823 Einwohner) und Tiefenort (3 869 Einwohner) die Auflösung der Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl, Frauensee und Tiefenort und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Salzungen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 18 631 Einwohner.

Im Landkreis Eichsfeld haben die Stadt Leinefelde-Worbis (18 622 Einwohner) und die Gemeinde Hundeshagen (1 155 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Hundeshagen und ihre Eingliederung in die Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 17 506 Einwohner.

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben die Stadt Schmalkalden (19 149 Einwohner) und die Gemeinde Springstille (558 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Springstille und ihre Eingliederung in die Stadt Schmalkalden beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 19 376 Einwohner.

Im Landkreis Nordhausen haben sich die fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ an zwei Neugliederungsanträgen beteiligt:

Die Stadt Nordhausen (42 129 Einwohner) und die Gemeinde Buchholz (213 Einwohner) haben die Auflösung der Gemeinde Buchholz und ihre Eingliederung in die Stadt Nordhausen

sen beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl dieser beantragten Gemeindestruktur beträgt 39 351 Einwohner.

Die Gemeinden Harztor (6 060 Einwohner), Harzungen (202 Einwohner), Herrmannsacker (344 Einwohner) und Neustadt/Harz (1 122 Einwohner) haben die Auflösung der Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz und ihre Eingliederung in die Gemeinde Harztor beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6 756 Einwohner.

Im Ilm-Kreis haben die Stadt Ilmenau (25 946 Einwohner) und die Stadt Langewiesen (3 544 Einwohner), die Gemeinde Wolfsberg (2 918 Einwohner), die Stadt Gehren (3 782 Einwohner) und die Gemeinde Pennewitz (476 Einwohner) die Auflösung der Stadt Langewiesen, der Gemeinde Wolfsberg, der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennwitz und ihre Eingliederung in die Stadt Ilmenau beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 32 519 Einwohner.

Im Landkreis Altenburger Land haben die Gemeinde Nobitz (6 048 Einwohner) und die Gemeinden Frohnsdorf (246 Einwohner), Jückelberg (289 Einwohner), Langenleuba-Niederhain (1 773 Einwohner) und Ziegelheim (826 Einwohner), die vier der insgesamt fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ sind, die Auflösung der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim und ihre Eingliederung in die Gemeinde Nobitz (9 182 Einwohner) beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6 751 Einwohner. Die Gemeinde Nobitz hat zudem beschlossen, die fünfte Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ Göpfersdorf (239 Einwohner) in das Gebiet der Gemeinde Nobitz einzugliedern. Die Gemeinde Göpfersdorf hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst.

Im Ilm-Kreis haben die Stadt Stadtilm (4 719 Einwohner) und die Gemeinde Ilmtal (3 731 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Ilmtal und ihre Eingliederung in die Stadt Stadtilm beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6 994 Einwohner.

Im Landkreis Sonneberg haben die Gemeinden Förritz (3 404 Einwohner), Neuhaus-Schierschnitz (3 103 Einwohner) und Judenbach (2 349 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Gemeinde „Förritztal“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6 911 Einwohner.

Im Landkreis Gotha haben die Gemeinden Drei Gleichen (5 011 Einwohner) und Günthersleben-Wechmar (2 999 Einwohner) ihre Auflösung und den Zusammenschluss zur Landgemeinde „Drei Gleichen“ beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 6 129 Einwohner.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird in Artikel 1 den Anträgen der beteiligten Städte und Gemeinden auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss nachgekommen sowie die Auflösung beziehungsweise Änderung der betroffenen Verwaltungsgemeinschaften durchgeführt. In Einzelfällen werden Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf benachbarte Gemeinden nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) übertragen. Bestandsänderungen von Gemeinden sowie die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften bedürfen eines Gesetzes (Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 3 Satz 1 sowie § 46

Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Gleiches gilt für die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf benachbarte Gemeinden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

Die nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen und nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ThürKO erforderlichen Anhörungen der betroffenen Gemeinden und Einwohner werden unabhängig von bereits erfolgten Bürgerbeteiligungen und vom Vorliegen einvernehmlicher Gemeinderats- oder Stadtratsbeschlüsse im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt. Die in den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse sind in die abschließende Entscheidung des Gesetzgebers einzubeziehen.

Den Neugliederungsmaßnahmen liegen das Leitbild und die Leitlinien für die flächendeckende Neugliederung der Gemeinden in Thüringen zugrunde, die in der Begründung dargelegt werden. Sie sollen Grundlage für den Gesamtprozess der Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften sowohl in der Freiwilligkeitsphase als auch in einer späteren pflichtigen Phase der Gemeindegebietsreform sein.

Artikel 2 dieses Gesetzes enthält Änderungen des Gesetzes über die kommunale Doppik, die unter anderem der Entlastung der Gemeinden insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Gemeindegebietsreform dienen.

Die Neugliederungen von Gemeinden werden durch Änderungen der Thüringer Kommunalordnung und Finanzhilfeeinstrumente begleitet, die in einem eigenen Gesetz geregelt werden sollen. Die Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben am 13. Dezember 2017 den Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden (Drs. 6/4811) in die parlamentarische Beratung eingebracht. Artikel 1 dieses Gesetzes enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs beinhaltet den Entwurf des Thüringer Gesetzes über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfegesetz – ThürGNGFG). Das Gesetz soll Anfang April 2018 in Kraft treten. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Rahmen des Landeshaushalts für die Jahre 2018 und 2019 bereitgestellt.

C. Alternativen

Alternativ zu diesem Gesetzentwurf könnte ganz oder teilweise auf die beantragten freiwilligen Gemeindeneugliederungen verzichtet werden. Dies widerspräche sowohl dem Willen der beteiligten Gemeinden als auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gemeindestrukturen. Der Verzicht auf eine strukturelle Weiterentwicklung der Gemeinden unter Beibehaltung des Status quo ist angesichts der gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen keine vertretbare Handlungsoption.

Zu den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Gemeindeneugliederungen wären grundsätzlich Alternativen im Sinne anderweitiger Neugliederungen der beteiligten Gemeinden denkbar. Hierfür liegen jedoch keine entsprechenden Beschlüsse und Anträge der Gemeinden vor. Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Neugliederungsvorschläge respektieren damit die jeweils selbstbestimmte Entscheidung der Gemeinden. Zugleich sind sie im Ergebnis der Gesamtabwägung der Gründe des öffentlichen Wohls (Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 9 Abs. 1 ThürKO) die jeweils vorzugswürdige Neugliederungsoption.

D. Kosten

Die als direkte Folgekosten der Umstrukturierung entstehenden Verwaltungskosten sind durch die beteiligten Gebietskörperschaften zu tragen.

Die Gemeindeneugliederungen werden sich auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen für die betroffenen Gemeinden auswirken. Allerdings wird die Gesamtsumme der Schlüsselmasse durch die Neugliederungen nicht beeinflusst.

Die Neugliederung von Gemeinden wird vom Land durch die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Neugliederungsprämien) und Sonderregelungen für stark verschuldete Gebietskörperschaften (Strukturbegleithilfen) unterstützt.

Hinzu kommen die Regelungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung (besondere Entschuldungshilfe). Dadurch soll den hiervon betroffenen Gemeinden ermöglicht werden, ihren Schuldenstand zu reduzieren. Es soll damit gewährleistet sein, dass die neu gegliederten Gemeinden nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Gemeindestruktur resultieren, belastet werden und ein geordneter Übergang in die neuen Strukturen unter besser vergleichbaren Bedingungen erfolgen. Die Finanzierung soll aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs erfolgen. Es ist ein Fördervolumen von mindestens 217 Millionen Euro vorgesehen.

Neugliederungsprämien, Strukturbeihilfen und besondere Entschuldungshilfen werden in einem gesonderten Gesetz geregelt (Gesetzentwurf siehe Drs. 6/4811).

Für die Regelung zur Kompensation von Nachteilen beim Hauptansatz durch unterjährige Neugliederungen entstehen dem Land Kosten in Höhe von 4.624.457,54 Mio. Euro. Die Mittel sind Teil der Fördermittel zur Förderung der Gebietsreform in Höhe von mindestens 217 Millionen Euro.

Durch den Entfall der Rückzahlungsforderungen aus bis zum 31. Dezember 2017 gewährten rückzahlbaren Bedarfszuweisungen bleiben Einnahmen des Landesausgleichsstocks gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG in Höhe von max. 2,1 Millionen Euro aus.

Im Gegenzug schaffen die Neugliederungen die Voraussetzungen dafür, dass mittel- und langfristig Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können. Deren Größenordnung hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Möglichkeiten hierfür nutzen. Die Erfahrungen in Thüringen und anderen Bundesländern zeigen, dass in größeren Gebietskörperschaften erhebliche Personal- und Sachkostenreduzierungen möglich sind und insbesondere Versorgungseinrichtungen aufgrund rationeller Planung und Nutzung effizienter betrieben werden können. Ungeachtet dessen werden die hier vorgeschlagenen Neugliederungen nicht primär nach finanziellen Maßstäben bewertet, weil das Hauptziel der Gebietsreform nicht in der Kostenoptimierung besteht. Die Reform zielt vielmehr auf den Erhalt und die weitere Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften insgesamt und soll gewährleisten, dass diese dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und
zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018
(ThürGNGG 2018)

Inhaltsübersicht

- § 1 Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 2 Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
- § 3 Stadt Schleusingen und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian (Landkreis Hildburghausen)
- § 4 Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen a.d. Suhl (Wartburgkreis)
- § 5 Stadt Bad Salzungen, Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl, Frauensee und Tiefenort (Wartburgkreis)
- § 6 Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen, Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ (Landkreis Eichsfeld)
- § 7 Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille, Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)
- § 8 Stadt Nordhausen, Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz, Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ (Landkreis Nordhausen)
- § 9 Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemeinden Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz, Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ (Ilm-Kreis)
- § 10 Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ (Landkreis Altenburger Land)
- § 11 Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal (Ilm-Kreis)
- § 12 Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach (Landkreis Sonneberg)
- § 13 Gemeinden Drei Gleichen, Günthersleben-Wechmar und Schwabhausen (Landkreis Gotha)
- § 14 Weitere Neugliederungen
- § 15 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats
- § 16 Ortsrecht
- § 17 Rechtsstellung der betroffenen Beamten
- § 18 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
- § 19 Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat
- § 20 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 21 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 22 Übergang und Aufgabenträger für Kreisaufgaben des übertragenen Wirkungskreises
- § 23 Wohnsitz
- § 24 Freistellung von Kosten
- § 25 Haushaltswirtschaft
- § 26 Kompensation von Nachteilen beim Hauptansatz durch unterjährige Neugliederungen
- § 27 Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen
- § 28 Gleichstellungsbestimmung

§ 1
Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Gemeinde Saalfelder Höhe wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 2
Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

Die Gemeinde Kamsdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Unterwellenborn eingegliedert. Die Gemeinde Unterwellenborn ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

§ 3
Stadt Schleusingen
und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian
(Landkreis Hildburghausen)

(1) Die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schleusingen eingegliedert. Die Stadt Schleusingen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) § 4 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung wird aufgehoben.

§ 4
Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda
und Ettenhausen a.d. Suhl
(Wartburgkreis)

(1) Die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Gerstungen eingegliedert. Die Gemeinde Gerstungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Wolfsburg-Unkeroda und der Gemeinde Marksuhl vom 23. Mai 1996 (GVBl. S. 58) anerkannte Übertragung von Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Wolfsburg-Unkeroda auf die Gemeinde Marksuhl wird aufgehoben.

§ 5
Stadt Bad Salzungen und
Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl, Frauensee und Tiefenort
(Wartburgkreis)

(1) Die Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl, Frauensee und Tiefenort werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Bad Salzungen eingegliedert. Die Stadt Bad Salzungen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Frauensee und der Gemeinde Tiefenort vom

19. April 1995 (GVBl. S.194) anerkannte Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Frauensee auf die Gemeinde Tiefenort wird aufgehoben.

§ 6

Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen,
Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“
(Landkreis Eichsfeld)

(1) Die Gemeinde Hundeshagen wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Hundeshagen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis eingegliedert. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ und der Stadt Leinefelde-Worbis als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 7

Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille,
Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“
(Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

(1) Die Gemeinde Springstille wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Springstille wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmalkalden eingegliedert. Die Stadt Schmalkalden ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ und der Stadt Schmalkalden als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Springstille hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

§ 8

Stadt Nordhausen,
Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz,
Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“
(Landkreis Nordhausen)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“, bestehend aus den Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Buchholz, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz werden aufgelöst.

(3) Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Buchholz wird in das Gebiet der Stadt Nordhausen eingegliedert. Die Stadt Nordhausen ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(4) Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz werden in das Gebiet der Gemeinde Harztor eingegliedert. Die Gemeinde Harztor ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 9

Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie
Stadt Gehren und Gemeinden Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz,
Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“
(Ilm-Kreis)

(1) Die Stadt Langewiesen und die Gemeinde Wolfsberg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, bestehend aus der Stadt Gehren sowie den Gemeinden Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz, wird aufgelöst.

(3) Die Stadt Gehren und die Gemeinde Pennewitz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde.

(4) Die Stadt Ilmenau nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

§ 10

Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain,
Ziegelheim und Göpfersdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“
(Landkreis Altenburger Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“, bestehend aus den Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert. Die Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die Gemeinde Nobitz nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Göpfersdorf die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

(5) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim keine Anwendung.

§ 11
Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal
(Ilm-Kreis)

(1) Die Gemeinde Ilmtal wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Stadtilm eingegliedert. Die Stadt Stadtilm ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Ilmtal keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Ilmtal fort.

§ 12
Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach
(Landkreis Sonneberg)

(1) Die Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Förritztal“.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Förritztal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bestehen die Ortsteilverfassungen der aufgelösten Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach fort.

§ 13
Gemeinden Drei Gleichen, Günthersleben-Wechmar und Schwabhausen
(Landkreis Gotha)

(1) Die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Drei Gleichen“.

(3) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Drei Gleichen entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(4) § 45a Abs. 11 ThürKO findet für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen keine Anwendung. Für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats besteht die Ortsteilverfassung der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen als Ortschaftsverfassung fort.

(5) Die in § 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Schwabhausen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar und über die Änderung der Verwaltungsgemeinschaft „Mittlerer Apfelstädtgrund“ vom 30. April 1998 (GVBl. S. 171) anerkannte Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schwabhausen auf die Gemeinde Günthersleben-Wechmar wird aufgehoben.

(6) Die neu gebildete Gemeinde Drei Gleichen nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Schwabhausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

§ 14 Weitere Neugliederungen

In die durch dieses Gesetz neu gegliederten Gemeinden können durch Gesetz weitere Gemeinden eingegliedert werden. Ebenso können die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden.

§ 15 Erweiterung des Stadt- oder Gemeinderats

(1) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe erweitert.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um neun Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kamsdorf erweitert.

(3) Der Stadtrat der Stadt Schleusingen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils elf Mitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian erweitert.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um zehn Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Marksuhl und um zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda erweitert.

(5) Der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit jeweils um ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Frauensee sowie um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Tiefenort erweitert.

(6) Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Hundeshagen erweitert.

(7) Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Springstille erweitert.

(8) Der Stadtrat der Stadt Nordhausen wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Buchholz erweitert.

(9) Der Gemeinderat der Gemeinde Harztor wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Harzungen und Herrmannsacker sowie um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neustadt/Harz erweitert.

(10) Der Stadtrat der Stadt Ilmenau wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Stadtrats der aufgelösten Stadt Langewiesen, um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wolfsberg, um vier Mitglieder des Stadtrats der

aufgelösten Stadt Gehren und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Pennewitz erweitert.

(11) Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf und Jückelberg, um sechs Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Langenleuba-Niederhain und um drei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ziegelheim erweitert.

(12) Der Stadtrat der Stadt Stadtilm wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um 13 Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Ilmtal erweitert.

§ 16 Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den §§ 1 bis 11 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

(2) In den nach den §§ 12 und 13 neu gebildeten Gemeinden Förritztal und Drei Gleichen bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Die in den nach den §§ 1 bis 11 eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

§ 17 Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG). Die Neubildung der Gemeinden nach diesem Gesetz bewirkt den Übertritt der Beamten nach § 14 Abs. 1 ThürBG in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Abs. 1 ThürBG). Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde oder einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft auf mehrere neue oder bereits bestehende Gemeinden aufgeteilt, treten die Beamten der aufgelösten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft mit Bildung der neuen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der als Rechtsnachfolgerin bestimmten Gemeinde. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die zur Rechtsnachfolgerin bestimmte Gemeinde hat mit den weiteren von der Gebietsaufteilung betroffenen neuen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung von Beamten entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf die jeweiligen neuen Gemeinden übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner der aufgelösten Gemeinden oder der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft zu treffen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2016. In

dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamten zu regeln. Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Beamten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Beamten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBG), entscheidet das Landesverwaltungsamt als obere Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist von sechs Monaten zulässig.

(5) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nehmen ab der Verkündung dieses Gesetzes Ernennungen von Beamten, die keine Wahlbeamten sind, nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Gemeindeneugliederung betroffenen Verwaltungen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherren beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindeneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(6) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(7) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der durch dieses Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 ThürBG erfüllen und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlbeamten-gesetz in den Ruhestand treten. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (Wartezeit) als abgeleistet, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht hätte.

§ 18

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die betroffenen Tarifbeschäftigten der nach diesem Gesetz aufgelösten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden in den Dienst der durch dieses Gesetz neu entstehenden Gemeinden beziehungsweise durch das Gebiet der aufgelösten Gemeinden vergrößerten Gemeinden übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Gemeindeneugliederung in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue Gemeinde über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde oder einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft auf mehrere neue Gemeinden aufgeteilt, gehen die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten der aufgelösten Gemeinden beziehungsweise der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft mit Bildung der neuen Gemeinden kraft Gesetzes in den Dienst der als Rechtsnachfolgerin bestimmten Gemeinde über. Die zur Rechtsnachfolgerin bestimmte Gemeinde hat mit den weiteren von der Gebietsaufteilung betroffenen neuen Gemeinden innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der betroffenen Tarifbeschäftigten entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf die jeweiligen neuen Gemeinden übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner der aufgelösten Gemeinden oder der Verwaltungsgemeinschaft zu treffen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2016. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Tarifbeschäftigten zu regeln. Den betroffenen Tarifbeschäftigten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit möglich, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Tarifbeschäftigten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Tarifbeschäftigten sind von den Gemeinden, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung. Einigen sich die beteiligten Gemeinden nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Tarifbeschäftigten entscheidet das Landesverwaltungsamt. Vor der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes ist den betroffenen Tarifbeschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(4) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 17 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(5) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen,

die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 19 Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat

In den Dienststellen der neuen Gemeinden werden bis zu den ersten regelmäßigen Personalratswahlen vorläufige Personalräte nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes gebildet.

§ 20 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der neuen Gemeinden sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Gemeinden zuständig.

§ 21 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der neuen Gemeinden sind bis spätestens zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreise der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Gemeinden zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für die neue Gemeinde, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

§ 22 Übergang und Aufgabenträger für Kreisaufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches

Bis zum 31. Dezember 2018 bleiben die Landkreise Nordhausen und Ilm-Kreis im Gebiet der aufgelösten und in die Städte Nordhausen beziehungsweise Ilmenau eingegliederten Gemeinden weiterhin Aufgabenträger für die den Landkreisen obliegenden Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

§ 23 Wohnsitz

Soweit für Rechte oder Pflichten die Wohndauer im Gebiet einer Gemeinde maßgebend ist, wird die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer im Gebiet einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinde auf die Wohndauer in der neu gebildeten oder aufnehmenden Gemeinde angerechnet.

§ 24 Freistellung von Kosten

Das Land und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 25 Haushaltswirtschaft

(1) Die nach den §§ 1 bis 13 neugegliederten Gemeinden können für das gesamte Haushaltsjahr 2018 für das gesamte neue Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung aufstellen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Haushaltssatzung nach Absatz 1 führen die nach den §§ 1 bis 13 neugegliederten Gemeinden die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der bisherigen in Kraft getretenen Haushaltssatzungen fort. Soweit in einer aufgelösten Gemeinde keine Haushaltssatzung in Kraft getreten war, vollzieht die neugegliederte Gemeinde die Haushaltswirtschaft für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nach den Bestimmungen des § 61 ThürKO oder § 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG). Soweit die neugegliederte Gemeinde keine Haushaltssatzung nach Absatz 1 erlässt, kann sie Haushaltssatzungen für die Gebiete der bisherigen Gemeinden erlassen, wenn die bisherigen Gemeinden diese noch nicht erlassen haben. § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO sowie § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG bleiben unberührt. Sie erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Gemeinden.

(3) Die nach den §§ 1 bis 13 neu gegliederten Gemeinden können zu den Haushaltssatzungen, die sie nach Absatz 2 Satz 1 abzuwickeln haben oder die nach Absatz 2 Satz 3 erlassen wurden, Nachtragshaushaltssatzungen erlassen. Bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung für die nach Absatz 2 Satz 1 fortgeltenden Haushaltssatzungen kann auf die Erstellung der dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung oder § 1 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik verzichtet werden.

(4) Für das der Neugliederung folgende Haushaltsjahr gelten § 59 Abs. 3, § 61 Abs. 3, § 63 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Satz 2 ThürKO oder § 1 Satz 2 ThürKDG in Verbindung mit den § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden, solange bis die neugegliederte Gemeinde eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

(5) Absatz 5 stellt in Satz 1 klar, dass neugebildete (Land-)Gemeinden, sofern sie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben. Durch § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 ThürKDG wird die Kontinuität von bereits doppisch erfassten Wertansätzen gewährleistet und zusätzlicher Aufwand für eine Neubewertung von Vermögen und Schulden vermieden. Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden im Jahr der Neugliederung auch für die neugebildeten (Land-)Gemeinden fort. Damit steht den neugebildeten (Land-)Gemeinden der Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018 zur Verfügung, um zu beschließen ob sie ihre Haushaltswirtschaft ab dem 1. Januar 2019 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) führen wollen.

Satz 2 verdeutlicht im Falle der Eingliederung einer kameral wirtschaftenden Gemeinde, in eine doppisch wirtschaftende Gemeinde, dass die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten kameral wirtschaftenden Gemeinde entsprechend den Bestimmungen für die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz (§ 30 ThürKDG) für die doppische Haushaltswirtschaft der aufnehmenden Gemeinde zu erfassen sind. Der Durchführung dieses Bewertungsprozesses soll die Übergangsregelung des § 40 a ThürKDG dienen.

Gemäß § 16 Abs. 3 findet im Falle der Eingliederung (§§ 1 bis 11) – vorbehaltlich der Übergangsregelungen des § 25 – das System der Haushaltswirtschaft (§ 52a ThürKO) derjenigen Gemeinde Anwendung, in deren Gebiet eingegliedert wurde.

§ 26

Kompensation von Nachteilen beim Hauptansatz durch unterjährige Neugliederungen

(1) Gemeinden, die nach den §§ 1 bis 13 durch dieses Gesetz neu gegliedert werden und infolgedessen im Jahr 2018 geringere Schlüsselzuweisungen zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG erhalten, als dies bei einer solchen Neugliederung zum Beginn des Finanzausgleichsjahres im Sinne des § 30 Abs. 1 ThürFAG der Fall gewesen wäre, erhalten im Jahr 2018 eine Kompensation nach Maßgabe des Absatzes 2. Verluste bleiben außer Betracht.

(2) Die Kompensation nach Absatz 1 entspricht der Differenz zwischen der jeweiligen Summe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG im Finanzausgleichsjahr 2018 der nach den §§ 1 bis 13 durch dieses Gesetz neu zu gliedernden Gemeinden zum Stand 30. Juni 2018 und der Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben nach § 11 ThürFAG zuzüglich Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG, welche die neu gegliederte Gemeinde im Jahr 2018 erhalten hätte.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zum 31. August 2018.

§ 27

Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen

Die durch Bescheide bis zum 31.12.2017 festgesetzten Verpflichtungen zu Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen i. S. d. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG entfallen zum Zeitpunkt der Neugliederung für die nach den §§ 1 bis 13 neu gegliederten Gemeinden.“

§ 28

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat kann in Ergänzung zu den Bestimmungen der Haushaltssatzung nach § 6 Abs. 2 festlegen, dass ein Gesamtabschluss zu erstellen ist, der unter Be-

achtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.“

- b) Absatz 9 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.
2. § 38 wird aufgehoben.
3. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

§ 40a
Übergangsregelungen bei kommunalen Neugliederungen
nach dem 31. Dezember 2017

(1) Neugegliederte Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen und die Rechtsnachfolger für bisherige Gemeinden mit kameraler Buchführung sind, dürfen in den ersten beiden vollständigen Haushaltsjahren ab dem Inkrafttreten der Neugliederung bei Aufstellung der Haushaltssatzung nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen außer Acht lassen. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzungen gilt Absatz 5. Die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach § 9 entfällt für diese Gemeinden, soweit die Entstehung oder Vergrößerung eines Fehlbetrags im Ergebnishaushalt oder bisher nicht veranschlagte erhebliche oder zusätzliche erhebliche Haushaltsansätze durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen verursacht sind.

(2) Die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs nach § 36 Abs. 1 verlängert sich in Fällen der Neugliederung für diese Gemeinden um ein Haushaltsjahr.

(3) Für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung darf die Gemeinde einen vorläufigen Jahresabschluss, bestehend aus Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und Anhang aufstellen. Diesem sind als Anlagen der Rechenschaftsbericht und die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der vorläufige Anhang und der vorläufige Rechenschaftsbericht können auf Angaben zu den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen verzichten.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss für das zweite vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung ist ein endgültiger Jahresabschluss für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung aufzustellen. Für diesen endgültigen Jahresabschluss gelten hinsichtlich der Bestimmungen zur Aufstellung, Vorlage, Beratung, Feststellung, Entlastung, Veröffentlichung und Prüfung die jeweiligen Fristen für den Jahresabschluss für das zweite Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) ein Haushaltsplan für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur der Finanzplan nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist. In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik eine Haushaltsrechnung für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur die Finanzrechnung nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist.

(6) Die Pflicht zur Umsetzung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 4 Abs. 4 Satz 1 endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die festgestellten Jahresabschlüsse im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.“

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Begründung zum Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

A. Allgemeines

Das Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 ist Bestandteil der flächendeckenden Gemeindegebietsreform in Thüringen und zielt auf die Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gemeinden, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

I. Ausgangslage

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (§ 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 3 ThürKO).

Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen und darüber hinaus den Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft gerecht zu werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit einer genügenden Anzahl von spezialisiertem Personal, so dass ohne Drittbeteiligung (insbesondere der Aufsichtsbehörde) sachgerecht entschieden werden kann. Können Gemeinden aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit und Verwaltungsschwäche die ihnen zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht umfassend wahrnehmen, weil ihnen nur ein geringer Handlungs- und Gestaltungsspielraum verbleibt, führt dies letztlich zu einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden wird von verschiedenen Rahmenbedingungen beeinflusst. Hierzu gehört in erster Linie ihre Einwohnerzahl. So entsprechen Gemeinden den genannten Leistungsanforderungen und dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung in der Regel umso mehr, je größer ihre Einwohnerzahl ist. Weitere wesentliche Einflussfaktoren in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sind insbesondere der Umfang der verfügbaren Finanzmittel, die Entwicklung der Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge, die Verfügbarkeit qualifizierten und spezialisierten Personals sowie der Anpassungsbedarf aufgrund der Weiterentwicklung der technischen Infrastrukturen, vor allem im Bereich der Informationstechnologie.

Diese Rahmenbedingungen unterliegen seit der Wiedervereinigung im Jahr 1990 einem kontinuierlichen Veränderungsprozess, der dazu geführt hat, dass die kommunalen Strukturen in Thüringen bereits in der Vergangenheit angepasst werden mussten und angepasst wurden.

Zum Zeitpunkt seiner Wiedererrichtung am 3. Oktober 1990 bestanden im Land Thüringen 1 702 kreisangehörige Gemeinden, von denen 1 314 (circa 77 Prozent) weniger als 1 000 Einwohner und 916 (circa 54 Prozent) weniger als 500 Einwohner hatten. Die überwiegende Zahl der Gemeinden war in den bestehenden Strukturen nicht in der Lage, die ihnen obliegenden Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen. Im Rahmen der

Gemeindegebietsreform der 1990er Jahre sollten daher kleine und kleinste Gemeinden zur Stärkung ihrer Verwaltungskraft, Investitionsfähigkeit und Aufgabenverantwortung auf einem Niveau zusammengefasst werden, das kraft Einwohnerzahl und Flächengröße den Einsatz von qualifiziertem und spezialisiertem Verwaltungspersonal sowie die Vorhaltung einer modernen Infrastruktur gestattet. Die am 1. Juli 1994 in Kraft getretene ThürKO sah grundsätzlich Mindesteinwohnerzahlen von 3 000 Einwohnern für kreisangehörige Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, und für erfüllende Gemeinden sowie von 5 000 Einwohnern für Verwaltungsgemeinschaften vor. In einer bis zum 30. Juni 1995 laufenden Freiwilligkeitsphase erfolgte eine Vielzahl freiwilliger Gemeindegliederungen durch Rechtsverordnungen des Innenministeriums. Diejenigen Gemeinden, die sich bis dahin nicht auf freiwillige Strukturänderungen entsprechend den Vorgaben der ThürKO einigen konnten, wurden durch das Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden vom 23. Dezember 1996 (GVBl. S. 333) neu gegliedert, wobei die Neugliederungen bis spätestens zum 1. Juli 1999 in Kraft traten. Hierdurch reduzierte sich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 1 013 (Stichtag 31. Dezember 1999). Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden wurde die flächendeckende Anpassung der Gemeindestrukturen an die Mindestgrößenvorgaben der Thüringer Kommunalordnung abgeschlossen.

Auch nach Abschluss der Gesetzesphase der Gemeindegebietsreform stand es den Gemeinden frei, ihre bestehenden Strukturen freiwillig weiterzuentwickeln, effektiver und effizienter zu gestalten. Diese Möglichkeit nutzten im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gemeinden. Bis zum Ende der 5. Legislaturperiode hat der Landtag insgesamt 12 Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden verabschiedet.

Aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen wurde bereits in den 2000er Jahren deutlich, dass trotz durchgeführter flächendeckender Reformmaßnahmen weiterer Handlungsbedarf besteht, damit die kommunalen Strukturen den aktuellen Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht werden können.

Der Thüringer Landtag beschloss daher im Juni 2005 die Einsetzung einer Enquetekommission „Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen“ (EK 4/1). Die EK 4/1 sollte konzeptionelle Vorgaben dazu erarbeiten, wie die Verwaltungs- und Gebietsstrukturen zukunfts- und wettbewerbsfähig gestaltet werden können und Vorschläge für eine Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen machen. Die EK 4/1 legte dem Landtag Vorabempfehlungen vom 2. April 2008 für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene vor, die ein „Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen enthielten“ (Drs. 4/3965). Zu diesen Vorabempfehlungen verabschiedete der Landtag am 11. April 2008 eine Entschließung (Drs. 4/4004). Zur Umsetzung der Vorabempfehlungen der EK 4/1 und des darin enthaltenen Leitbildes sowie der Entschließung vom 11. April 2008 beschloss der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), das am 18. Oktober 2008 in Kraft trat.

Durch dieses Gesetz wurde mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen die Landgemeinde als eine weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3 000 Einwohnern eingeführt (§ 6 Abs. 5 ThürKO). Zur Beantragung der Bildung, Änderung, Erweiterung oder Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften wurde die so genannte doppelte Mehrheit eingeführt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO), zugleich aber die Mindestgröße von 5 000 Einwohnern für Verwaltungsgemeinschaften abgeschafft. Darüber hinaus regelte der Gesetzgeber neu, dass Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern - ohne Ausnahme – den Beitritt zu einer benachbarten Verwaltungsgemeinschaft, die Zuordnung zu einer benachbarten Gemeinde gemäß § 51 ThürKO, die Eingliederung in einer benachbarte oder den Zusam-

menschluss mit einer benachbarten Gemeinde beantragen müssen. Der Gesetzgeber räumte den betroffenen Gemeinden einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ein, in dem diese Gemeinden ihre Vorstellungen über die Umsetzung der strukturellen Vorgaben der ThürKO vor Ort entwickeln, beschließen und bei dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragen müssen. Andernfalls soll eine Zuordnung durch den Gesetzgebers erfolgen, erstmals ab dem Jahr 2013 (§ 46 Abs. 3 ThürKO). Tatsächlich ist es nach Einführung dieser gesetzlichen Vorgabe bislang in keinem Fall zu einer gesetzlichen Zuordnung von Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern gegen ihren Willen gekommen.

II. Rahmenbedingungen und Notwendigkeit struktureller Veränderungen auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden

Trotz der flächendeckenden Gebietsreform in den 1990er Jahren und den nachfolgenden freiwilligen Gemeindeneugliederungen ist Thüringen noch immer durch eine überwiegend kleinteilige kommunale Gebietsstruktur geprägt. Aktuell existieren im Freistaat 843 kreisangehörige Gemeinden, von denen etwa 65 Prozent weniger als 1 000 Einwohner und mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohner haben. Von den 843 kreisangehörigen Gemeinden sind 601 Mitgliedsgemeinden von insgesamt 69 Verwaltungsgemeinschaften. 98 Gemeinden haben eine erfüllende Gemeinde mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft beauftragt. In diesen 699 Gemeinden leben insgesamt circa 25 Prozent der Gesamtbevölkerung Thüringens.

Thüringen hat damit fast so viele Gemeinden wie das wesentlich größere und bevölkerungsreichere Baden-Württemberg oder Niedersachsen beziehungsweise etwa doppelt so viele Gemeinden wie Sachsen oder fast viermal so viele wie Sachsen-Anhalt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl je Gemeinde nimmt Thüringen im Vergleich zu den anderen Flächenländern einen der letzten Ränge ein. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamts wurde in Thüringen nach 1990 im Vergleich der neuen Bundesländer die Anzahl der Gemeinden am wenigsten reduziert (Marion Kaps, Stefan Schard, Erfahrungsbericht zu Eingemeindungen in Nordthüringen am Beispiel der Stadt Sondershausen, 2015, S. 93-94).

Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung setzt in erster Linie leistungs- und handlungsfähige Gemeinden voraus, die jetzt und in Zukunft den Herausforderungen, die sich aus den fortschreitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen ergeben, gewachsen sind. Absehbar ist, dass die Gemeinden in ihrer gegenwärtigen Struktur hierzu immer weniger in der Lage sein werden. Daher ist eine Stärkung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft unerlässlich, die insbesondere durch die Verbesserung ihrer Strukturen erreicht werden kann.

Der demografische Wandel gehört bereits zu den prägenden Rahmenbedingungen und er wird auch in den nächsten Jahrzehnten eine besondere Herausforderung für die Kommunen darstellen. Der Rückgang der Einwohnerzahlen mit gleichzeitiger Veränderung der Altersstruktur, insbesondere die zunehmende Alterung der Gesellschaft, die Zu- und Abwanderung, die wachsende Anzahl von Mitbürgern mit Migrationshintergrund und die vor diesem Hintergrund zunehmenden Unterschiede zwischen Stadt und Land stellen Politik, Bürger und öffentliche Verwaltung vor enorme Herausforderungen. Komplexe Veränderungsprozesse, die zudem zeitlich, regional und lokal sehr unterschiedlich verlaufen, sind dabei zu bewältigen und zu gestalten. Sie betreffen alle Handlungsfelder der kommunalen und staatlichen Aufgabenerfüllung, insbesondere auch die Daseinsvorsorge.

Das Statistische Bundesamt erwartet gemäß der auf der Basis der Zahlen des Jahres 2015 aktualisierten 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (13. kBv) bis zum Jahr 2060 für die gesamte Bundesrepublik Deutschland einen Bevölkerungsrückgang von 80,8 Millionen Einwohnern (2013) auf 76,5 Millionen Einwohner. Besonders stark wird der 13. kBv zufolge die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren zurückgehen. Ihre Zahl sinkt demnach bis 2060 von 49,8 Millionen Menschen (2015) auf 39,6 Millionen Personen. Zugleich wird sich die Zahl der über 80-jährigen von 4,4 Millionen (2013) auf circa 9 Millionen im Jahr 2060 verdoppeln.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 fast durchweg rückläufig. Zum Stichtag 31. Dezember 1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner. Im Jahr 2016 waren es circa 453 000 Einwohner weniger.

Allein in den Jahren 1990/91 verließen per Saldo rund 90 000 Menschen Thüringen. Ursachen hierfür waren vor allem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche der Wiedervereinigung, in deren Folge eine starke Abwanderung insbesondere junger Menschen und Familien einsetzte. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den Geburtenausfällen Anfang der 1990er Jahre wider. So hatte sich die Zahl der Geburten allein von 1988 von rund 34 700 Geburten bis 1991 auf rund 17 500 Geburten halbiert. Bis zum Jahr 1994 sank ihre Zahl weiter auf einen Tiefststand von 12 700 Geburten. Allerdings hat sich dieser starke Bevölkerungsrückgang in den vergangenen Jahren deutlich verlangsamt. So sank die Einwohnerzahl Thüringens beispielsweise vor zehn Jahren um 20 000 jährlich. Dieser Rückgang hat sich im Jahr 2014 auf 4 081, also auf weniger als ein Viertel reduziert. 2015 im Zuge der Flüchtlingskrise kam es im Saldo zu einem Zuzug von 24 633 Personen.

Die grundsätzlich rückläufige Bevölkerungsentwicklung wird sich auch unter Berücksichtigung der erhöhten Zuwanderungszahlen und einer leicht ansteigenden Geburtenrate in Zukunft fortsetzen. Nach der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerungszahl Thüringens bis zum Jahr 2035 voraussichtlich auf weniger als 1,88 Millionen Einwohner sinken. Dies entspricht einem durchschnittlichen Verlust von mehr als 13 000 Einwohnern pro Jahr. Es ist somit auch zukünftig nicht mit einer Stabilisierung der Bevölkerungszahl Thüringens zu rechnen. Gerade der Geburtenrückgang Anfang bis Mitte der 1990er Jahre hat massive Auswirkungen auf die heutige und zukünftige Einwohnerentwicklung. Die damals nicht geborenen Kinder fehlen heute und in den nächsten Jahren als potenzielle Eltern, so dass die Zahl der Geborenen trotz leicht steigender Geburtenraten weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus kommt in zunehmendem Maße die Altersstruktur der Einwohner des Landes zum Tragen. Die Bevölkerung Thüringens nimmt nicht nur ab, sondern wird auch deutlich älter. Das Durchschnittsalter in Thüringen lag nach der Wiedervereinigung bei circa 38 Jahren und stieg seither kontinuierlich auf circa 47 Jahre an. Dies führt zu einer drastischen Reduzierung des Anteils von Personen im erwerbsfähigen Alter (20 bis 64 Jahre), der gegenwärtig bei etwa 1,3 Millionen Einwohnern liegt und um etwa 350 000 Einwohner bis zum Jahr 2035 zurückgehen wird. Ursache dieser Entwicklung ist das anhaltende Geburtendefizit, das vor allem aus der Abwanderung junger Menschen und dem Geburteneinbruch in den 1990er Jahren sowie der Zunahme der Sterbefälle innerhalb der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre resultiert.

Ergebnisse des Landesamtes für Statistik zur Bevölkerungsvorausberechnung in Thüringen unterhalb der Kreisebene liegen seit dem 5. April 2016 vor („Die Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden – Bevölkerungsvorausberechnung –“). Sie dienen als Orientierungshilfe für die Beurteilung der Handlungsoptionen vor Ort, bezogen auf die zu erwartende Entwicklung der Einwohnerzahlen.

Die demografische Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunalverwaltungen, auf die Nachfrage nach öffentlichen Leistungen aber auch auf die kommunalen Haushalte. Hinzu kommt, dass sich die öffentliche Verwaltung und die Infrastrukturausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des demografischen Wandels zukünftig an den Bedürfnissen der stärker vertretenen älteren Bevölkerung ausrichten müssen. So wird infolge der Verschiebung der Altersstruktur die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen steigen. Dies wird zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen und des steigenden Anteils nicht mehr aktiv im Arbeitsleben stehender Menschen die Einnahmen aus dem Finanzausgleich sowie aus Steuern, Gebühren und Beiträgen usw. zurückgehen werden. Im Ergebnis wird die demografische Entwicklung zu einer höheren Ausgabenbelastung bei gleichzeitig geringeren Einnahmen führen.

Mit Blick auf die Finanzausstattung der Kommunen ist zu beachten, dass die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen gemäß der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes – anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung – in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes sind. Es ist daher erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten, die vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund Einfluss auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen haben wird.

Die finanzabhängigen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen profitieren aktuell weiterhin von einer stabilen konjunkturellen Entwicklung und werden in den kommenden Jahren nach der vorliegenden Steuerschätzung weiter anwachsen.

Nach dem Abschluss der Verhandlungen zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 besteht zudem grundsätzlich Planungssicherheit sowohl für die finanzkraftabhängigen Einnahmen, die aufgrund der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer an Dynamik gewinnen werden, als auch hinsichtlich der Bundesergänzungszuweisungen und weiteren Zuweisungen des Bundes im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Im Ergebnis führen die Neuregelungen (ohne Steuerdynamik) zu einer Einnahmeausstattung des Landes auf dem Niveau des Jahres 2019. Damit bleibt der befürchtete Einnahmeeinbruch nach dem Auslaufen der Regelungen zum Solidarpakt II sowie zum Entflechtungsgesetz zwar aus. Neue Spielräume entstehen hierdurch aber nicht. Weiterhin wird der Abstand in der Finanzausstattung zu den finanzstarken Ländern tendenziell steigen.

Darüber hinaus wirken sich aufgrund der Veränderungen bei den Ausgleichsmechanismen im Finanzausgleich die Veränderungen beim bundesweiten Steueraufkommen oder bei der Einwohnerverteilung volatiler auf Thüringen aus, als im bestehenden Ausgleichssystem. So verursacht allein der mit dem genannten Rückgang der Einwohnerzahl verbundene geringere Einwohneranteil Thüringens in den nächsten fünf Jahren geschätzte Mindereinnahmen in Höhe von über einer Milliarde Euro.

Der Bevölkerungsverlust führt zudem zu einer Steigerung der Pro-Kopf-Verschuldung, selbst wenn keine neuen Schulden aufgenommen werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 lag die Verschuldung des Landes (im Kernhaushalt) bei 15,6 Milliarden Euro.

Trotz der derzeit guten Konjunktur mit steigenden Einnahmen für das Land und die Kommunen in Thüringen, schafft die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 keine neuen Spielräume. Einnahmerisiken, insbesondere aus der demografischen Entwicklung Thüringens, aber auch aus einem Abflachen der konjunkturellen Entwicklung bleiben weiter bestehen und können sich verschärfen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung vom November 2017 wird im Zeitraum 2017 bis 2022 ein weiterer Anstieg der Steuereinnahmen der Thüringer Gemeinden erwartet. Dennoch verfügen die Gemeinden des Landes Thüringen auch weiterhin über eine deutlich geringere eigene Finanzkraft als die westlichen Flächenländer. Im Jahr 2016 hatten die Gemeinden Thüringens im Vergleich zum Durchschnitt der Flächenländer mit rund 62 Prozent die zweitgeringste gemeindlichen Steuerkraft je Einwohner (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 vom 21. August 2017).

Für den künftigen Finanzbedarf der Gemeinden ist hinsichtlich des Rückgangs der Einwohnerzahlen und der Veränderung in der Altersstruktur der Bevölkerung zu unterscheiden. Soweit der Rückgang von Einwohnern zu einer Reduzierung der Nachfrage nach öffentlichen Leistungen/Einrichtungen führt, ist wahrscheinlich, dass dies ein Absinken des Finanzbedarfs zur Folge hat. Dies betrifft vor allem die Bereiche, in denen sich die Höhe der Kosten nach der Anzahl der Leistungsempfänger richtet, ohne dass hierfür gleichzeitig eine besondere Infrastruktur vorzuhalten ist (beispielsweise die Erteilung von Baugenehmigungen). Demgegenüber werden in anderen Aufgabenbereichen, wie beispielsweise der Sozialhilfe (PWC-Gutachten „Untersuchung der kommunalen SGB XII-Leistungen“ im Auftrag des Beirats für kommunale Finanzen, <http://www.thueringen.de/th3/tmik/kfa/sonstiges/>, S. 10), infolge des demografischen Wandels sogar steigende Empfängerzahlen zu erwarten sein.

Die Qualität der Landes- und Kommunalverwaltungen ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der Entwicklung der öffentlichen Finanzen, aber auch der zunehmenden Aufgabenfülle, der gestiegenen Erwartungen der Einwohner und der Wirtschaft an die Qualitätsstandards der öffentlichen Verwaltung und der wachsenden Komplexität der Einzelaufgaben ist ein weiterer Anpassungsprozess der kommunalen Verwaltung unverzichtbar. Die Kommunen müssen sich darüber hinaus in zunehmendem Maße dem weltweiten Wettbewerb stellen, beispielsweise bei der Investorenwerbung und bei der Wirtschaftsförderung. Um auch in diesem Prozess erfolgreich agieren zu können, ist ebenfalls eine hinreichende Leistungs- und Verwaltungskraft notwendig, wozu vor allem auch qualifiziertes und spezialisiertes Personal und die erforderliche technische Infrastruktur gehören.

Weiterhin ist die Arbeit der Kommunalverwaltungen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken wesentlich einfacher, schneller, bürgernäher und transparenter möglich. Diese Prozesse verlangen allerdings Investitionen, die regelmäßig nur in größeren Verwaltungseinheiten wirtschaftlich zu leisten sind. Zusätzlich zu Investitionen ist die Bereitstellung von speziell ausgebildetem IT-Fachpersonal erforderlich, um die Entwicklung, Weiterentwicklung und vor allem den Betrieb der vorgesehenen Verfahren und technischen Infrastrukturen gewährleisten zu können. Die Nutzung moderner Informationstechnik und zeitgemäßer elektronischer Verfahren sind mittlerweile Schlüsselkomponenten für effizientes und effektives Handeln der öffentlichen Verwaltung, für Bürgernähe, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlichen Erfolg.

Der Handlungsdruck für die Durchführung erforderlicher Strukturveränderungen der Kommunalverwaltungen ist aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen enorm. Es wird als alternativlos angesehen, mit der Gebietsreform unverzüglich zu beginnen, auch

angesichts der Herausforderungen, die diese Reform selbst mit sich bringt. Die Ausgangsbedingungen dafür sind derzeit verhältnismäßig günstig, denn sowohl das Land als auch die Kommunen verfügen durch in der Regel überwiegend konsequente Haushaltsdisziplin und relativ hohe Steuereinnahmen über eine vergleichsweise gute finanzielle Situation.

Neben den geschilderten Rahmenbedingungen ist auch die Entwicklung des Personalbestandes in den Kommunalverwaltungen ein weiterer Grund für die Notwendigkeit struktureller Veränderungen. So ist bereits in den nächsten Jahren mit einer deutlichen Verringerung des Personalbestandes durch sogenannte Altersabgänge zu rechnen. Die derzeitige Altersstruktur der Kommunalverwaltungen macht in Thüringen in den kommenden zehn Jahren eine grundlegende personelle Neuausrichtung erforderlich. Im Zeitraum von 2016 bis 2035 werden circa 65 Prozent (insgesamt 21 150 Personen) des Personals der Kommunalverwaltungen altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden. Die geringer werdenden Zahlen potenzieller Auszubildender und Anwärter sowie die Konkurrenz mit der Privatwirtschaft und mit den dort möglichen Einkommen, werden dieses Problem weiter verschärfen.

Kommunale Strukturreformen sind in der Regel zunächst mit Kosten verbunden, den sogenannten Transaktionskosten. Mittel- und langfristig ist jedoch durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten eine Steigerung - zumindest aber eine dauerhafte Sicherung - der kommunalen Leistungs- und Verwaltungskraft sowie angemessener Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu erwarten.

Im Ergebnis der Betrachtung der Rahmenbedingungen und des Ist-Standes bestätigt sich die Notwendigkeit einer flächendeckenden Gebietsreform auf der Gemeindeebene. Thüringen braucht tragfähige, effiziente und effektive Gemeinden die über die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft verfügen, um ihre Aufgaben gegenwärtig und in Zukunft angemessen erfüllen zu können. Dabei müssen die Erfordernisse der kommunalen Leistungsfähigkeit und der Bürgernähe abgewogen werden.

III. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen in der 6. Legislaturperiode

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 09. Juni 2017 – VerfGH 61/16 –, juris, S. 45).

Daher ist für die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform das Vorliegen eines Leitbildes und von Leitlinien unerlässlich, mit denen die Ziele der Reform und die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung festgelegt werden. Leitbild und Leitlinien bilden den Rahmen, der für jede einzelne kommunale Neugliederung konkretisiert werden muss.

Mit dem Leitbild setzt der Gesetzgeber eine Zielvorstellung und mit den Leitlinien ein System zu ihrer Umsetzung. Das Leitbild umfasst die grundlegenden Aussagen zur Struktur der Selbstverwaltungskörperschaften. Leitlinien sind diejenigen Gesichtspunkte, die dazu dienen, leitbildgerechte Selbstverwaltungskörperschaften zu bilden und damit die Entscheidung des Gesetzgebers für jeden Einzelfall zu lenken.

Zu Beginn der laufenden 6. Legislaturperiode hat der Landtag mit Beschluss vom 27. Februar 2015 eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform in Thüringen eingeleitet (Drs. 6/316). In Umsetzung dieses Beschlusses hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen, das die Durchführung einer flächendeckenden Gebietsreform vorsieht. Über diese Leitbild hat die Landesregierung den Landtag unterrichtet (Drs. 6/1561).

Das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ hat seinen Niederschlag im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242) gefunden, das am 13. Juli 2016 in Kraft getreten ist. In Artikel 1 des Vorschaltgesetzes wurden mit dem Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz (ThürGVG) das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden gesetzlich verankert.

Der Verfassungsgerichtshof hat das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 wegen einer Verletzung der Anhörungspflicht nach Artikel 91 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen mit Urteil vom 9. Juni 2017 (AZ 61/16) für formell verfassungswidrig und nichtig erklärt. Das Leitbild und die Leitlinien der Gebietsreform, wie sie im Vorschaltgesetz enthalten sind, hat der Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform bestätigt.

Nach der Nichtigerklärung des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen durch den Verfassungsgerichtshof hat der Landtag am 13. Dezember 2017 den Beschluss „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ gefasst (Drs. 6/4876). Mit diesem Beschluss soll den Gemeinden ein verlässlicher Rahmen für ihre freiwilligen Neugliederungsbestrebungen gewährleistet werden. Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung werden in Form wesentlicher Eckpunkte zur Verfügung gestellt, wobei mit diesen Eckpunkten wesentliche im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen enthaltene Vorgaben für die flächendeckende Neugliederung der Gemeindeebene erneut aufgegriffen und bestätigt werden.

Dabei soll der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Allerdings dürfen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung von Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für eine spätere Zwangsphase gelten, wie aus der Garantie der Selbstverwaltung sowie dem Gleichbehandlungsgebot folgt. Aus diesem Grunde werden nachfolgend die Eckpunkte konkretisiert und Leitbild und Leitlinien für die Neugliederung der Gemeindeebene dargestellt und begründet.

Leitbild

Das Ziel der Gebietsreform in Thüringen ist die Schaffung leistungs- und verwaltungstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Gebietskörperschaften sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen setzt voraus, dass die Gemeinden die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises

dauerhaft auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich erfüllen können. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie Planungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Neugliederungsmaßnahmen sind dann verfassungsgemäß, wenn sie durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt sind. Der Gesetzgeber hat die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls maßgeblich selbst zu bestimmen und spätestens im Rahmen der Landtagsberatungen alle relevanten örtlichen, überörtlichen und staatlichen Belange in eine differenzierende Interessenabwägung einzustellen. Anerkannt als Grund des öffentlichen Wohls ist dabei unter anderem das Ziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung im Sinne rationeller Aufgabenerfüllung.

Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung. Bei Gemeinden, die nur über einen geringen Handlungs- und Gestaltungsspielraum verfügen, besteht die Gefahr einer Verlagerung von Aufgaben auf überörtliche Verwaltungsträger (Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. Dezember 1996, Az.: 2/95, 6/95, Rn. 92 (juris) mit weiteren Nachweisen).

Die Gebietsreform soll die kommunalen Verantwortungsträger und Gebietskörperschaften in die Lage versetzen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat zu reagieren und ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Als zukunftsfähig werden kommunale Strukturen angesehen, die auch im Jahr 2035 noch eine ausreichende Leistungs- und Verwaltungskraft sowie einen genügenden Handlungsspielraum für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aufweisen. Das Jahr 2035 als maßgeblicher Zeitpunkt entspricht dem Ende des Zeitraums der am 7. September 2015 veröffentlichten 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte beziehungsweise der am 5. April 2016 veröffentlichten Ergänzung dieser Untersuchung für die Ebene der Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund ist Ziel der Gebietsreform Gemeindestrukturen zu schaffen, die auch in Zukunft gewährleisten, dass die Gebietskörperschaften insbesondere

- die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen,
- ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bilden,
- über zeitgemäße Gestaltungsmöglichkeiten für ein lebendiges Gemeinwesen verfügen,
- eine möglichst bedarfsgerechte Daseinsvorsorge in allen Landesteilen vorhalten können,
- dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln durch spezialisiertes Fachpersonal sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen,
- eine weitgehend gleichmäßige Aufgabenübertragung erlauben und damit eine orts- und bürgernahe Erledigung öffentlicher Aufgaben ermöglichen sowie
- die Identifikation der Menschen mit ihrem Heimatort erhalten und stärken.

Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) vom 15. Mai 2014 (GVBl. S. 205) festgelegten Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

Das LEP 2025 enthält Zielsetzungen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur. Danach sollen die Zentralen Orte das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile bilden sowie als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen. Das Modell der dezentralen Konzentration soll das Grundgerüst für die überörtlich raumwirksamen Entwicklungen und Entscheidungen bilden. Entwicklungsimpulse sollen künftig noch

stärker als bisher in den Zentralen Orten konzentriert werden, um die wichtigsten Funktionen der Wirtschaft, der Infrastruktur und der Versorgung zu bündeln und Synergien zu nutzen. Die Städte und Gemeinden Thüringens, die eine überörtliche bedeutsame Gemeindefunktion aufweisen, sollen aufgrund ihrer besonderen Potenziale dabei einen wichtigen Bezugspunkt darstellen. Diesen Grundsätzen soll auch im Rahmen der Gebietsreform Rechnung getragen werden.

Leitlinien

Bei Umsetzung der Ziele der künftigen Neugliederungen hat die Bildung oder Vergrößerung von Einheitsgemeinden und Landgemeinden Vorrang,

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Strukturen hinsichtlich kleiner leistungsschwacher Gemeinden wird daher durch ihre Zusammenlegung oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden erreicht.

Zu den wesentlichen Vorteilen von Einheits- und Landgemeinden zählen insbesondere:

- die Bündelung von Aufgaben, Verwaltungskompetenzen und finanziellen Ressourcen,
- leistungsfähigere und effizientere Verwaltung durch erweiterten Professionalisierungsgrad, Abbau von Mehrfachleistungen durch Betreuung der Mitgliedsgemeinden und Nutzung von Synergieeffekten,
- größeres Investitionsvolumen,
- haushalterische Entlastungen (beispielsweise Zusammenlegung von gemeindlichen Einrichtungen wie Bauhof, Personalabbau beispielsweise durch Altersabgänge, die in einer größeren Kommune leichter verkraftet werden können),
- koordinierte und effizientere Abstimmungen über die Gemeindeentwicklung durch Konzentration von Entscheidungsträgern (beispielsweise bei Flächennutzungs- und Bebauungsplanung),
- Stärkung von zentralörtlichen Funktionen, insbesondere bei erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit einem großen Ort mit Verflechtungsbereich,
- höhere Lebensqualität der Bürger durch Verbesserung der Planungs- und Investitionsmöglichkeiten,
- höheres politisches Gewicht der größeren Gemeinden in der Region im Vergleich zu kleinteiligeren Strukturen,
- Ermöglichung von Aufgabenverlagerungen von der Kreis- auf die Gemeindeebene, wodurch die kommunale Selbstverwaltung in größerem Umfang wahrgenommen und eine größere Bürgernähe erreicht werden kann.

Bei der Konzentration auf Einheits- und Landgemeinden in Verbindung mit einem gestärkten Ortsteil- beziehungsweise Ortschaftsrecht wird davon ausgegangen, dass sowohl das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtliche Wahrnehmung von gemeinwohlorientierten Aufgaben als auch die Identifikation der Einwohner mit ihrem Ort in den neuen Strukturen gewährleistet sind und gefördert werden können.

Kreisangehörige Gemeinden sollen unter Beachtung des Vorrangs der Bildung von Einheits- oder Landgemeinden mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6 000 bezogen auf das Jahr 2035 mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Die Neugliederung der gemeindlichen Ebene erfolgt durch Gesetz.

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung.

Derzeit sind mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden Thüringens Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft bzw. einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet, die jeweils alle Angelegenheiten des übertragenen - und in einigen Fällen auch des eigenen - Wirkungskreises wahrnehmen. Dennoch kann eine zunehmende Anzahl dieser Gemeinden die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht mehr entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen der Bürger erfüllen, trotz großen haupt- und ehrenamtlichen Engagements. Problematisch sind für kleine Gemeinden auch die bedarfs- und erwartungsgemäße Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und die Durchführung größerer Investitionsmaßnahmen, für die der finanzielle Handlungsspielraum oft kaum noch vorhanden ist.

Ausschlaggebend hierfür sind in der Regel eine geringe Einwohnerzahl, die daraus resultierenden geringen finanziellen Einnahmen, verbunden mit einer minimalen personellen Ausstattung. Hinzu kommt eine wirtschaftsstrukturelle Schwäche durch fehlende finanzstarke Wirtschaftsansiedlungen. Nicht selten ist auch eine hohe Schulden- bzw. Bürgschaftsübernahme kurz nach der politischen Wende die Ursache. Häufig befinden sich zudem kostenintensive Einrichtungen im Ort, bei denen es den Gemeinden oftmals nicht möglich ist, diese in ihrer derzeitigen Struktur wirtschaftlich zu unterhalten.

Ein Blick in die Statistik zeigt andererseits, dass auch kleine Gemeinden finanziell gut aufgestellt sein können. Diese Ausnahmen sind allerdings regelmäßig auf Gemeinden begrenzt, die besondere Standortvorteile haben (beispielsweise großes Gewerbegebiet, Grenze zu zentralen Orten, wirtschaftlich starke Unternehmen etc.) und somit über höhere Einnahmen und daraus folgende größere Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten verfügen.

Durch den eingetretenen und vorausberechneten Rückgang der Bevölkerung des Landes werden die oben dargestellten Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt. Gebietskörperschaften müssen ausreichend groß sein, um auf Gemeindeebene die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und dabei effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen sowie durch die Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals möglich, eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Entsprechende Verbesserungen der Leistungsfähigkeit durch die Vergrößerung von Verwaltungseinheiten wurden beispielsweise durch den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein im Rahmen einer Evaluation der Verwaltungsstrukturreform in Schleswig-Holstein bestätigt (Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“, 11. Februar 2014, S. 23). Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, wie die Aufgabenerfüllung der Städte und Zentralen Orte bereits im bisher geleisteten Umfang belegt. Größere Gebietskörperschaften können zudem auch unter den Bedingungen knapper Kassen die Mittelverwendung effektiver steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung

und der Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen zu können. Die Gestaltungs- und Leistungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften so zu verbessern, dass sie ihren gesetzlichen Aufgaben in Zukunft dauerhaft in vollem Umfang gerecht werden, ist ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs.

Zur Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft sollen die Gemeinden so strukturiert werden, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die aktuellen und zukünftigen eigenen und übertragenen Aufgaben effizient, sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich in hoher Qualität im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für ihre Einwohner wahrzunehmen. Dabei soll als Ausfluss des Demokratieprinzips die bürgerschaftliche Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung gewahrt werden. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

Nach allgemein anerkannter Rechtsprechung entspricht es der Konkretisierung der Gemeinwohlziele, wenn künftig erst bei Erreichen der vorgeschlagenen höheren Mindesteinwohnerzahlen die Leistungsfähigkeit einer Kommune vermutet wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch aus anderen Bundesländern kann typisierend darauf abgestellt werden, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden im Hinblick auf die zu erbringende beziehungsweise zu erwartende Aufgabenbewältigung vorliegt. Die Bevölkerung bildet die Basis kommunaler Gebietskörperschaften, sie stellt eine zentrale Größe bei der Beurteilung der kommunalen Leistungsfähigkeit dar. Da die Bevölkerung nicht in ihrer umfassenden sozialen, politisch-administrativen sowie ökonomischen Bedeutung bewertet werden kann, muss eine Beschränkung auf den quantitativ messbaren Indikator Einwohnerzahl als Messgröße erfolgen (vergleiche Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. April 2009, Az.: LVG 12/08, S. 37-38). Vergleichbare Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl sind in Thüringen ebenso wie in anderen Bundesländern bislang unbeanstandet geblieben (vergleiche beispielsweise Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 18. September 1998, Az.: 1/97, 4/97; Rdnr. 117 f., zit. nach juris; Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 8. Juni 2015, Az.: VGH N 18/14, Rdnr. 129 ff. (juris); Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975, Az.: Gesch Reg 11/74, DVBl. 1975, 385).

Regel- beziehungsweise Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen.

In größeren Strukturen besteht die Möglichkeit, sowohl qualitative Verbesserungen als auch Einsparpotenziale durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten zu generieren. Die Erfahrungen in Thüringen und den anderen Bundesländern zeigen, dass in größeren Gebietskörperschaften mittel- und langfristig Personalkosteneinsparungen und Einsparungen von Sachkosten ebenso möglich sind wie hinreichende Spezialisierungen sowie angemessene Personalausstattungen (zu Einspareffekten der Vergrößerung der Landkreise in Sachsen vergleiche Sächsischer Rechnungshof, „Evaluierung der Funktional- und Kreisgebietsreform auf Kreisebene - Erste Erkenntnisse zu Einsparpotenzialen“ in: Jahresbericht 2009, S. 328 und 332; zu personalbezogenen Einsparpotentialen auf der Ebene der Landkreise vergleiche „Zweiter Bericht der Landesregierung zum Fortgang der Umsetzung der Landkreisneuordnung Mecklenburg-Vorpommern“, Drs. 6/3638, S. 7 und 10 f.). Die Einsparungen in der Verwaltung können für andere öffentliche Aufgaben verwendet werden. Zudem können öffentliche Einrichtungen in größeren Gebietskörperschaften wirtschaftlicher errichtet und unterhalten werden.

Eine leistungsfähige Verwaltung setzt eine gewisse Einwohnerzahl voraus, die ein Mindestmaß an finanzieller Leistungskraft sicherstellt. Verwaltungseinheiten benötigen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge ferner hinreichende Fallzahlen, um effizient arbeiten zu können. Erst ab einer bestimmten Größe der Verwaltung ist es möglich, dass das hauptamtliche Personal spezialisierte Tätigkeitsbereiche erhält und die Behörde anforderungsgemäß ausgestattet wird. Dementsprechend sind auch in anderen Bundesländern bei Gemeindegebietsreformen je nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur Mindestgrößen für die einzelne Verwaltungseinheit zugrunde gelegt worden. Verwaltungseinheiten müssen ausreichend groß sein, um effizient arbeiten zu können (Thüringer Rechnungshof, Medieninformation Nr. 6/2014 vom 14. Juli 2014, S. 5).

Bisher gilt in Thüringen die Mindesteinwohnerzahl von 3 000 Einwohnern für Gemeinden, die nicht Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende beziehungsweise beauftragende Gemeinde sind. Allerdings sind seit vielen Jahren in Thüringen teilweise wesentlich höhere Einwohnerzahlen in der Diskussion. Der Beschluss des Landtags vom 15. Dezember 2011 zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen (Drs. 5/3798) sah bereits eine Erhöhung der Mindestgröße einer sich selbst verwaltenden Gemeinde auf 5 000 Einwohner unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung vor. Die Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform schlug in ihrem Abschlussbericht vom Januar 2013 eine Mindestgröße von dauerhaft 8 000 Einwohnern, das heißt unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, vor.

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ im Jahr 2015 zunächst einen Größenkorridor von 6 000 bis 8 000 Einwohnern im Jahr 2035 als Mindesteinwohnerzahl vorgesehen. Diese Größenordnung orientierte sich an den Regelungen anderer bundesdeutscher Flächenländer. In Brandenburg lagen sie gemäß dem Leitbildentwurf vom Mai 2015 bei 10 000 Einwohnern für hauptamtliche Verwaltungen, in Mecklenburg-Vorpommern nach Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung“ vom Dezember 2011 bei 5 000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und 8 000 Einwohnern für Verbandsgemeinden, in Schleswig-Holstein bei 8 000 Einwohnern für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in Sachsen dauerhaft bei mindestens 5 000 Einwohnern (in Verdichtungsräumen von Oberzentren mindestens 8 000 Einwohner). Im Jahr 2025 sollen in Sachsen-Anhalt die Mindesteinwohnerzahlen noch bei 10 000 Einwohnern liegen (in Landkreisen mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 70 Einwohnern je Quadratkilometer bei mindestens 8 000 Einwohnern). 10 000 Einwohner sind in Rheinland-Pfalz für verbandsfreie Gemeinden vorgesehen.

Als Reaktion auf die von kommunalen Vertretern vorgetragenen Bedenken hinsichtlich zu großer kommunaler Einheiten auf der gemeindlichen Ebene soll für kreisangehörige Gemeinden eine Mindesteinwohnerzahl von 6 000 im Jahr 2035 vorgesehen werden. Die künftige Gemeindegröße wurde damit an der unteren Grenze der im Leitbild vorgesehenen Größenordnung sowie bundesweiter Erfahrungswerte zu Mindesteinwohnerzahlen angesetzt. Damit sollen in dünn besiedelten Räumen zu lange Anfahrtswege zwischen den Ortsteilen vermieden und der Erhalt der bürgerschaftlichen Teilnahme am kommunalen Gemeinwesen unterstützt werden.

In der schriftlichen Begründung zum Urteil vom 9. Juni 2017 weist der Verfassungsgerichtshof in den nicht die Entscheidung tragenden Hinweisen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit (S. 51) auf folgendes hin:

Die in den Leitlinien des ThürGVG festgelegte Mindesteinwohnerzahl, bezogen auf die Einwohnerzahlen aus der Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2035, ist verfassungsrechtlich zulässig. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handelt es sich nicht um eine „Regel-Ausnahme“-Bestimmung, sondern um ein Optimie-

rungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bei den einzelnen Neugliederungsgesetzen für kreisangehörige Gemeinden zu einer umfassenden Einbeziehung und Abwägung aller Gemeinwohlbelange nach Art. 92 Abs. 1 ThürVerf verpflichtet. Denn die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung schließt es aus, dass die Unterschreitung einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl ohne Berücksichtigung von Besonderheiten zwingend zur Auflösung bzw. Eingliederung einer Gemeinde führt (vgl. VerfGH RP, Urteil vom 8. Juni 2015 - VGH N 18/14 -, juris Rn. 139). Derartige Besonderheiten können sich vor allem aus historischen, wirtschaftlichen und landsmannschaftlichen Gesichtspunkten ergeben. Zudem sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer Gemeinde (z.B. unmittelbar an der Grenze zu einem benachbarten Land), die Siedlungsstruktur und die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Überdies kann oder muss der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung im konkreten Fall, den Rahmen seiner allgemeinen Leitlinien, hier der Mindesteinwohnerzahlen und der Stärkung zentralörtlicher Strukturen, verlassen. Solche Ausnahmen können insbesondere dann geboten sein, wenn keine sinnvolle Gebietsstruktur der neu zu bildenden Gebietskörperschaft erkennbar ist, wenn überhaupt kein potenzieller Partner für eine Kommune mit Gebietsänderungsbedarf zu finden ist oder wenn die Neugliederung zu einer flächenmäßigen Überdehnung unter Missachtung der Anforderungen aus dem Schutz der örtlichen Gemeinschaft führen würde.

Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass auch eine Überschreitung der derzeitigen Landkreisgrenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Anträge hierfür können auch in der Freiwilligkeitsphase gestellt werden. § 92 ThürKO sieht diese Möglichkeit bereits vor.

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden.

Die Zentralen Orte bilden das Rückgrat der Landesentwicklung zur Stabilisierung oder Entwicklung aller Landesteile und dienen als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge. Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische Siedlungsstruktur Thüringens wieder. Zentrale Orte sind Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und ihrer zentralörtlichen Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Thüringen darstellen. Sie sind Knotenpunkte im Verkehrsnetz, Schwerpunkte des Wohnens und Arbeitens und bieten die nötigen Einrichtungen und Dienste, um nicht nur sich selbst, sondern auch ein Umland angemessen zu versorgen. Die Zentralen Orte sind so verteilt, dass eine angemessene Erreichbarkeit aus allen Teilen des Landes gewährleistet werden kann. Die Zentralen Orte sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und in den Regionalplänen der Regionalen Planungsgemeinschaften (Regionalplan Nordthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 44/2012, S. 1689; Regionalplan Mittelthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 42/2012, S. 1566; Regionalplan Ostthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 51/2012, S. 2009; Regionalplan

Südwestthüringen, Bekanntmachung der Genehmigung ThürStAnz. Nr. 19/2011, S. 693) verbindlich festgelegt.

Dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwalten- den Gemeinde entsprechen Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, in so hohem Maße, dass sie über ihre Grenzen hinaus auch für einen größeren Umlandbereich Aufgaben der Daseinsvorsorge in besonderem Umfang erfüllen können. Sie prägen die historisch gewachsene Siedlungsstruktur Thüringens und übernehmen wichtige überörtlich bedeutsame Aufgaben. Durch demografische und wirtschaftliche Entwicklungen sind insbesondere die Stadt-Umland-Bereiche durch zunehmende Verflechtungen geprägt (beispielsweise Wohnen im Umland, Arbeiten in der Stadt, Nutzung des Freizeitangebotes in der Stadt, großflächige Gewerbeansiedlungen in den Gemeinden, die unmittelbar an die Stadt grenzen). Die realen Verkehrsströme zeigen, dass Grenzen in Stadt-Umland-Bereichen vielfach nur administrativer Natur sind. Damit die Städte ihre Aufgaben weiterhin dauerhaft erfüllen können, soll die Stärkung der Ober- und Mittelzentren durch Eingliederung benachbarter Umlandgemeinden erfolgen, sofern dafür überwiegende Gemeinwohlgründe in jedem Einzelfall sprechen. Die Interessen der Städte an der Vergrößerung ihres Gemeindegebiets einerseits und die Belange der umliegenden Gemeinden und ihrer Bürger am Fortbestand ihrer Eigenständigkeit andererseits sind gegeneinander abzuwägen. Für eine Eingliederung kann beispielsweise unter anderem eine schwerpunktmäßig auf die Kernstadt ausgerichtete Entwicklung einer Gemeinde sprechen.

Auch die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden erfüllen neben dem Aufgabenumfang ihrer örtlichen Gemeinschaft Versorgungsfunktionen für benachbarte Gemeinden. Diese höhere Leistungs- und Verwaltungskraft gilt es, im Interesse einer Verbesserung der gesamten gemeindlichen Struktur des Landes zu erhalten und auszubauen. Die als Grundzentrum ausgewiesenen Gemeinden bilden in der Regel den Kern einer Neugliederungsmaßnahme. Hierbei wird es von den konkreten örtlichen Sachverhalten, insbesondere dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und den tatsächlich vor Ort vorhandenen zentralörtlichen Funktionen abhängen, ob die Bildung einer leistungsstarken Gemeinde eher durch Eingliederung von benachbarten Gemeinden in die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde zu erreichen ist. Jede neu strukturierte Gemeinde soll in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeindeneugliederung übernehmen können.

Durch die Stärkung der zentralen Orte besteht die Möglichkeit, die Kostentragung der Infrastruktur gleichmäßiger zu verteilen und die Auslastung der Infrastrukturen zu verbessern. Bisher nur schwer zu koordinierende Entwicklungen, wie überörtliche Infrastruktur, Wirtschafts- und Standortpolitik oder Verkehrsplanung, lassen sich damit ebenfalls vereinfachen.

Bei den für das Erreichen der angestrebten Ziele der Gemeindegebietsreform erforderlichen Neugliederungsmaßnahmen sind neben den Mindesteinwohnerzahlen weitere Indikatoren zu beachten, wie

- Entstehen einer zusammenhängenden Fläche der neuen Einheits- oder Landgemeinde;
- gemeinsame Gemeindegrenzen, Ortsnähe, Teilhabe und Identität (zum Beispiel Flächengröße und damit verbundene Distanzen, Erreichbarkeit Zentraler Orte, landsmannschaftliche, historische, traditionelle und religiöse Gemeinsamkeiten);
- Entwicklungsfähigkeit (sozioökonomische, demografische, haushalterische);
- sozioökonomische und fiskalische Ausgleichsfähigkeit (zentralörtliches Versorgungsniveau, SGB II-, VIII- und XII-Quote);

- verwaltungsgeografische Kongruenz (geografische Lage, Abdeckung von Naturräumen, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur sowie technische und soziale Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Arbeitsplatzeigenversorgung, Abdeckung der Arbeitsmarktregion);
- ebenenübergreifende Funktionalität (insbesondere horizontales Gleichgewicht der kommunalen Strukturen).

Diese beispielhaft aufgeführten Indikatoren sind für jeden einzelnen Neugliederungsfall gesondert umfassend zu bewerten, wobei den einzelnen Indikatoren jeweils ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann. Der Schutz der örtlichen Gemeinschaft ist dabei gerade im Hinblick auf die Flächenausdehnung der neuen Gemeindestrukturen besonders zu beachten, damit unter anderem die bürgerschaftlich-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten gewährleistet bleiben.

Alternative Kooperationsmodelle

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht. Der Zusammenschluss kleiner Gemeinden oder ihre Eingliederung in größere Gemeinden, die diesem Urtyp weitgehend entsprechen, wird vorrangig angestrebt, weil auf diesem Wege die höchste objektive Verbesserung der kommunalen Gliederung zu erwarten ist.

Nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (Urteil vom 9. Juni 2017, S. 63) besteht von Verfassung wegen keine Pflicht, als Alternative zur oder im Rahmen der Gebietsreform weiterhin die Institutionen der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde vorzusehen oder andere kommunale Kooperationsformen zu ermöglichen. Zwar wären solche Maßnahmen weniger einschneidend, doch ist die Annahme des Gesetzgebers, sie würden administrative Doppelstrukturen schaffen, die in Einheitsgemeinden vermieden werden, von seinem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum gedeckt. Denn nach der bestehenden Gesetzeslage kommt es in diesen Organisationsformen zu einer Zuständigkeitsspaltung, die zu einer Duplizierung von Verwaltungsstrukturen führt. So sind die Verwaltungsgemeinschaften (und erfüllenden Gemeinden) für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zuständig, während die Zuständigkeit für die Beschlussfassung in den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises bei den Mitgliedsgemeinden (und den beauftragenden Gemeinden) verbleibt, vgl. § 47 Abs. 1 und 2, § 51 ThürKO. In einer Einheitsgemeinde bestehen auseinanderfallende Zuständigkeiten zwischen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises dagegen nicht. Im Übrigen hat der Landtag bereits im Jahr 2011 festgestellt, dass die Institute der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde künftig keinen Vertrauens- und Bestandsschutz mehr genießen und dass ihre Weiterentwicklung zu Landgemeinden angestrebt wird (Drs. 5/3798, S.1).

Unabhängig davon, dass demnach eine Verpflichtung des Gesetzgebers zu alternativen Kooperationsformen nicht besteht, bleibt es ihm unbenommen, solche in seine Überlegungen einzubeziehen und zu begründen, warum diese dennoch keinen Niederschlag in den Möglichkeiten kommunaler Organisationsformen gefunden haben.

Eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft kann bei den Gemeinden auch durch kommunale Zusammenarbeit erreicht werden. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Gemeinden sind vielfältig und nicht auf die Formen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beschränkt. Bei der kommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden ist jedoch zu beachten, dass ihnen eine nach Anzahl und Gewicht bedeutsame Sachkompetenz verbleiben muss, so dass der Kernbereich des kommunalen Selbstverwal-

tungsrechts nicht berührt wird. Die kommunale Zusammenarbeit darf zudem die Überschaubarkeit kommunalen Handelns nicht gefährden. Sie dient damit primär der Optimierung des Status quo, beruht aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben grundsätzlich auf freiwilligen Entscheidungen und führt je nach ihrer Form nicht zwingend zu dauerhaften Strukturen. Unzulänglichkeiten aus herkömmlichen Gebietszuschnitten in ländlichen Gebieten können durch kommunale Zusammenarbeit zwar teilweise abgemildert, aber langfristig tatsächlich nicht beseitigt werden. Die kommunale Zusammenarbeit ist damit kein Ersatz für umfassende Kommunalstrukturreformen.

Die Bedeutung der gemeindlichen Zusammenarbeit kann unter anderem an der Vielzahl von Zweckverbänden mit Schwerpunkt in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (insbesondere Wasserver- und Abwasserentsorgung) gemessen werden. Im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sind beispielsweise mehr als 90 Prozent der Gemeinden bereits in Zweckverbänden organisiert.

Darüber hinaus nutzt die große Mehrzahl der Thüringer Gemeinden das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 ff ThürKO zur Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft. Verwaltungsgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (keine Gebietskörperschaften) mit dem Recht, eigenes Personal zu beschäftigen. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden wahr. Die Mitgliedsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig. Sie bleiben für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig, behalten ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht, ihre Organe und ihren Gemeindehaushalt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist die Verwaltungsbehörde der Mitgliedsgemeinden. Sie erhebt für die Aufgabenerfüllung von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage, wenn ihre Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die kommunale Struktur der erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO ist eine Sonderform der Verwaltungsgemeinschaft. Die erfüllende Gemeinde übernimmt zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben für benachbarte kreisangehörige Gemeinden (übertragende Gemeinden) die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Ebenso wie der Verwaltungsgemeinschaft obliegt der erfüllenden Gemeinde die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der übertragenden Gemeinde. Die erfüllende Gemeinde hat für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber der übertragenden Gemeinde Anspruch auf Kostenersatz, soweit die Einnahmen oder Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die übertragende Gemeinde bleibt wie die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig und hat eine entsprechende Rechtsstellung. Diese Form der kommunalen Zusammenarbeit wurde insbesondere von kleinen Gemeinden im Umland einer größeren Gemeinde als Alternative zur Eingliederung gewählt.

Durch die Zusammenarbeit in Verwaltungsgemeinschaften konnte in der Vergangenheit zunächst der Verwaltungsschwäche der überwiegend kleinen und kleinsten Mitgliedsgemeinden entgegenwirkt werden. Die Mitgliedsgemeinden behalten zudem ihre Gemeindeorgane Bürgermeister und Gemeinderat, die oft Motor eines höheren bürgerschaftlichen Engagements sind (vergleiche Prof. Dr. Rosenfeld, Zur Wirtschaftlichkeit gemeindlicher Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt - Gutachten im Auftrag des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, 19. Juni 2007, S. 165).

Verwaltungsgemeinschaften verfügen aber im Verhältnis zu den von der Größe her vergleichbaren Einheits- oder Landgemeinden nur über eine strukturbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit. Grund dafür ist in erster Linie, dass die Verwaltungsgemeinschaften nahezu ausschließlich Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahrnehmen, während ihnen im eigenen Wirkungskreis nur die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der Vollzug

obliegen. Eine Verbesserung der Leistungskraft im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben, die bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben, ist damit nicht möglich. Die eingangs dargelegte Problematik der Einschränkungen kleiner Gemeinden bei der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben bleibt auch bei einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft bestehen.

Bei Verwaltungsgemeinschaften ist der Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf für die zentralen Dienste, wie den Sitzungsdienst, die Kämmerei und die Kasse, insbesondere in Verwaltungsgemeinschaften mit vielen Mitgliedsgemeinden, hoch und bindet Verwaltungskraft. Der administrative Aufwand ist damit wesentlich höher als bei Einheitsgemeinden mit derselben Einwohnerzahl. Da jede Gemeinde über einen eigenen Haushalt verfügt und die Gemeinden ihre Selbstverwaltungsaufgaben in der Regel einzeln wahrnehmen, ist der finanzielle Handlungsspielraum der Verwaltungsgemeinschaften grundsätzlich deutlich geringer als in Einheits- oder Landgemeinden.

Bei der Aufgabenerfüllung ist die Verwaltungsgemeinschaft von der Bereitschaft ihrer Mitgliedsgemeinden zur Umlagefinanzierung abhängig. Ein Finanzausgleich zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Mitgliedsgemeinden ist strukturell nicht vorgesehen. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Ausstattung der Verwaltung, insbesondere in personeller Hinsicht. Die Verwaltungsgemeinschaften haben so beispielsweise wesentlich weniger Möglichkeiten, einen qualitativ und quantitativ erforderlichen Personalbestand vorzuhalten.

Zudem kann der Zusammenschluss von kleinen Gemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft deren Schwäche im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben nicht abhelfen, da diese bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden bleiben. So ist die räumliche Konzentration von Infrastruktureinrichtungen, beispielsweise die Übertragung der Aufgaben des Bauhofs oder des Kindergartens auf die Verwaltungsgemeinschaft, unter den Mitgliedsgemeinden nur schwer umsetzbar, da die Standortfrage zu Widerständen führen kann. Entscheidungen werden eher aus politischen als aus wirtschaftlichen Ansätzen entwickelt und teilweise auch gegen Nachbargemeinden getroffen. Dies ist insbesondere bei der Entwicklung von Industrie- und Gewerbestandorten sichtbar. Damit sind zukunftsorientierte Entscheidungen durch die fehlende Bündelung der Aufgabenerfüllung schwierig bis ausgeschlossen. Bei unterschiedlichen Lösungsvorstellungen und fehlender Einigkeit schaffen hier auch Zweckvereinbarungen keine bleibende und verlässliche Aufgabenstruktur, da diese jederzeit kündbar und zudem für den Bürger nur schwer durchschaubar sind.

Mit Blick auf die beschriebenen geänderten Rahmenbedingungen geraten die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden trotz des hohen Engagements der Beteiligten seit Jahren zunehmend an ihre Grenzen. Sie können nicht die Leistungsschwächen der überwiegend kleinen und kleinsten Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften sind, beziehungsweise ihre Angelegenheiten von der erfüllenden Gemeinde erledigen lassen, ausgleichen. Darüber hinaus steigt aus verschiedenen Gründen der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaften selbst (beispielsweise durch Tarifierhöhungen). Dieser kann zunehmend nicht mehr durch Optimierung des Personalbestandes und des Verwaltungshandelns ausgeglichen werden, weil insbesondere der Personalansatz oft schon bis zum möglichen Minimum reduziert wurde. Nicht änderbar ist weiter der teilweise hohe Verwaltungsaufwand, der vor allem durch die Anzahl der Mitgliedsgemeinden bestimmt ist. Die Verwaltungen müssen ihre Leistungen für eine perspektivisch stark sinkende Einwohnerzahl vorhalten, was zu einem Anstieg der Verwaltungskosten pro Einwohner führt.

Die in Zukunft zu erwartenden Veränderungen und Anforderungen an die Kommunalverwaltungen sprechen gegen das Rechtsinstitut der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde. Der demografische Wandel wird ohne eine massive, dauerhafte Zuwanderung –

die tatsächlich derzeit nicht zu erwarten ist - zu einer weiteren Entleerung insbesondere der ländlichen Räume führen. Im Hinblick auf den infolge des demografischen Wandels, des Solidarpakts II und der EU-Beihilfen zurückgehenden finanziellen Handlungsspielraum des Landes besteht daher die Notwendigkeit einer deutlichen weiteren Zentralisierung von Einrichtungen der Infrastruktur (zum Beispiel Kindergärten, Sport- und Kultureinrichtungen). Ebenso besteht die Notwendigkeit einer Stärkung der Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises (zum Beispiel gezielte Entwicklung von Bau- und Gewerbegebieten, abgestimmte Tourismusförderung). Diese Stärkung der Selbstverwaltungskraft ist nur in Gemeinden möglich, die eine höhere Einwohnerstärke und ein größeres Hoheitsgebiet haben.

Selbst von einzelnen Verwaltungsgemeinschaften wurde in diesem Zusammenhang unter anderem vorgetragen, dass ein erheblicher Teil der Selbstverwaltungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden von diesen nicht mehr alleine geschultert werden könne. Sie seien auf Dauer nur in gemeinsamer Trägerschaft durch Umlagen finanzierbar. Dabei wurden insbesondere die Bereiche Brandschutz, Kindergärten, Bauhöfe, Gewässerpflege, Erstellung von Flächennutzungsplänen, Trägerschaft überörtlich wichtiger Einrichtungen (zum Beispiel Schwimmbäder, Bürgerzentren usw.) genannt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Entwurfs eines kommunalen Leitbildes "Zukunftsfähiges Thüringen" im Jahr 2015 wurde vor diesem Hintergrund mehrfach der Vorschlag unterbreitet, auf die Verwaltungsgemeinschaften eine Reihe von Aufgaben nach § 47 ThürKO zu übertragen.

Gegenstand der Übertragung nach § 47 Abs. 3 ThürKO können jedoch immer nur einzelne Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und die damit zusammenhängenden Befugnisse sein. Bei der Übertragung einer Vielzahl oder gar aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises würde das verfassungsrechtlich verbürgte kommunale Selbstverwaltungsrecht ausgehöhlt. Es würde nicht mehr der Gemeinderat als das von Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 95 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vorgeschriebene unmittelbar demokratisch legitimierte Repräsentativorgan über die bedeutenden Angelegenheiten der Gemeinde in eigener Verantwortung entscheiden, sondern nach § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft, die nicht direkt von den Bürgern gewählt wird. Die Gemeinschaftsversammlung besteht gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 ThürKO aus dem hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeistern kraft Amtes und ein beziehungsweise mehreren Gemeinderatsmitgliedern). Die Aufgabenübertragung nach § 47 Abs. 3 ThürKO kann aus verfassungsrechtlichen Gründen damit keinen solchen Umfang annehmen, dass sich eine Gemeinde ihres eigenen Wirkungskreises ganz oder in ihren wesentlichen Teilen entäußert. Die Übertragung einer Vielzahl von Aufgaben oder einer Kernaufgabe wie der Bauleitplanung ist hiernach ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der wesentlich geänderten Rahmenbedingungen erscheint es jedoch nicht mehr ausreichend, lediglich die Verwaltungskraft kleiner Gemeinden durch Einbindung in eine Verwaltungsgemeinschaft oder Zuordnung zu einer erfüllenden Gemeinde zu stärken, um den heutigen sowie den für die Zukunft erwarteten Herausforderungen zu begegnen.

Das Rechtsinstitut der erfüllenden Gemeinde wurde in der Vergangenheit in erster Linie als Vorstufe zur späteren Eingemeindung im Verflechtungsbereich größerer Gemeinden (Zentrale Orte) gewählt. Vor- und Nachteile entsprechen im Wesentlichen denen der Verwaltungsgemeinschaften. Besonders problematisch ist jedoch, dass dieses Rechtsinstitut einer Stärkung der Zentralen Orte entgegenwirkt.

Es stellt sich insoweit die Frage nach weiteren Handlungsoptionen. Einen milderen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht könnte die Rechtsform der Verbandsgemeinde, beispielsweise nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz, §§ 64 bis 73 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz darstellen.

Die Rechtsinstitute der Verwaltungsgemeinschaft und der Verbandsgemeinde haben eine vergleichbare Zielsetzung, die Überwindung der Kleinteiligkeit, die Angemessenheit des institutionellen und organisatorischen Zuschnitts, eine Harmonisierung der gegenläufigen Komponenten sowie Verwaltungseffizienz und Bürgernähe. Die Verbandsgemeinde ist ein Zusammenschluss benachbarter kreisangehöriger Gemeinden desselben Landkreises zu einer Gebietskörperschaft mit einem eigenen Aufgabenbereich des eigenen und übertragenen Wirkungskreises mit eigenem Namen, eigenem Gebiet, eigenen Organen. Die Ortsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig mit eigenem Namen, eigenem Gebiet, eigenen Aufgaben, eigenen Organen sowie eigenen Finanzen. Die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden bilden zusammen eine funktionelle Einheit, die die gleichen Leistungen wie eine verbandsfreie kreisangehörige Gemeinde erbringen soll. Der rechtliche und politische Entscheidungsspielraum der Ortsgemeinden ist demnach notwendigerweise eingeschränkt. Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Ortsgemeinden. Außerdem ist die Erhebung einer Sonderumlage zulässig, wenn eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt.

Die Einführung des Modells der Verbandsgemeinde löst allerdings Probleme der kleinteiligen Gemeindestrukturen ebenfalls nicht. Die kommunale Struktur wird durch die Verbandsgemeinde nicht weiterentwickelt. In Verbandsgemeinden besteht zudem, ebenso wie bei Verwaltungsgemeinschaften, ein hoher Koordinierungs- und Einigungsaufwand. Die Stärkung der Selbstverwaltungskraft bleibt hinter Einheits- und Landgemeinden vergleichbarer Größe zurück, da die gemeinsame Aufgabenerfüllung nur in Teilbereichen des eigenen Wirkungskreises erreicht wird.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017, mit dem das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 aus formellen Gründen für nichtig erklärt wurde, haben die regierungstragenden Parteien die Möglichkeit der Einführung eines der Verbandsgemeinde vergleichbaren Gemeindemodells erneut geprüft. Das Kabinett hat am 19. September 2017 den Entwurf von Eckpunkten für ein Leitbild und fortgeschriebene Leitlinien für die Neugliederung der gemeindlichen Ebene in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017 und ergänzt um die Einführung des Gemeindemodells „Verbandsgemeinde“ in Thüringen zur Kenntnis genommen. Nach einem intensiven Abstimmungsprozess, unter anderem mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen, ist jedoch deutlich geworden, dass die mit der Einführung dieses neuen Modells verbundenen rechtlichen Fragen kurzfristig nicht gelöst werden können. Daher wird die Einführung dieses Gemeindemodells derzeit nicht weiter verfolgt. Ihre Einführung als Rechtsinstitut soll zu einem späteren Zeitpunkt nochmals geprüft werden.

Die Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden ermöglicht eine stärkere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen, die wiederum eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich macht. In Einheitsbeziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu

profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Die Einheitsgemeinde sichert eine nachhaltige Stärkung der Verwaltungskraft und dokumentiert die Einheitlichkeit der Verantwortung und Verwaltung für ein gemeinsames Gebiet (Martin Junkernheinrich, Wolfgang H. Lorig, Kommunalreformen in Deutschland, 2013; Prof. Dr. Hesse, S. 55). Diese Aussage gilt gleichermaßen für die Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO, die im Vergleich Einheitsgemeinde über ein gesetzlich gestärktes Ortschaftsrecht verfügt. Die Landgemeinde verbindet die Vorteile der Einheitsgemeinde mit den weitgehenden Gestaltungsspielräumen der neuen Ortschaften der Landgemeinde.

Es besteht bereits seit einigen Jahren im politischen Raum in Thüringen mehrheitlicher Konsens darüber, die Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden in Einheits- oder Landgemeinden umzuwandeln. In seinem Beschluss „Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen in Thüringen“ vom 15. Dezember 2011 (Drs. 5/3798) stellte der Landtag bereits im Jahr 2011 fest, dass die Institute der Verwaltungsgemeinschaft und der erfüllenden Gemeinde künftig keinen Vertrauens- und Bestandsschutz mehr genießen und ihre Weiterentwicklung zu Landgemeinden angestrebt wird.

IV. Umsetzung von Anträgen auf freiwillige Bildung neuer Gemeindestrukturen

Der Freiwilligkeit soll bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt werden.

Eine Freiwilligkeitsphase begegnet nach den Hinweisen des Verfassungsgerichtshofs in seinem Urteil vom 9. Juni 2017 ebenso wenig verfassungsrechtlichen Bedenken, wie die Beschränkung einer Gebietsreform an sich auf Gemeinden, wenn die Kriterien, nach denen im konkreten Fall bestimmt wird, ob eine von Gemeinden angestrebte freiwillige Neugliederung vom Gesetzgeber umgesetzt wird, nicht von denjenigen abweichen, die für eine spätere Zwangsphase gelten.

Eine Beschränkung auf eine ausschließliche Freiwilligkeit hat sich allerdings als wenig praktikabel und zielführend herausgestellt. Vor allem nicht abundante Gemeinden finden in aller Regel keine Partner für eine Neugliederung auf freiwilliger Grundlage. So ist beispielsweise die überwiegende Anzahl der von § 46 Abs. 3 ThürKO betroffenen und in der Regel finanzschwachen Gemeinden ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, bis spätestens zum 31. Dezember 2012 eine kommunale Strukturänderung zu beantragen.

Daher soll die Pflichtphase der Gemeindegebietsreform auf der Grundlage dieses Leitbildes und der Leitlinien in der kommenden Legislaturperiode durchgeführt werden. Damit kann die flächendeckende Schaffung von leistungs- und verwaltungsstarken Gebietskörperschaften, die die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen und die ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden, dann ihren Abschluss finden.

Mit der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform in der 6. Legislaturperiode wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, freiwillige Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen, die den Vorgaben des Leitbildes und der Leitlinien dieses Gesetzes entsprechen. Damit wird insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für die Schaffung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneuglieder-

rungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Auch Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften sind, können einen Antrag auf Bildung von leitbildgerechten Gemeindestrukturen bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium stellen. Die Voraussetzungen von § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO (sogenannte doppelte Mehrheit) müssen hierfür nicht vorliegen.

Die in diesem Zusammenhang entscheidenden Gemeinderatsbeschlüsse beruhen auf Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen und Artikel 28 des Grundgesetzes. Danach haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. § 1 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung besagt, dass Gemeinden Gebietskörperschaften sind und das Recht haben, die örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner zu verwalten. Über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde beschließt der Gemeinderat (§ 22 Absatz 3 Satz 1 ThürKO). Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (§ 2 Absatz 1 ThürKO).

Damit steht jeder Gemeinde, unabhängig von einer Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft, das Recht zu, ihren eigenen Bestand zu überprüfen und bei Bedarf eine Neugliederung auf den Weg zu bringen.

Die sogenannte doppelte Mehrheit des § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO stellt lediglich ein Formerfordernis für Anträge auf Neugliederung von Verwaltungsgemeinschaften dar. In der Vergangenheit hat diese Bestimmung aber auch bei - gesetzlich nicht ausdrücklich normierten, gleichwohl aber zulässigen - Anträgen nach § 9 ThürKO auf Gebiets- oder Bestandsänderungen für Unklarheit gesorgt. Da letztlich jeder Neugliederungsantrag durch das für Kommunalrecht zuständige Ministerium im Lichte des öffentlichen Wohls daraufhin geprüft wird, ob eine Aufnahme in einen Gesetzentwurf möglich ist, wird § 46 Abs. 1 Satz 2 voraussichtlich mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden (DS 6/4811) entfallen. Mit dieser Änderung soll das Ziel der beabsichtigten Umwandlung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden zu Einheits- oder Landgemeinden weiter erleichtert werden.

Die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde), welche die Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden zum Ziel haben und bei der keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, besteht solange fort, bis die Pflichtphase der flächendeckenden Gemeindegebietsreform eingeleitet wird.

Ziel dieses Gesetzes ist es außerdem, den übereinstimmenden Beschlüssen von Städten und Gemeinden nachzukommen, die ihre freiwillige Neugliederung beantragt haben und eine möglichst frühzeitige Umsetzung der Strukturänderung anstreben.

Die überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden, die mit diesem Gesetz neu strukturiert werden sollen, haben Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen vorgelegt, die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt umgesetzt werden können. In einigen Fällen, in denen Anträgen von Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften nachgekommen wird, jedoch nicht alle Mitgliedsgemeinden einen Antrag auf Neugliederung gestellt haben, kommt in Anerkennung ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts § 46 Abs. Abs. 3 in Verbindung mit § 51 ThürKO sinngemäß zur Anwendung.

Die beantragten Neugliederungen lassen eine Steigerung der Leistungs- und Verwaltungskraft der betroffenen Gemeinden erwarten. Sie ermöglichen eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen. Sie sind geeignet, auch unter Berücksichtigung der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung künftig eine hinreichende Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu gewährleisten. Gleichzeitig beachten sie die Anforderungen an eine angemessene Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung und der bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe.

Die Neugliederungen erfolgen nicht allein in einer quantifizierenden Betrachtung der Mindesteinwohnerzahl. Im Rahmen einer Abwägung der im jeweiligen Einzelfall bedeutsamen Gemeinwohlbelange und unter Beachtung von regionalen oder örtlichen Besonderheiten sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls nach Maßgabe von Art. 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie § 9 Abs. 1 ThürKO für die in diesem Gesetz vorgesehenen Neugliederungen, wobei den Kriterien im Einzelfall jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann. Das unter III. beschriebene Leitbild mit den Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen wurde der Antragsprüfung zugrunde gelegt.

Die beantragten Bestandsänderungen bedürfen nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 ThürKO einer gesetzlichen Regelung. Gleiches gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 ThürKO für die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft auf eine benachbarte Gemeinde nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde).

Die Neugliederungsmaßnahmen werden durch Änderungen der Thüringer Kommunalordnung und Finanzhilfemittel begleitet, die in einem eigenen Gesetz geregelt werden sollen. Die Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN haben am 13. Dezember 2017 den Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden (Drs. 6/4811) in die parlamentarische Beratung eingebracht. Artikel 1 dieses Gesetzes enthält den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs beinhaltet den Entwurf des Thüringer Gesetzes über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Thüringer Gemeindeneugliederungsfinanzhilfengesetz – ThürNGFG). Das Gesetz soll Anfang April 2018 in Kraft treten. Die erforderlichen Finanzmittel werden im Rahmen des Landeshaushalts für die Jahre 2018 und 2019 bereitgestellt.

V. Änderungen des Gesetzes über die kommunale Doppik

Artikel 2 dieses Gesetzes enthält Änderungen des Gesetzes über die kommunale Doppik, die unter anderem der Entlastung der Gemeinden insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Gemeindegebietsreform dienen.

VI. Sonstiges

Die Angaben zu den Einwohnerzahlen beziehen sich auf den vom Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2016. Soweit Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 angegeben werden, ergeben sich diese aus der am 5. April 2016 veröffentlichten Vorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die kreisangehörigen Gemeinden („Die

Bevölkerung Thüringens 2014 und 2035, sowie Fläche 2014 nach Gemeinden – Bevölkerungsvorausberechnung –“).

Die in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen angegebenen Pro-Kopf-Verschuldungen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf den vom Thüringer Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2016. Die Daten sind auf der Webseite des Thüringer Landesamtes für Statistik einsehbar (Datenblatt "Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2016"). Die in der nachfolgenden Begründung zu den einzelnen Bestimmungen angegebenen Steuereinnahmen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf den vom Thüringer Landesamt für Statistik zuletzt ausgewiesenen Stand vom 31. Dezember 2015. Die Daten sind auf der Webseite des Thüringer Landesamtes für Statistik einsehbar (Datenblatt „Steuereinnahmen der Gemeinden nach Art der Steuer in Thüringen“).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 (Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNGG 2018))

zu § 1 (Stadt Saalfeld/Saale und Gemeinde Saalfelder Höhe - Landkreis Saalfeld-Rudolstadt -):

Die Gemeinde Saalfelder Höhe (2 988 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Saalfeld/Saale (24 911 Einwohner) eingegliedert. Die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Saalfelder Höhe Bernsdorf, Burkertsdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte mit Birkenheide und Braunsdorf, Eyba, Kleingeschwenda mit Hoheneiche, Lositz-Jehmichen, Reschwitz mit Knobelsdorf, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf gehen als Gemeindeteile im neu gebildeten Ortsteil Saalfelder Höhe auf. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe. Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Saalfeld/Saale im Jahr 2035 voraussichtlich auf 23 940 Einwohner.

Die Stadt Saalfeld/Saale ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen (zusammen mit Rudolstadt und Bad Blankenburg) als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen.

Die Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinde Saalfelder Höhe befinden sich im selben Grundversorgungsbereich, wobei sich dieser westlich der Saalfelder Höhe im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ zu überlappen beginnt. Dies begründet die raumordnerische Zuordnung der Gemeinde Saalfelder Höhe zu der Stadt Saalfeld/Saale. Die Gemeinde Saalfelder Höhe ist gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Bezüglich der zentralörtlichen Einstufung bestehen bei einer Eingliederung der Gemeinde Saalfelder Höhe in die Stadt Saalfeld/Saale keine Hinderungsgründe.

Der Antrag zur Neugliederung ist auf die Eingliederung einer benachbarten Gemeinde im selben Landkreis ausgerichtet. Dies erfolgt unter Beachtung des im Leitbild niedergelegten und mit diesem Gesetz angestrebten Ziels der Stärkung zentralörtlicher Strukturen durch die Vergrößerung der Stadt Saalfeld/Saale.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe liegen vor, ebenso ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von beiden Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vom 14. Dezember 2016. Die örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Saalfelder Höhe und der Kernstadt Saalfeld/Saale beträgt je nach Ortsteil zwischen 3 und 15 Kilometern. Die Stadt Saalfeld/Saale ist durch die B 281 über Kleingeschwenda und Hoheneiche mit der Gemeinde Saalfelder Höhe verbunden. Dieses Teilstück betrifft eine Strecke von ca. 3 km innerhalb der Gemeinde Saalfelder Höhe, diese führt auf die Kreisstraßen 136 und 177, welche den Großteil der Ortsteile der Gemeinde Saalfelder Höhe miteinander vernetzen. Eine weitere Verbindung in Form der L 283 besteht zwischen Saalfeld/Saale und dem Ortsteil Unterwirschbach, diese Landstraße

führt dort auf die K 177. Zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und der Gemeinde Saalfelder Höhe bestehen mehrere Busverbindungen.

Die Verwaltung der Stadt Saalfeld/Saale erfüllt im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit bereits heute einzelne Aufgaben der Gemeinde Saalfelder Höhe, wie z.B. die Aufgabe des Standesamtes in einem gemeinsamen Standesamtsbezirk. Darüber hinaus verfügen beide Gemeinden für Einrichtungen der Daseinsvorsorge über gemeinsame Zweckverbandsstrukturen. Dies betrifft insbesondere die gemeinsame Zuständigkeit bei Zweckverbänden für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft sowie den ÖPNV.

Aufgrund der eingeschränkten Infrastruktur im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe (Einzelhandel, Kultur, Ärzte, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sparkasse/Banken usw.) nutzen die Bürger bereits heute intensiv die Infrastruktureinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale. Dies gilt umso mehr, da aufgrund der zentralen Funktion der Stadt Saalfeld/Saale mit einer Vielzahl von Arbeitsplätzen im industriellen, gewerblichen, Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich erhebliche Pendlerströme zwischen den beiden Gemeinden zu verzeichnen sind.

In der Stadt Saalfeld/Saale haben zwei Gymnasien, zwei Förderschulen, zwei Regelschulen und drei Grundschulen ihren Sitz. Innerhalb der Gemeinde Saalfelder Höhe befindet sich eine staatliche Grundschule in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Gastschüler aus der Gemeinde Saalfelder Höhe besuchen die Regelschule und das Gymnasium in Saalfeld/Saale.

Historische Verbindungen bestehen zwischen der Stadt Saalfeld/Saale und den Ortsteilen der Saalfelder Höhe insofern, als sich das gemeindliche Gebiet der Saalfelder Höhe bereits zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert zum Besitz des herrschaftlichen Zentrums der Stadt Saalfeld/Saale entwickelte.

Bis auf Reschwitz gehören sämtliche Ortsteile der einzugliedernden Gemeinde topografisch zum Saalfelder Oberland, wonach sich auch der Gemeindename „Saalfelder Höhe“ ableitet. Eine erste urkundliche Erwähnung geht zurück bis ins Jahr 899.

Sowohl die Stadt Saalfeld/Saale als auch die Gemeinde Saalfelder Höhe gehören dem Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld/Saale der evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an.

Die Verflechtungsbeziehungen zwischen den Gemeinden Saalfelder Höhe und Saalfeld/Saale haben auch Einfluss auf die Nutzung der Dienstleistungen und Versorgungseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale durch die Bürger der Gemeinde Saalfelder Höhe. Dass sowohl die Infrastruktur als auch die Versorgungs-, Kultur,- und Bildungseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale durch die Bürger der Gemeinde Saalfelder Höhe genutzt werden, ist nachvollziehbar dargelegt worden.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Saalfeld/Saale (677 Euro) lag zum 31.12.2016 geringfügig über, die der Gemeinde Saalfelder Höhe (378 Euro) deutlich unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Saalfeld/Saale (676 Euro) liegen nahezu auf dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Saalfelder Höhe (406 Euro) liegen unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Saalfeld/Saale eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseins-

vorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Saalfelder Höhe sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Neben der Stadt Saalfeld/Saale hat insbesondere die Stadt Bad Blankenburg eine gemeinsame Grenze mit der Gemeinde Saalfelder Höhe. Die Stadt Bad Blankenburg zieht ebenfalls eine Eingliederung der Ortsteile Unterwirschbach, Dittrichshütte, Birkenheide, Braunsdorf, Burkardsdorf und Dittersdorf der Gemeinde Saalfelder Höhe in Betracht, welche mit vorhandenen Umlandbeziehungen begründet wurde. Diese Beziehungen konnte jedoch auch die Stadt Saalfeld/Saale zusammen mit der Gemeinde Saalfelder Höhe nachweisen.

Die umliegenden Gebietskörperschaften der Gemeinde Saalfelder Höhe sind neben den Städten Bad Blankenburg und Rudolstadt, die Verwaltungsgemeinschaften „Mittleres Schwarzatal“, „Lichtetal am Rennsteig“ und „Schiefergebirge“, die Gemeinde Kaulsdorf sowie die kreisangehörigen Städte Bad Blankenburg und Rudolstadt.

Es wird eingeschätzt, dass den angrenzenden Gebietskörperschaften ausreichend Möglichkeiten für Neustrukturierungen bleiben, so dass ein negativer Einfluss auf deren Weiterentwicklung nicht zu erwarten ist.

zu § 2 (Gemeinde Unterwellenborn und Gemeinde Kamsdorf - Landkreis Saalfeld-Rudolstadt -):

Die Gemeinde Kamsdorf (2 653 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Gemeinden Unterwellenborn (5 928 Einwohner) eingegliedert. Die Gemeinde Unterwellenborn ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Kamsdorf.

Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Unterwellenborn im Jahr 2035 voraussichtlich auf 6.507 Einwohner. Damit erreicht die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde Unterwellenborn die angestrebte Mindesteinwohnerzahl.

Beide Gemeinden liegen im Stadt-Umlandbereich des Städtedreiecks am Saalebogen. Sie grenzen an das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge sowie an den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale an.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse und ein von den Bürgermeistern beider beteiligten Gemeinden am 22. Februar 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag liegen vor. Das Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Die Gemeinde Unterwellenborn hat in seinen Ortsteilen Birkigt, Bucha, Dorfkulm, Großwitz, Könitz, Langenschade/Dorfkulm, Lausnitz, Oberwellenborn sowie Unterwellenborn die Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO eingeführt.

Die antragstellenden Gemeinden sind im Landesentwicklungsplan 2025 und im Regionalplan Ostthüringen nicht als Grundzentrum ausgewiesen. Sie werden nach dem Regionalplan Ostthüringen dem Grundversorgungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) zugeordnet.

Es wird davon ausgegangen, dass die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde Unterwellenborn grundsätzlich die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen könnte, da die Merkmale einer qualifizierten Grundversorgung vorhanden sind. Es werden umfassend

Angebote von Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs vorgehalten. Konkret vorhanden sind in beiden Gemeinden u.a. Einkaufsmöglichkeiten, Ärztliche Versorgung, Bank und Gastronomie. Sportanlagen und –plätze sowie Vereinsräume sind in den einzelnen Ortsteilen vorhanden. Unterwellenborn verfügt daneben über ein eigenes Freibad und eine Bibliothek.

Die Gemeinden Kamsdorf und Unterwellenborn grenzen im Westen unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Saalfeld/Saale, die als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen ist. Die Stadt Saalfeld/Saale ist an einer Stärkung durch Eingliederung der Gemeinden Kamsdorf und Unterwellenborn interessiert.

Der Zusammenschluss der Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf als führt nicht zu einer Schwächung der Stadt Saalfeld/Saale als Mittelzentrum.

Die Neugliederung der Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Saalfeld/Saale auch nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Ziele der Neugliederung werden mit der Neugliederung der beiden Gemeinden für das Gebiet dieser beiden Gemeinden erreicht. Inwieweit im Rahmen einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform die Verwirklichung großräumigerer Ziele im Hinblick auf das Mittelzentrum Saalfeld/Saale weitere Neugliederungen erfordert, ist in einem späteren Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls dort zu regeln. Zudem wird davon ausgegangen, dass es für die Stadt Saalfeld/Saale auch anderweitige Möglichkeiten der Stärkung durch Eingliederung gibt.

So gewichtige Gründe, die den freiwilligen Antrag auf Neugliederung der Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf mit Blick auf die Stadt Saalfeld/Saale zum gegenwärtigen Zeitpunkt von vorneherein ausschließt, liegen nicht vor. Die zwischen den Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sprechen für den Zusammenschluss der Gemeinden Unterwellenborn und Kamsdorf.

Kamsdorf liegt an einem nördlich Richtung Orlasenke abfallenden Hang, zwischen den Städten Saalfeld/Saale und Pörsneck. Im Süden der Gemeinde befinden sich großflächige Waldgebiete. Die Gemeinde Unterwellenborn liegt ebenfalls in der Orlasenke. Beide Gemeinden grenzen an das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge sowie an den Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale an.

Laut Schulnetzplan des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt befinden sich die Gemeinden Kamsdorf und Unterwellenborn mit allen Ortsteilen im Einzugsgebiet der Staatlichen Regelschule Unterwellenborn. Das Einzugsgebiet der Staatlichen Grundschule von Kamsdorf erstreckt sich auch auf die Gemeinde Unterwellenborn.

Durch die räumlichen Nähe und die sehr guten Verkehrsanbindungen entsteht durch die Eingliederung von Kamsdorf nach Unterwellenborn ein in sich geschlossenes Gebiet mit nahtlosen Übergängen zwischen Industrie- und Wohngebiet. Die Gemeinde Kamsdorf ist über die L 1105 mit der Gemeinde Unterwellenborn verbunden. Des Weiteren verbindet Unterwellenborn und Kamsdorf ein Radweg. Beide Gemeinden sind auch durch den ÖPNV miteinander verbunden, so werden mehrere Linien durch die KomBus vorgehalten, in Unterwellenborn bestehen Anschlussmöglichkeiten für den regionalen Bahnverkehr.

Beide Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt. Die Abfallentsorgung wird durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla wahrgenommen. Alle Ortsteile werden über den Energieversorgung TEAG versorgt.

Die Ortsteile der Gemeinde Unterwellenborn Lausnitz, Könitz, Goßwitz, Bucha und die Gemeinde Kamsdorf gehören zum Pfarrbereich Könitz-Kamsdorf. In Kamsdorf befindet sich auch das zuständige Pfarramt. Das kirchliche Gemeindeleben ist vielseitig mit regelmäßigen Angeboten gestaltet. In den Gemeinden sind überregional tätige Vereine und Spielgemeinschaften mit traditionellen Themen ansässig, deren Mitglieder aus beiden Gemeinden kommen. Eine maßgebliche traditionelle Entwicklung der Gemeinden wurde insbesondere durch den Bergbau, die Eisenverhüttung und die Landwirtschaft geprägt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Unterwellenborn (35 Euro) lag zum 31.12.2016 deutlich unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Gemeinde Kamsdorf ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Unterwellenborn (1.092 Euro) liegen deutlich über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner, bei der Gemeinde Kamsdorf (377 Euro) je Einwohner deutlich darunter.

Es ist zu erwarten, dass die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde Unterwellenborn eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

zu § 3 (Stadt Schleusingen und Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian - Landkreis Hildburghausen -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden Nahetal-Waldau (2 997 Einwohner) und St. Kilian (2 713 Einwohner) werden aufgelöst und in die benachbarte Stadt Schleusingen (5 391 Einwohner) eingegliedert.

Die Stadt Schleusingen wird durch die Neugliederung im Jahr 2035 voraussichtlich 10.040 Einwohner haben. Damit überschreitet die durch Eingliederung vergrößerte Stadt Schleusingen deutlich die angestrebte Mindesteinwohnerzahl.

Die Stadt Schleusingen ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Nahetal-Waldau ist im Regionalplan Südwestthüringen dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Schleusingen, die Gemeinde St. Kilian dem Grundversorgungsbereich der Stadt Suhl zugeordnet. Mit der Stärkung durch die Eingliederungen könnte die Stadt Schleusingen auch zukünftig die Funktion eines Zentralen Ortes, hier die eines Grundzentrums, erfüllen.

Die Stadt Schleusingen hält als Grundzentrum die erforderlichen Funktionen auch für umliegende Gemeinden vor, wie zum Beispiel Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheken oder Kreditinstitute. An der Grenze zwischen St. Kilian und Schleusingen hat sich ein großes Einkaufszentrum entwickelt, das unter anderem von den Einwohnern beider Kommunen genutzt wird. In dem sich anschließenden gemeinsamen Gewerbegebiet "Am Sättel", in dem

viele Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ansässig sind, arbeiten auch Einwohner beider Gemeinden.

Die Stadt Schleusingen verzeichnet zahlreiche Pendler aus den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt und der Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 10. März 2016 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Hildburghausen als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Nach der Eingemeindung wird das Grundzentrum Schleusingen im Norden unmittelbar an die Gemeindegrenze des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Suhl grenzen. Im Süden grenzt Schleusingen an das Mittelzentrum Hildburghausen.

Die Eingliederung der Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian in die Stadt Schleusingen führt weder zu einer Schwächung der Stadt Suhl als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums noch ist eine Eingliederung der Gemeinden nach Suhl aus infrastrukturellen, sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder historischen Gründen erforderlich oder gerechtfertigt.

Zwischen der Stadt Suhl und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian gibt es infrastrukturelle und traditionelle Verbindungen, insbesondere zur Gemeinde St. Kilian, deren nördliche Hälfte des Gemeindegebiets durch die Stadt Suhl umgeben ist. Diese sind zum einen durch die räumliche Nähe, vergleichbar der zur Stadt Schleusingen, und die sehr guten Verkehrsverbindungen bedingt. Zum anderen ist die kreisfreie Stadt Suhl zusammen mit der Stadt Zella-Mehlis im Landesentwicklungsplan 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestuft und erfüllt als solches regional und überregional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Zusammen mit der kreisfreien Stadt Suhl hat die Gemeinde St. Kilian ein gemeinsames Gewerbegebiet entwickelt. Das Biosphärenreservat "Vessertal/Thüringer Wald" erstreckt sich neben dem Ortsteil Vesser der Stadt Suhl auch auf die Ortsteile Altendambach, Breitenbach, Erlau und St. Kilian der Gemeinde St. Kilian.

Jedoch handelt es sich im Verhältnis zwischen der Stadt Suhl und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian um eine normale Stadt-Umland-Beziehung. Eine gewichtige Ausrichtung der Gemeinden Nahetal-Waldau oder St. Kilian auf die Stadt Suhl, die eine Eingliederung der Gemeinden Nahetal-Waldau oder St. Kilian erforderlich erscheinen lässt, liegt nicht vor.

Die Ausrichtung ist von einer üblichen Stadt-Umland-Beziehung geprägt, bleibt bei den wesentlichen Bereichen der Verflechtungsbeziehungen (infrastrukturelle, soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder historische Verbindungen) aber hinter denen mit der Stadt Schleusingen zurück.

Eine Stärkung des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Suhl durch die Eingemeindung der Gemeinden Nahetal-Waldau oder St. Kilian über die südwestlich der Stadt Suhl gelegenen Ausläufer des Thüringer Waldes ist nicht erforderlich. Vielmehr gibt es für eine Stärkung anderweitig ausreichend Potenzial.

Bei einer Einwohnerbefragung in St. Kilian, gab es eine Zustimmung von 58% für einen Zusammenschluss der Stadt Schleusingen und der Gemeinde Nahetal-Waldau. Für einen Zusammenschluss mit der Stadt Suhl sprachen sich nur einige wenige Einwohner aus.

Die zwischen der Stadt Schleusingen und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sprechen für die Eingemeindung der Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian in die Stadt Schleusingen.

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian sind unmittelbar benachbart. Sie liegen topografisch an der südwestlichen Grenze des Thüringer Waldes in einer Ebene am Zusammenfluss der Flüsse Erle (aus Richtung St. Kilian) und Nahe (aus Richtung Nahetal-Waldau). Von der Stadt Suhl sind sie durch die südwestlichen Ausläufer des Thüringer Waldes topografisch getrennt. Die A73 und die L3247 verbinden die Stadt Suhl mit der Stadt Schleusingen und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian.

Die Stadt Schleusingen ist sowohl von der Gemeinde Nahetal-Waldau als auch von der Gemeinde St. Kilian zwischen drei und acht Kilometern entfernt und auf ebener Strecke in fünf bis zehn Minuten mit dem Auto erreichbar.

Die Entfernung von der Gemeinde St. Kilian zur Stadt Suhl beträgt sieben bis 14 Kilometer, von der Gemeinde Nahetal-Waldau zwischen 25 und 30 Kilometer. Im motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Suhl aus der Gemeinde St. Kilian in 15 bis 20 Minuten und aus der Gemeinde Nahetal-Waldau in 30 bis 35 Minuten erreichbar.

Sowohl in Richtung der Stadt Schleusingen als auch in Richtung der Stadt Suhl werden aus den beiden Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian die Vorgaben der Wegezeiten des Landesentwicklungsprogramms 2025 unterschritten, wobei die Stadt Schleusingen wesentlich schneller erreichbar ist.

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian sind durch den ÖPNV wechselseitig gut vernetzt. Die Stadt Schleusingen ist mit dem Bus aus der Gemeinde Nahetal-Waldau in maximal 15 Minuten, von St. Kilian aus in maximal 20 Minuten (jeweils die weitesten Strecken) zu erreichen.

Aus der Stadt Suhl dauert die Fahrt mit dem Bus aus der Gemeinde Nahetal-Waldau rd. 60 bis 80 Minuten, aus der Gemeinde St. Kilian rd. 40 bis 45 Minuten (kürzeste und weiteste Strecke).

Die Stadt Schleusingen nimmt für die Gemeinde St. Kilian seit 2013 die Aufgaben als erfüllende Gemeinde wahr. Für beide Gemeinden führt die Stadt Schleusingen die Aufgaben des Pass- und Meldewesens durch. Darüber hinaus erfüllt die Stadt Schleusingen im Brand- und Katastrophenschutz für die Gemeinde St. Kilian die Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr mit gemeinsamer Einsatzwartung, Ausbildung und Schulung. Die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian haben eine Vereinbarung zur Nachbarschaftshilfe nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz geschlossen.

Die Städte Suhl und Schleusingen sowie die Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian sind Mitglieder im Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl "Mittlerer Rennsteig".

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinde St. Kilian sind Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft, in der sie ihren kommunalen Wald gemeinsam bewirtschaften lassen.

Seit 2004 sind die Stadt Schleusingen und die Gemeinde St. Kilian im Zweckverband kommunale Gewässerunterhaltung Südthüringen (KGUS).

Die Stadt Schleusingen und die Gemeinde Nahetal-Waldau haben ein gemeinsames Hochwasserschutzkonzept erarbeitet.

In der Gemeinde St. Kilian befindet sich eine Grundschule. Die Gemeinde Nahetal-Waldau hat eine Grundschule in gemeindeeigener Trägerschaft. Die in der Stadt Schleusingen vorhandene Regelschule und das Gymnasium besuchen die Schüler aus der Stadt und aus den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian.

Eine Vereinbarung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen zwischen der Stadt Schleusingen und den Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian ist in Vorbereitung.

In allen drei Gemeinden sind verschiedene Sport- und Kulturvereine vorhanden, die bereits heute zum Teil zusammenarbeiten. Besonders zu erwähnen wären hier die Blasmusiker aus den drei Gemeinden, die auch in den jeweiligen örtlichen Klangkörpern z. B. Stadtkapelle Schleusingen, Breitenbacher Blaskapelle mitwirken. Besonders hervorzuheben wäre auch der Zusammenschluss der Geflügelzuchtvereine zum Geflügelzuchtverein „Henneberger Land“, der aus Schleusinger, Waldauer und Erlauer Mitgliedern besteht.

Alle drei evangelischen Kirchgemeinden gehören zur Superintendentur Henneberger Land. In der Autobahnkirche St. Kilian werden gemeinsame Veranstaltungen der Kirchgemeinden Schleusingen und St. Kilian durchgeführt.

Die Gemeinden St. Kilian und Nahetal-Waldau sind Anlieger am Biosphärenreservat „Vessertal-Thüringer Wald“ und somit auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und der Naherholung eng miteinander verknüpft.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Schleusingen (0 Euro) und der Gemeinden Nahetal-Waldau (96 Euro) und St. Kilian (0 Euro) lagen zum 31.12.2016 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Schleusingen (617 Euro), der Gemeinde Nahetal-Waldau (500 Euro) und der Gemeinde St. Kilian (564 Euro) liegen nicht wesentlich unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Zwischen den Kommunen besteht aber insoweit kein gravierender Unterschied.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Schleusingen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch nach der Aufnahme der Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 2:

§ 4 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 bestimmt, dass die Stadt Schleusingen für die Gemeinde St. Kilian als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Bestimmung aufzuheben.

zu § 4 (Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen a.d. Suhl - Wartburgkreis -):

Zu Absatz 1:

Die Gemeinden Marksuhl (2 784 Einwohner) und Wolfsburg-Unkeroda (706 Einwohner) werden aufgelöst und in die benachbarte Gemeinde Gerstungen (5 815 Einwohner) eingegliedert.

Die Gemeinde Gerstungen wird durch die Neugliederung im Jahr 2035 7 180 Einwohner haben. Damit erreicht die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde Gerstungen die angestrebte Mindesteinwohnerzahl.

Die Gemeinde Gerstungen ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und nach dem Regionalplan Südwestthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda sind nach dem Regionalplan Südwestthüringen dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach zugeordnet. Mit der Eingliederung könnte die Gemeinde Gerstungen auch zukünftig die Funktion eines Zentralen Ortes, hier die eines Grundzentrums, erfüllen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurden von den Gemeinderäten der Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda Eingliederungsverträge beschlossen, die von den Bürgermeistern am 23. Februar 2017 unterzeichnet wurden. Das Landratsamt des Landkreises Wartburgkreis als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Nach der Eingemeindung grenzt das Grundzentrum Gerstungen im Nordwesten unmittelbar an das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Eisenach.

Die Eingliederung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda in die Gemeinde Gerstungen führt weder zu einer Schwächung der Stadt Eisenach als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums noch ist eine Eingliederung nach Eisenach aus infrastrukturellen, sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder historischen Gründen erforderlich oder gerechtfertigt.

Die Stadt Eisenach gehört wie die Gemeinden des Umlandes zur Wartburgregion. Es gibt zwar eine Vielzahl historischer Verbindungen und Gemeinsamkeiten in diesem bedeutenden Kulturraum. Jedoch sind das Brauchtum und das Selbstverständnis in Eisenach ausschließlich städtisch geprägt, im Umland gibt es vorrangig ländliches Brauchtum. Es handelt sich im Verhältnis zwischen der Stadt Eisenach und den Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda um eine normale Stadt-Umland-Beziehung.

Die Funktion der Grundversorgung mit Gütern, Dienstleistungen, Bildung und Gesundheit bei einer angemessenen Erreichbarkeit wird von der Gemeinde Marksuhl im Wesentlichen selbst erfüllt. Die Gemeinde Marksuhl ist eine leistungsfähige stabile Gemeinde mit guter Infrastruktur- und Arbeitsplatzausstattung, die die Grundversorgung für sich und auch die Nachbarorte im Wesentlichen selbst wahrnimmt.

Die Stadt Eisenach ist als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums für alle Bürger der Region Anlaufstelle für Einkauf über dem Grundbedarf, Kultur und Gastronomie, soweit nicht Gerstungen, Bad Salzungen oder die hessischen Städte Heringen, Bad Hersfeld und Kassel die Funktion wahrnehmen.

Eine Stärkung des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach über den Rennsteig ist nicht erforderlich. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten grundsätzlichen Ziele der Neugliederung werden mit der Eingliederung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda in die Gemeinde Gerstungen erreicht. Inwieweit im Rahmen einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform die Verwirklichung großräumi-

gerer Ziele im Hinblick auf das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Eisenach weitere Neugliederungen erfordert, ist in einem späteren Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls dort zu regeln. Zudem wird davon ausgegangen, dass es für die Stadt Eisenach auch anderweitige Möglichkeiten der Stärkung durch Eingliederung gibt.

Eine gewichtige Ausrichtung der Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda auf die Stadt Eisenach, die eine Eingliederung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda erforderlich erscheinen lässt, liegt nicht vor. Die Ausrichtung auf die Stadt Eisenach ist von einer üblichen Stadt-Umland-Beziehung geprägt und bleibt bei den wesentlichen Bereichen der Verflechtungsbeziehungen (infrastrukturelle, soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder historische Verbindungen) hinter denen mit der Gemeinde Gerstungen zurück.

Die zwischen der Gemeinde Gerstungen und den Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sprechen für die Eingemeindung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda in die Gemeinde Gerstungen.

In einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Marksuhl, in der die Einwohner über die Eingliederung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda in die Gemeinde Gerstungen unterrichtet wurden, gab es eine 100%ige Zustimmung. In der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda haben sich nach einer Einwohnerversammlung 57% für eine Eingliederung in die Gemeinde Gerstungen ausgesprochen.

Von der Gemeinde Marksuhl ist die Gemeinde Gerstungen 14 km und von der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda 17 km entfernt und auf ebener Strecke in 16-18 Minuten mit dem Auto erreichbar.

Die Entfernung von der Gemeinde Gerstungen zur Stadt Eisenach beträgt ca. 29 km, von der Gemeinde Marksuhl 15 km und von der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda 12 km (16-18 min auf kurvenreicher Strecke mit starkem Gefälle (Rennsteigquerung)). Sowohl in Richtung der Gemeinde Gerstungen als auch in Richtung der Stadt Eisenach werden aus den beiden Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda die Vorgaben der Wegezeiten des Landesentwicklungsprogramms 2025 unterschritten.

Die Stadt Eisenach ist durch die Südthüringen-Bahn (Bahnhöfe Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda in 5-10 Minuten und Ettenhausen a.d. Suhl in 10 Minuten) sowie der Cantus-Bahn (Bahnhof Gerstungen in 20 Minuten) gut erreichbar. Der Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV gewährleistet die Verbindung zu den höherstufigen Zentralen Orten Eisenach und Bad Salzungen. Eine gute Anbindung an das ICE-Netz ist somit gewährleistet, der Bahnhof Eisenach ist schnell zu erreichen.

Beim regionalen Linienbusverkehr zwischen den Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda wird zusammen mit dem Landkreis Wartburgkreis eine bedarfsgerechte Lösung für die Wochenenden und die Ferien erarbeitet. So soll eine neue Hauptlinie entstehen, die das Mittelzentrum Eisenach mit den Orten Förtha-Marksuhl-Gerstungen-Berka/Werra-Dippach-Großensee verbindet.

Die Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda können mittels Busanbindung den Bahnhof Gerstungen (zentraler Busbahnhof) erreichen. Die bestehenden Busverbindungen dienen insbesondere dem Schülerverkehr.

Die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Entwässerung sowie Abwasserbeseitigung werden von den Gemeinden Marksuhl und Gerstungen (Eigenbetrieb Gemeindewerke Gerstungen) wirtschaftlich erfolgreich in eigener Zuständigkeit erfüllt. Die Gemeindewerke

Gerstungen betreiben bereits seit 01.04.2012 aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die Kläranlage der Gemeinde Marksuhl. Bereits während der Baumaßnahme und auch während des Probetriebs der Kläranlage haben die Gemeindewerke Gerstungen Betriebsführungsleistungen und fachliche Beratung für die Gemeinde Marksuhl erbracht. Die Gemeindewerke Gerstungen verfügen über qualifiziertes Fachpersonal mit Erfahrung im Betrieb moderner Kläranlagen sowie die notwendige Labortechnik zur Erbringung der vorgeschriebenen Eigenkontrolle.

Die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda ist Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Horschlitter Mulde in Berka/Werra, der für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“ die entsprechenden Leistungen erbringt.

Die Gemeinde Marksuhl ist erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen a.d. Suhl und bildet von daher mit den beauftragenden Gemeinden eine gemeinsame kommunale Struktur.

Seit 2012 besteht zwischen den Gemeinden Gerstungen und Marksuhl ein gemeinsamer Standesamtsbezirk. Über die erfüllende Gemeinde Marksuhl umfasst dieser auch die Gemeinden Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen a.d. Suhl.

Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda sowie die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra arbeiten in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, umweltrelevanten Sektoren gemeinsam an der Entwicklung der Region. Zusammen mit anderen kreisangehörigen Gebietskörperschaften kooperieren die Gemeinden in der RAG LEADER Wartburgkreis und im Werratal-Touristikverein erfolgreich.

Im Interesse einer abgestimmten Regionalentwicklung im Landschaftsraum des Werratal zwischen Bad Salzungen und Gerstungen arbeiten bereits seit dem Jahr 2007 u.a. die Gemeinden Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda, Gerstungen sowie die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“ und Ettenhausen a.d. Suhl in der KAG (Kommunale Arbeitsgemeinschaft) Werra-Wartburgregion zusammen.

Hauptziel ist die Stärkung und Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum. Hierzu zählen auch der Ausbau der touristischen Infrastruktur und ein gemeinsames Regionalmarketing. Gemeinsame Projekte sind z.B. die Herstellung und Ausweisung des Werra-Suhlthal-Radwegs, der Ausbau des Burgmuseums auf der Brandenburg (Gerstunger Ortsteil Lauchröden, Stiftung Schlösser und Gärten), die Entwicklung eines gemeinsamen Siedlungskonzeptes oder die „Inwertsetzung“ des Sallmannshäuser Rennsteigs. Diese erfolgreiche Arbeit wird durch eine finanzstarke und leistungsfähige große Gemeinde auch bezüglich touristischer Anziehungspunkte wie Schloss und Park Wilhelms-thal, der Burgruine Brandenburg mit Schloss und das Werratalmuseum Gerstungen fortgesetzt werden können.

Mit der Stadt Eisenach bestehen keine Formen der interkommunalen Zusammenarbeit, ebenso gibt es keine gemeinsame technische Infrastruktur.

Die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda und Ettenhausen a.d. Suhl gehören zum Kreisbrandabschnitt 6 im Wartburgkreis. Die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe werden in diesem Kreisbrandabschnitt u.a. von den Freiwilligen Feuerwehren Gerstungen, Wolfsburg-Unkeroda und Marksuhl (Stützpunktfeuerwehr) gemeinsam mit anderen örtlichen Freiwilligen Feuerwehren auf der Grundlage abgestimmter Alarm- und Einsatzpläne erfüllt. In Folge der Eingliederungen ist eine weitere Verbesserung der Leistungsfähigkeit im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe zu erwarten. Die neue Struktur hat eine ausreichende Gebietsgröße zur Beschäftigung hauptamtlicher Feuerwehrkräfte.

Die Absicherung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe durch die Berufsfeuerwehr Eisenach ist nicht gegeben und auch nicht erforderlich.

Praxen von Allgemeinmedizinern und Zahnärzten sind bedarfskonform vorhanden. In Gerstungen wurde ein medizinisches Versorgungszentrum des Krankenhauses Bad Salzungen eingerichtet. Die hier tätigen Fachärzte werden von Einwohnern der gesamten Region aufgesucht. Zudem finden sich hier unterschiedliche Therapiepraxen zur Behandlung und Gesundheitsfürsorge. In Marksuhl sind gegenwärtig zwei Allgemeinmediziner und zwei Zahnärzte, in Wolfsburg-Unkeroda zwei Allgemeinmediziner mit eigener Praxis niedergelassen. In Marksuhl werden zwei Physiotherapiepraxen erfolgreich betrieben.

Die Angebote werden wechselseitig von den Bürgern der gesamten Region südlich des Rennsteigs wahrgenommen.

Kindertagesstätten mit guter Ausstattung sind in den Gemeinden flächendeckend und bedarfsgerecht vorhanden. Die meisten sind in den letzten Jahren grundsaniert worden. Die Auslastung liegt bei nahezu 100 Prozent. Die Betreibung erfolgt teils kommunal, teils durch Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Die Gemeinde Marksuhl unterhält die Kindertageseinrichtungen in Marksuhl und den Ortsteilen Förtha und Eckardtshausen als kommunale Einrichtungen.

Hinsichtlich der offenen Jugendhilfe bilden die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda, Ettenhausen a.d. Suhl und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra gemeinsam einen Sozialraum innerhalb der Planungsregion 1 des Wartburgkreises. Es gibt ein Netz kleinerer und größerer Jugendeinrichtungen, die von den gleichen Sozialbetreuern unterstützt werden und eng zusammenarbeiten. Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt bereits gemeindeübergreifend.

Die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda gehören mit den Mitgliedgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra und Ettenhausen a.d. Suhl de facto zu einem Schulbezirk, d.h. alle Kinder aus den genannten Gemeinden besuchen Schulen in diesem Gebiet: Grundschulen in Dippach (Kinder aus Dippach und Dankmarshausen, Großensee); Gerstungen (Kinder aus Gerstungen (OT Neustädt und Sallmannshausen)), Berka/Werra (mit Ortsteilen); Förtha (OT v. Marksuhl für Kinder aus Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda, Ettenhausen a. d. Suhl und Gerstunger Ortsteile Lauchröden, Oberellen, Unterellen); Regelschulen in Marksuhl (Schüler aus Marksuhl, Wolfsburg-Unkeroda, Ettenhausen a.d. Suhl sowie Gerstunger Ortsteile Lauchröden, Oberellen, Unterellen); Berka/Werra (Schüler aus Berka/Werra, Gerstungen (mit OT Neustadt und Sallmannshausen)); Gymnasium Gerstungen (Schüler aus dem Raum Gerstungen-Berka-Marksuhl sowie aus Hessen).

Wenige Schüler besuchen im Gastschulverhältnis Schulen außerhalb des Bereiches, etwa im hessischen Obersuhl oder Herleshausen bzw. die Gymnasien in Eisenach. Von Bedeutung sind dagegen die Berufsschulen bzw. die Berufsakademie (Hochschule) im Mittelzentrum Eisenach oder in den nahegelegenen Städten in Hessen (Uni Kassel).

Seniorenpflegeeinrichtungen (stationär) gibt es in Gerstungen, Marksuhl und Berka/Werra. In Marksuhl befindet sich das Pflegeheim in gemeindlichem Besitz. Das Angebot der Seniorenpflege wird unter anderem auch von Einwohnern der Gemeinden im Umland in Anspruch genommen. Einwohner der Gemeinde Marksuhl nehmen ebenso Angebote der Seniorenpflege in der Gemeinde Gerstungen und der Stadt Berka/ Werra wahr.

Die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Berka/Werra haben sich nach 1990 gleichermaßen auf die Entwicklung wirtschaftsnaher Infrastruktur konzentriert und erhebliche Investitionen in Gewerbe- und Industriegebiete bewältigt. In den Gewerbe- und Industriegebieten ist die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen mit einem erheblich über die Gemeindegrenzen hinaus wirkenden Arbeits- und Ausbildungsplatzangebot gelungen. In Gerstungen, Marksuhl und Berka/Werra gibt es allein mehr als 5000 Arbeitsplätze, ein Großteil davon Industriearbeitsplätze. Von gemeinsamem Interesse sind Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und -ansiedlung. Neben großen Industriebetrieben gibt es eine Vielzahl mittelständischer Betriebe, Handwerker und Dienstleister, deren Angebote gemeindeübergreifend genutzt werden. Zwischen den Orten gibt es starke Pendlerbewegungen, aber auch zahlreiche Ein- und Auspendler aus und in alle Richtungen.

Die Gemeinden Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda können zudem auf eine lange gemeinsame Siedlungsgeschichte zurückblicken.

Die Orte liegen an wichtigen Verbindungsachsen (Via Regia/Hohe Straße, „kurze Hessen“). Wo diese einander oder Flüsse kreuzten, entwickelte sich Handel, später auch Industrie. Mit der Christianisierung entstanden Klöster. Die urkundliche Ersterwähnung Gerstungen im Jahre 744 erfolgt in einer Schenkungsurkunde König Karlmanns an das Kloster Fulda. Es entwickelte sich das Amt Gerstungen, zu dem fast alle Orte der Region (z.B. Dippach, Dankmarshausen, Großensee (Verwaltungsgemeinschaft „Berka/Werra“)) gehörten.

Eine weitere Gemeinsamkeit der Gemeinden besteht in der weitgehenden Zugehörigkeit zum ehemaligen Sperrgebiet an der innerdeutschen Grenze. Das hatte u.a. zur Folge, dass in Unkeroda eine Kleingartensiedlung, genannt „Klein-Gerstungen“ entstand. Die Besitzer der Gärten und Häuser kamen meist aus Gerstungen und Berka/Werra. Man traf sich hier mit Verwandten und Bekannten, auch mit dem Besuch aus dem Westen. In Oberellen (Ortsteil der Gemeinde Gerstungen) entstand ein großes Kulturhaus, das auch für Feierlichkeiten genutzt wurde, die im Sperrgebiet nicht stattfinden konnten.

Die Gemeinden der Region sind mit Ausnahme von Ettenhausen a.d. Suhl dem Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen zugehörig. Die Kirchengemeinden sind im Stammland Martin Luthers überwiegend evangelisch-lutherisch ausgerichtet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Gerstungen (841 Euro) und der Gemeinde Marksuhl (1 055 Euro) lagen zum 31.12.2016 deutlich oberhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro, die Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen mit 686 Euro bei der Gemeinde Gerstungen und 961 Euro bei der Gemeinde Marksuhl genau auf, bzw. deutlich über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 686 Euro je Einwohner, bei der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda mit 464 Euro deutlich darunter.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Gemeinde Gerstungen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 2:

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen den Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Wolfsburg-Unkeroda und der Gemeinde Marksuhl vom 23. Mai 1996 bestimmt, dass die Gemeinde Marksuhl für die

Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Wolfsburg-Unkeroda als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung dieser Gemeinden ist diese Bestimmung aufzuheben.

zu § 5 (Stadt Bad Salzungen und Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl, Frauensee und Tiefenort - Wartburgkreis -):

zu Absatz 1:

Die Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl (389 Einwohner), Frauensee (823 Einwohner) und Tiefenort (3 869 Einwohner) werden aufgelöst und in die Stadt Bad Salzungen eingegliedert. Die Stadt Bad Salzungen (15 696 Einwohner) wird durch die Neugliederung im Jahr 2035 voraussichtlich 18 631 Einwohner haben.

Die Stadt Bad Salzungen ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und dem Regionalplan Südwestthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Der mittelzentrale Funktionsraum Bad Salzungen zählt zu den zehn größten im Freistaat Thüringen. Die Stärkung der Stadt Bad Salzungen durch Eingliederungen entspricht den Vorgaben des Leitbildes und Leitlinien. Die Leistungs- und Verwaltungskraft der Stadt wird durch Eingliederung umliegender Gemeinden gestärkt.

Die Gemeinden Frauensee und Tiefenort sind nach dem Regionalplan Südwestthüringen dem Grundversorgungsbereich der Stadt Bad Salzungen zugeordnet. Die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl gehört zum Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach. Im Hinblick auf die Regelung des § 4 dieses Gesetzes kommt eine Eingliederung in die Stadt Eisenach schon wegen des Fehlens einer gemeinsamen Gemarkungsgrenze nicht Betracht.

Die erforderlichen Beschlüsse der beteiligten Kommunen für eine Eingliederung liegen vor. Das Landratsamt des Wartburgkreises als örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der gefassten Beschlüsse bestätigt. Verhandlungen über Eingliederungsverträge laufen derzeit noch und sollen zeitnah zu einem Abschluss gebracht werden. Im Vorfeld der Eingliederungsbeschlüsse wurden in den Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl, Frauensee und Tiefenort Einwohnerversammlungen durchgeführt.

Die zwischen der Stadt Bad Salzungen und den Gemeinden Ettenhausen a. d. Suhl, Frauensee und Tiefenort bestehenden engen Verflechtungsbeziehungen sprechen für die Eingliederung der Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl, Frauensee und Tiefenort in die Stadt Bad Salzungen.

Die bestehenden historischen Verflechtungen sind wesentlich älter als die zeitweise bestehende Grenze der Kreise Eisenach (mit Ettenhausen a.d. Suhl) und Bad Salzungen (mit Tiefenort und Frauensee). So veranlassten die Herren von Salzungen im ersten Drittel des zwölften Jahrhunderts die Gründung des Klosters Frauensee. Salzungen, Tiefenort und Ettenhausen a. d. Suhl gehörten im frühen Mittelalter zum Kloster Fulda und zum Kloster Hersfeld.

Diese Verflechtung ist noch heute sichtbar: Die römisch-katholische Kirche betreffend liegen die Gemeinden Ettenhausen a. d. Suhl und Tiefenort im Zuständigkeitsbereich der Pfarrei Bad Salzungen; die Gemeinde Frauensee ist im Register des Bistums Erfurt nicht hinterlegt. Ettenhausen a.d. Suhl, Frauensee und Tiefenort liegen alle im evangelischen Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach.

Am deutlichsten ist die gemeinsame Geschichte und die gemeinsame Identität an der gemeinsamen Sprache zu erkennen, dem Hauptmerkmal für eine jahrhundertealte gemeinsame Vergangenheit. Die Arbeitsstelle Thüringer Dialektforschung der Friedrich-Schiller-Universität Jena ordnet die Sprache, die in der Stadt Bad Salzungen und den Umlandgemeinden – darunter die drei, welche die Eingliederung wünschen – gesprochen wird, gemeinsam mit dem Raum Eisenach dem Westthüringer Dialekt zu. Überdies gehörte Ettenhausen a.d. Suhl über 400 Jahre zum Amt Krayenburg und bis 1879 zum Justizamt Tiefenort.

Die Stadt Bad Salzungen und die Umlandgemeinden befinden sich alle im Landschaftsraum zwischen dem Thüringer Wald und der Rhön. Topografisch liegen die Stadt Bad Salzungen und die Gemeinde Tiefenort unmittelbar im Werratal. Der gemeinsame Landschaftsraum und die überwiegend gemeinsame Topografie ist der Hauptgrund für die enge Zusammenarbeit der Stadt Bad Salzungen mit den Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen a.d. Suhl in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittlere Wartburgregion“ für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Die Stadt Bad Salzungen und die Gemeinde Tiefenort sind zur Entwicklung und Unterhaltung des überregionalen Werratalradweges und des Wasserwanderns auf der Werra Mitglied im Werrataltouristik e. V.

Die Stadt Bad Salzungen erfüllt die übertragene Aufgabe des Standesamtsbereiches seit dem 1. Januar 2017 auch für die Gemeinden Tiefenort und Frauensee. Für die gemeinsame Pflege der Sportplätze in Bad Salzungen und in den Gemeinden Tiefenort und Frauensee wurde im Jahr 2012 eine kommunale Zweckvereinbarung geschlossen.

Die Freiwillige Feuerwehr (FFW) Bad Salzungen ist die Stützpunkfeuerwehr für die Gemeinden Tiefenort und Frauensee. Der Gefahrgutzug der FFW Bad Salzungen ist im Einsatzfall auch für die Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen a.d. Suhl. zuständig.

Die kommunale Kindertagesstätte „Regenbogenland“ in Bad Salzungen ist die einzige integrative Kindertagesstätte zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Bad Salzungen und den Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen a.d. Suhl. Zwischen den Gemeinden Marksuhl und Ettenhausen a.d. Suhl besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Ettenhäuser Kinder in die Kindertagesstätte der Gemeinde Marksuhl. Die Gemeinde Gerstungen und die Stadt Bad Salzungen treten in diese im Wege der Rechtsnachfolge ein (§ 14 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG).

Das Dr. Sulzberger Gymnasium Bad Salzungen ist für alle Schüler der Umlandgemeinden die zentrale und nächstgelegene Bildungsstätte für die Erlangung der Hochschulreife. Die Förderzentren „Paul-Geheeb“ und „Ludwig Wucke“ sind die zentralen und nächstgelegenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für alle Schüler mit Behinderungen in Bad Salzungen und den Umlandgemeinden. Das Berufsbildungszentrum Bad Salzungen ist die zentrale und nächstgelegene Berufsschule für die Stadt Bad Salzungen und alle Umlandgemeinden. Alle Weiterbildungseinrichtungen, wie die Volkshochschule oder auch die privaten Bildungsträger, befinden sich in Bad Salzungen. Die Musikschulangebote für die Stadt Bad Salzungen und für die Umlandgemeinden werden durch die Musikschule Wartburgkreis und durch private Musikschulen zentral in Bad Salzungen geleistet. Die Stadt- und Kreisbibliothek Bad Salzungen ist für die Anleitung und für die Ausstattung mit aktuellen Beständen der ehrenamtlich geführten Bibliotheken der Umlandgemeinden zuständig.

Die Verkehrswege im mittelzentralen Funktionsraum Bad Salzungen, insbesondere im Grundversorgungsbereich Bad Salzungen, sind fast alle auf die Stadt Bad Salzungen

ausgerichtet. Die Gemeinde Tiefenort wird mit der Stadt Bad Salzungen direkt über die Bundesstraße B 62 verbunden. Die Gemeinde Frauensee wird über die Bundesstraße B 84 in Verbindung mit der B 62 ebenfalls schnell und auf kurzem Weg mit der Stadt Bad Salzungen verbunden. Die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl wird über die Landesstraßen L 1023 und über L 2895 an das Mittelzentrum Bad Salzungen angebunden. Des Weiteren besteht eine äußerst gute Bahnverbindung. Ein umfangreiches Kreisstraßennetz komplettiert die sehr gute Anbindung der Verkehrswege der Gemeinden an das Mittelzentrum Bad Salzungen. Der ÖPNV ist im mittelzentralen Funktionsraum Bad Salzungen auf den Zentralen Omnibus Bahnhof (ZOB) Bad Salzungen ausgerichtet.

Die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl und die Stadt Bad Salzungen verfügen beide über Bahnhöfe, welche an der Eisenbahnstrecke Eisenach-Meiningen liegen und auf welcher je Stunde und Richtung eine Verbindung durch die Süd-Thüringen-Bahn besteht; dies gilt auch für den Tiefenorter Ortsteil Oberohn. Die Fahrzeit von Ettenhausen a.d. Suhl nach Bad Salzungen beträgt zehn Minuten. Eine vergleichbare ÖPNV-Anbindung in Richtung der Gemeinde Gerstungen, in welche die bisher für Ettenhausen a.d. Suhl erfüllende Gemeinde Marksuhl eingegliedert wird, existiert nicht. Die schnellste Bahnverbindung zwischen Ettenhausen a.d. Suhl und Gerstungen erfordert einen Umstieg in Eisenach und hat eine Fahrzeit von einer Stunde, mit dem Bus liegt die Fahrzeit im günstigsten Fall bei zwei Stunden und 27 Minuten. Auch die Fahrzeit mit dem Pkw dauert von Ettenhausen a.d. Suhl aus nach Gerstungen (25 Minuten) rund 47 Prozent länger als nach Bad Salzungen (17 Minuten).

Studien der IHK Erfurt vom Mai 2013 und der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung im Auftrag der Planungsgemeinschaft Südwestthüringen, ebenfalls aus dem Jahr 2013, bestätigen eine überdurchschnittliche, sehr hohe Zentralität im Einzelhandel. In Verbindung mit der umfangreichen Ausstattung an Einzelhandelsbetrieben des Grundversorgungsbedarfes und des gehobenen Bedarfs ist Bad Salzungen damit der Haupteinkaufsort der der Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen a.d. Suhl. Darüber hinausgehende Einkaufsmöglichkeiten bestehen nur im Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Eisenach, die jedoch für sich keine Verflechtungen der jeweiligen örtlichen Gemeinschaften zu begründen vermögen.

Bad Salzungen verfügt über einen positiven Pendlersaldo von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Entsprechend der Studie der PTV Group (im Auftrag des Wartburgkreises) aus dem Jahr 2013 sind insbesondere die Pendlerverflechtungen zu den Umlandgemeinden besonders stark ausgebildet. Aus den ländlich geprägten Gemeinden Tiefenort, Frauensee und Ettenhausen a.d. Suhl umfasst dies fast ausschließlich Einpendler nach Bad Salzungen. Bad Salzungen ist für diese Gemeinden der Hauptort für das Arbeitsplatzangebot ihrer Einwohner.

Das Klinikum Bad Salzungen, als einziges Akutkrankenhaus im südlichen Wartburgkreis, ist mit seinem umfangreichen Angebot an medizinischen Leistungen der zentrale Gesundheitsdienstleister für Bad Salzungen und für die Umlandgemeinden. Darüber hinaus verfügt Bad Salzungen über ein leistungsfähiges Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ), über ein umfangreiches Angebot an niedergelassenen Allgemein- und Fachärzten und über ein ausgeprägtes Netz an Apotheken. Die Gemeinden Tiefenort und Frauensee verfügen dagegen nur über ein geringes sowie die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl über gar kein Angebot an medizinischen Leistungen. Die Gemeinde Tiefenort verfügt über Praxen der Allgemein- und Zahnmedizin sowie eine Apotheke.

Alle maßgebenden Krankenkassen haben zudem ihr Kundenzentrum in Bad Salzungen. Für den Banken- und Dienstleistungsbereich trifft das Gleiche zu.

Während die vorgenannten Verflechtungsbeziehungen für die Gemeinden Tiefenort und Frauensee uneingeschränkt bestehen, erreichen diese für die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl eine im Vergleich geringere Intensität: Ettenhausen a.d. Suhl liegt in einem durch die Städte Bad Salzungen und Eisenach sowie die um die Gemeinde Marksuhl zu erweiternde Gemeinde Gerstungen gebildeten Verflechtungsdreieck. In geografischer Hinsicht besteht die größte Nähe zur Stadt Bad Salzungen, wohingegen aus der früheren Zugehörigkeit zum Altkreis Eisenach Verflechtungen nach Eisenach und Gerstungen bestehen. Eine enge Bindung besteht an die benachbarte Gemeinde Marksuhl, welche seit 1996 für Ettenhausen a.d. Suhl erfüllende Gemeinde ist. Den Gesamtbefund eines Überwiegens der Verflechtungsbeziehungen nach Bad Salzungen gegenüber denen nach Gerstungen oder auch Eisenach hindert dies nicht. Die alte Kreisgrenze hat hier jedoch zu einer mit dem oben skizzierten historischen Befund kontrastierenden Lockerung geführt, die noch nicht völlig überwunden ist, perspektivisch jedoch als vorübergehende Zäsur einzustufen ist.

Hinzu kommen im Hinblick auf die spezifische Ettenhäuser Verflechtungssituation die folgenden rechtlich bedeutsamen Erwägungen:

Unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls in seiner sozialstaatlichen Ausprägung ist auf die Teile der Ettenhäuser Bevölkerung, für welche die Teilnahme am motorisierten Individualverkehr aus wirtschaftlichen, rechtlichen (Jugendliche) und gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, Rücksicht zu nehmen. Im Falle des Angewiesenseins auf den ÖPNV ist die Eingliederung nach Bad Salzungen alternativlos.

Die ganz erheblich bessere Erreichbarkeit Bad Salzungen aus Ettenhausen a.d. Suhl mit dem ÖPNV sowie die Tatsache des gegenüber Gerstungen kürzeren Fahrweges sprechen unter Berücksichtigung der Staatszielbestimmung des Art. 20a des Grundgesetzes und dem Gesichtspunkt der Vermeidung potenziell klimaschädlicher Emissionen unter überindividuellen Gesichtspunkten für den Eingliederungswunsch nach Bad Salzungen.

Ein Eingliederungswunsch der Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl nach Gerstungen wäre, zumal er im Rahmen der Eingliederung der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda in die Gemeinde Gerstungen nicht artikuliert worden ist, im Hinblick auf die damit erreichbare Förderung des Gemeinwohls deutlich kritischer zu beurteilen.

Für die Gemeinde Tiefenort ist die Aufgabe der kommunalen Eigenständigkeit ein schwerer Einschnitt. Da aufgrund des Verlaufs der Gemarkungsgrenzen eine Eingliederung der Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl und Frauensee in die Stadt Bad Salzungen ohne Eingliederung der Gemeinde Tiefenort nicht möglich ist, fördert die Gemeinde Tiefenort mit dieser Entscheidung zugleich das Gemeinwohl ihrer Nachbarn. Ein Erhalt der Selbstständigkeit wäre für die Gemeinde Tiefenort zudem mit erheblicher Unsicherheit verbunden, was die Gewinnung qualifizierten Personals betrifft, das der stetig wachsenden Komplexität der Aufgaben einer Kommunalverwaltung auf Dauer gewachsen sein muss. Wie alle kleineren Kommunen befindet sich die Gemeinde Tiefenort hier in einem Dilemma, das durch den Fachkräftemangel, den harten Wettbewerb mit dem privaten Sektor um qualifiziertes Personal sowie einer aufgrund der demografischen Entwicklung in ganz Deutschland praktisch von einem zufälligen Glücksmoment abhängigen Verbesserungsperspektive verstärkt wird. In dieser Ausgangslage schafft die Gemeinde Tiefenort durch die Eingliederung in die Stadt Bad Salzungen die Voraussetzungen dafür, dass der berechtigt hohe Qualitätsanspruch der Bürgerinnen und Bürger an die Arbeit der Kommunalverwaltung langfristig erfüllt werden kann.

Auch wirtschaftliche und finanzielle Überlegungen sprechen für das Eingliederungsvorhaben.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Bad Salzungen (599 Euro) lag zum 31.12.2016 fast auf dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je

Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Frauensee (523 Euro) und Tiefenort (439 Euro) liegt unter dem Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl hat keine Schulden, befindet sich jedoch seit zwei Jahren in der Haushaltskonsolidierung

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen unter dem Thüringer Landesdurchschnitt von 686 Euro/Einwohner: Die der Stadt Bad Salzungen liegen bei 620 Euro/Einwohner, die der Gemeinde Ettenhausen a.d. Suhl bei 320 Euro/Einwohner sowie die der Gemeinden Frauensee und Tiefenort bei 420 bzw. 468 Euro/Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Bad Salzungen eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinden Ettenhausen a.d. Suhl, Frauensee und Tiefenort sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Perspektivisch wird eine ergänzende Stärkung des Mittelzentrums Bad Salzungen durch Eingliederung von in ihrem unmittelbaren Umfeld gelegenen Gemeinden, mit denen die Stadt schon jetzt strukturell und traditionell eng verbunden ist, für erforderlich gehalten. Dies betrifft insbesondere die angrenzenden Gemeinden Barchfeld-Immelborn und Moorgrund.

Zu Absatz 2:

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Frauensee und der Gemeinde Tiefenort vom 19. April 1995 bestimmt, dass die Gemeinde Tiefenort für die Gemeinden Frauensee als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Eingliederung ist diese Bestimmung aufzuheben.

zu § 6 (Stadt Leinefelde-Worbis und Gemeinde Hundeshagen, Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ - Landkreis Eichsfeld -):

Zu den Absätzen 1 bis 2:

Die Gemeinde Hundeshagen (1 155 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Leinefelde-Worbis (18 622 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Leinefelde-Worbis ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Durch die Eingliederung erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Leinefelde-Worbis im Jahr 2035 auf voraussichtlich 17 506 Einwohner. Damit überschreitet die durch Eingliederung vergrößerte Stadt Leinefelde-Worbis die angestrebte Mindesteinwohnerzahl deutlich.

Die Gemeinde Hundeshagen ist bisher Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“. Mit der Auflösung und Eingemeindung in die Stadt Leinefelde-Worbis endet die Mitgliedschaft der Gemeinde Hundeshagen in der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“.

Die Stadt Leinefelde-Worbis ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und nach dem Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Hundeshagen ist dem Grundversorgungsbereich der Gemeinde Teistungen zugeordnet.

Der Antrag zur Neugliederung ist auf die Eingliederung einer benachbarten Gemeinde im selben Landkreis gerichtet. Dies erfolgt unter Beachtung des mit diesem Gesetz angestreb-

ten Ziels der Stärkung zentralörtlicher Strukturen durch die Vergrößerung der Stadt Leinefelde-Worbis, die im Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen ist.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Hundeshagen liegen vor, ebenso ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von beiden Bürgermeistern unterzeichneter Eingliederungsvertrag vom 23. Dezember 2016. Die örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Eichsfeld sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Zwischen der Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Hundeshagen bestehen intensive infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen, welche die Eingemeindung der Gemeinde Hundeshagen rechtfertigen.

Die Entfernung zwischen der Gemeinde Hundeshagen und der Stadt Leinefelde-Worbis beträgt zwischen ca. 5,8 km (nach Leinefelde) und 9,8 km (nach Worbis). Das Mittelzentrum Leinefelde-Worbis ist in ca. 7 bis 17 Minuten mit dem motorisierten Individualverkehr erreichbar. Hundeshagen ist über eine Gemeindestraße sowie die L 2018 mit der Stadt Leinefelde-Worbis verbunden. Durch die Linie 38 der Eichsfeld Werke ist die Gemeinde Hundeshagen mit der Stadt Leinefelde-Worbis in 37 Minuten erreichbar. Zudem stellen Schulbusse in 15 bis 22 Minuten eine Verbindung zwischen der Gemeinde Hundeshagen und der Stadt Leinefelde-Worbis her.

Historisch hatte die Gemeinde Hundeshagen schon über Jahrhunderte enge Verflechtungen mit den Gemeinden Leinefelde und Worbis. So gehört die Gemeinde Hundeshagen zum Dekanat Leinefelde-Worbis. Um das kirchliche Leben und den katholischen Glauben aufrecht zu erhalten, kamen schon Ende des 18. Jahrhunderts regelmäßig Mönche aus dem Franziskanerkloster Worbis nach Hundeshagen und halfen bei Not aus.

Hundeshagen ist als Musikantendorf bekannt. Jahrhundertlang zogen Bürger der Gemeinde Hundeshagen durch das Land, um ihr musikalisches Brauchtum zu pflegen. In der Leinefelder Altstadt musizierten die Hundeshagener Musikanten zur Kirmes, woraus sich aus dieser gemeinsamen Tradition später die bis heute bestehende sogenannte Ringaukirmes entwickelte.

Die Schüler aus der Gemeinde Hundeshagen nutzen sowohl die Schulstruktur der Gemeinden Teistungen, Berlingerode (beide VGS „Lindenberg/Eichsfeld“) als auch der Stadt Leinefelde-Worbis. Ungefähr 40 Schüler aus der Gemeinde Hundeshagen besuchen die beiden Gymnasien in Leinefelde und Worbis. Eine veränderte Linienführung einer Buslinie soll die Fahrzeit für die Schüler nach Leinefelde-Worbis signifikant verkürzen.

Die Stadt Leinefelde-Worbis hat ein umfangreiches Angebot an Sozialeinrichtungen (2 Jugendzentren, 1 Jugendclub, Jugendkoordinatoren, 3 Seniorenheime, 8 Einrichtungen für betreutes Wohnen, Tagespflege- und Pflegedienste) an dem die Bürger der Gemeinde Hundeshagen auch partizipieren können.

Aufgrund der Funktion als Mittelzentrum nutzen bereits jetzt Bürger aus Hundeshagen das umfangreiche Angebot in den Bereichen Einzelhandel, Dienstleistungen, Gesundheit, Kultur und Freizeit der Stadt Leinefelde-Worbis. Über den Ortsteil Breitenbach der Stadt Leinefelde-Worbis haben die Bürger der Gemeinde Hundeshagen einen kurzen direkten Weg zur Versorgungsinfrastruktur der Stadt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Hundeshagen (547 Euro) lag zum 31. Dezember 2016 deutlich unterhalb, die der Stadt Leinefelde-Worbis (791 Euro) oberhalb dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Leinefelde-Worbis (874 Euro) liegen über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Hundeshagen (391 Euro) liegen deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Leinefelde-Worbis eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Hundeshagen sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Da die Gemeinde Hundeshagen bislang Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ ist, sind neben den Belangen der Stadt Leinefelde-Worbis und der Gemeinde Hundeshagen auch die der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ und ihrer Mitgliedsgemeinden, insbesondere der Gemeinde Teistungen, die gemäß Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen ist, zu betrachten und abzuwägen.

Verflechtungsbeziehungen zu den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ gibt es aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft der Gemeinde Hundeshagen in der Verwaltungsgemeinschaft, so zum Beispiel in den Bereichen der technischen Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung), bei der kommunalen Zusammenarbeit (Kindertagesstätten sowie Fremdenverkehr), bei der Bildung (Grund- und Regelschule) sowie bei der Gewässerunterhaltung und der Pfarrgemeinde.

Allerdings ist die Gemeinde Hundeshagen – wie oben ausgeführt – nicht einseitig zur Gemeinde Teistungen ausgerichtet.

Vor dem Hintergrund, dass der Antrag auf Eingliederung in die Stadt Leinefelde-Worbis auf freiwilliger Basis beruht und die Gemeinde Hundeshagen sich damit klar gegen den Verbleib in der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ ausgesprochen hat, wird die Eingliederung unter Beachtung des angestrebten Ziels der Stärkung zentralörtlicher Strukturen durch die Vergrößerung der Stadt Leinefelde-Worbis als Mittelzentrum vorgeschlagen.

Zwar müssen die bestehenden Strukturen bei einem Austritt der Gemeinde Hundeshagen aus der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ neu ausgerichtet werden. Von einer signifikanten Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit der anderen Mitgliedsgemeinden ist jedoch nicht auszugehen, zumal die Stadt Leinefelde-Worbis als Rechtsnachfolgerin für die aufgelöste Gemeinde Hundeshagen vorgesehen ist und damit in die Verpflichtungen der Gemeinde eintritt. Die Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ mit dem Grundzentrum Teistungen haben trotz der Eingliederung der Gemeinde Hundeshagen in die Stadt Leinefelde-Worbis ausreichende Möglichkeiten für eine leitbildgerechte kommunale Neugliederung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ wird beispielsweise auch ohne die Gemeinde Hundeshagen im Jahr 2035 mehr als 6.000 Einwohner haben (2035 ohne die Gemeinde Hundeshagen: 6 514 Einwohner) und einen Zentralen Ort (Grundzentrum Teistungen) aufweisen.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ und der Stadt Leinefelde-Worbis als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hundeshagen durchzuführen ist.

zu § 7 (Stadt Schmalkalden und Gemeinde Springstille, Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ - Landkreis Schmalkalden-Meiningen -):

Zu den Absätzen 1 bis 2:

Die Gemeinde Springstille (558 Einwohner) wird aufgelöst und in die benachbarte Stadt Schmalkalden (19 149 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Schmalkalden ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die Stadt Schmalkalden und die Gemeinde Springstille werden durch die Neugliederung im Jahr 2035 voraussichtlich 19.376 Einwohner haben.

Die Stadt Schmalkalden ist nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 und nach dem Regionalplan Südwestthüringen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Springstille ist nach dem Regionalplan Südwestthüringen dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Schmalkalden zugeordnet.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Springstille, die eine hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ausweist und im Landkreis Schmalkalden-Meiningen das dritthöchste Aufkommen an Gewerbesteuer pro Kopf hat, wird die Stadt Schmalkalden als Mittelzentrum gestärkt. Die Eingliederung der Gemeinde Springstille in die Stadt Schmalkalden trägt der angestrebten Stärkung zentralörtlicher Strukturen Rechnung.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt und der Gemeinde liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 27. Februar 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Zwischen der Stadt Schmalkalden und der Gemeinde Springstille bestehen vielfältige Verflechtungsbeziehungen.

Naturräumlich liegen die Antragsteller am Südwesthang des Thüringer Waldes und zum Teil im Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Thüringer Wald. Verflechtungen bestehen zwischen den Gemeinden durch die ähnliche landschaftliche Prägung. Südöstlich des Ortes Springstille liegt der Quellteich des Flüsschens „Stille“, worauf auch der Name des Ortes zurückzuführen ist. Springstille liegt in etwa 380 m ü. NN in einem Tal am Fuße des östlichen Ausläufers des „Stiller Steins“ und des „Stiller Berges“. Dieser Bergrücken trennt die Gemeinde Springstille von den anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“.

Die Stadt Schmalkalden und die Gemeinde Springstille haben eine gemeinsame topographische Lage in einem Tal. Der Fluss Stille mündet aus Richtung der Gemeinde Springstille kommend in die Schmalkalde. Daraus ergibt sich eine gemeinsame Tallage der Antragsteller. Die Ortschaften Springstille, Mittelstille (Ortsteil der Stadt Schmalkalden) und Näherstille (Teil von Schmalkalden) sind durch den namensgebenden Bachlauf Stille miteinander verbunden. Ein effektiver Hochwasserschutz, der bei diesem Bachlauf zwingend geboten ist,

ist leichter umsetzbar, wenn eine einheitliche Zuständigkeit bei dem Gewässer zweiter Ordnung besteht.

Seit Anfang 2016 gibt es eine enge Verbindung im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit im Kindergartenbereich. Ein Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Springstille und der Stadt Schmalkalden besteht über die Einrichtung in Springstille und die Kita in Asbach. Die Kita Asbach, welche in weiten Teilen barrierefrei errichtet und nutzbar ist, steht Kindern mit Behinderung aus Springstille zu gleichen Bedingungen zur Verfügung wie Schmalkalder Kindern.

Die Erreichbarkeit des Mittelzentrums Schmalkalden aus Springstille liegt im motorisierten Individualverkehr und im öffentlichen Verkehr mit unter 20 Minuten deutlich unter den Vorgaben der Wegezeiten des Landesentwicklungsprogramms 2025.

Beide Kommunen sind Mitglieder sowohl im Wasserzweckverband Gespring Wasser als auch im Abwasserzweckverband Gespring Wasser. Seit Anfang der 90er Jahre wird durch die Gemeinde Springstille und die Stadt Schmalkalden ein gemeinsames Gewerbegebiet an der Gemarkungsgrenze Springstille/Mittelstille/Breitenbach betrieben. Dieses Gewerbegebiet wurde als interkommunales Gewerbegebiet entwickelt und bietet mehr als 300 Menschen Arbeit in der Region.

Zahlreiche Vereine aus Mittelstille, beispielsweise der Feuerwehrverein Mittelstille wie auch die Freiwillige Feuerwehr Mittelstille nutzen das Bürgerhaus in Springstille. Es gibt eine empfundene enge Verflechtung der Bevölkerung.

Die Ortschaften Springstille, Mittelstille (Ortsteil der Stadt Schmalkalden) und Näherstille (Teil von Schmalkalden) werden durch den namensgebenden Bachlauf Stille miteinander verbunden. Der Hochwasserschutz, der bei diesem Bachlauf zwingend geboten ist, ist durch eine einheitliche Zuständigkeit für das Gewässer zweiter Ordnung effektiver umsetzbar.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Schmalkalden (835 Euro) lag zum 31.12.2016 etwas über und die der Gemeinde Springstille (254 Euro) deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Schmalkalden (767 Euro) und der Gemeinde Springstille (932 Euro) liegen über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Schmalkalden eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Springstille sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Da die Gemeinde Springstille bislang Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ (5 466 Einwohner) ist, sind neben den Belangen der Stadt Schmalkalden und der Gemeinde Springstille auch die der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ und ihrer Mitgliedsgemeinden sowie des angrenzenden Grundzentrums Steinbach-Hallenberg zu betrachten und abzuwägen.

Infolge der Ausgliederung der Gemeinde Springstille aus der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ weist diese kein zusammenhängendes Gebiet mehr aus. Die Belange der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ wurden dem freiwilligen Neugliederungsbegehren der Stadt Schmalkalden und der Gemeinde Springstille gegenübergestellt. Im Rahmen der Abwägung der Gründe des öffentlichen Wohls, die für beziehungsweise gegen die Neuglie-

derung sprechen, wurde dem Interesse des Mittelzentrums Schmalkalden an einer Stärkung der Vorrang eingeräumt.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Ausgliederung der Gemeinde Springstille aus der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ signifikante Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ und die anderen Mitgliedsgemeinden haben wird. Zudem wird in diesem Zusammenhang berücksichtigt, dass den verbleibenden Mitgliedsgemeinden mit der bereits beantragten, dann jedoch zurückgenommenen Eingliederung in die Stadt Steinbach-Hallenberg eine tragfähige Neugliederungsoption zur Verfügung steht.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt, wie die Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ und der Stadt Schmalkalden als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Springstille durchzuführen ist.

zu § 8 (Stadt Nordhausen, Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz, Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ - Landkreis Nordhausen -):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Im Landkreis Nordhausen haben die Gemeinde Buchholz (213 Einwohner) ihre Auflösung sowie eine Eingliederung in die Stadt Nordhausen (42 129 Einwohner) und die Gemeinden Harzungen (202 Einwohner), Herrmannsacker (344 Einwohner) und Neustadt/Harz (1 122 Einwohner) ihre Auflösung sowie eine Eingliederung in die Gemeinde Harztor (6 060 Einwohner) beschlossen und beantragt. Die Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz sind Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ (7 941 Einwohner).

Zu Absatz 3:

Die Gemeinde Buchholz wird in die benachbarte Stadt Nordhausen (42.129 Einwohner) eingegliedert.

Die Stadt Nordhausen verfügt nach der Eingliederung der Gemeinde Buchholz im Jahr 2035 voraussichtlich über 39 531 Einwohner.

Die Stadt Nordhausen ist gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und nach dem Regionalplan Nordthüringen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen. Die Gemeinde Buchholz ist nach dem Regionalplan Nordthüringen dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen zugeordnet.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt und der Gemeinde liegen vor. Darüber hinaus wurde ein vom Stadtrat und vom Gemeinderat beschlossener und von den Bürgermeistern am 22. Februar 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

In einer Einwohnerversammlung am 24. Oktober 2013 der Gemeinde Buchholz, in der die Einwohner über die Eingliederung in die Stadt Nordhausen unterrichtet wurden, haben die Mehrheit der anwesenden Bürger für einen Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ gestimmt. In weiteren Einwohnerversammlungen am 13. Mai 2016 sowie 22. Februar 2017 wurden die Bürger der Gemeinde Buchholz über die Eingliederung in die Stadt Nordhausen informiert.

Zwischen der Stadt Nordhausen und der Gemeinde Buchholz bestehen vielfältige Verflechtungsbeziehungen.

Geografisch, verkehrsräumlich sowie wirtschaftlich ist die Gemeinde Buchholz auf die Stadt Nordhausen ausgerichtet. Die Gemeinde Buchholz liegt nordöstlich der Stadt Nordhausen und ist zu zwei Dritteln von Gemarkungen der Stadt Nordhausen umgeben (Rüdigsdorf, Petersdorf und Steigerthal). Durch die Landstraße L1038 ist die Gemeinde Buchholz mit der Stadt Nordhausen verbunden. Die Einwohner der Gemeinde Buchholz können mit dem motorisierten Individualverkehr das Stadtzentrum der Stadt Nordhausen innerhalb von 12 Minuten (7,0 km) erreichen. Die Buslinie E der Stadtwerke Nordhausen stellt zudem eine direkte Busverbindung zwischen der Gemeinde Buchholz und der Stadt Nordhausen her.

Versorgungs- und Entsorgungspartner der Gemeinde Buchholz sind der Wasserverband Nordhausen, die Energieversorgung Nordhausen, die Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft und die Stadtwerke Nordhausen. Seit 2016 werden zudem Kinderkrippen und Kindergärten der Stadt Nordhausen durch die Einwohner der Gemeinde Buchholz mitbenutzt. Die nächstgelegene Kindertagesstätte sowie Grundschule befindet sich im Ortsteil Petersdorf in 3 Kilometern Entfernung und ist von der Gemeinde Buchholz mit dem motorisierten Individualverkehr innerhalb von vier Minuten zu erreichen. Zwar gehört die Gemeinde Buchholz bisher der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ an, jedoch nutzen die Bürger der Gemeinde größtenteils das Versorgungsangebot der Stadt Nordhausen (beispielsweise Ärzte, Apotheken, Südharzkrankenhaus, Lebensmittelmärkte, Kaufhäuser, Banken) und das Freizeit- und Kulturangebot der Stadt Nordhausen (beispielsweise Kino, Theater, Hallenbad, Museen, Fußballstadion, Diskothek).

Die Gemeinde Buchholz befindet sich seit dem Jahr 2013 in der Haushaltskonsolidierung und konnte 2015 einen ausgeglichenen und genehmigten Haushalt aufstellen. Die Pro-Kopf-Verschuldung betrug im Jahr 2016 43 EUR je Einwohner. Die Stadt Nordhausen befindet sich seit 2014 ebenfalls in der Haushaltskonsolidierung und plant für das Jahr 2020 einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Pro-Kopf-Verschuldung betrug im Jahr 2016 878 EUR je Einwohner.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Nordhausen (734 Euro) liegen leicht über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Buchholz (531 Euro) liegen unter dem Landesdurchschnitt.

Durch die Eingliederung der im Vergleich zur Stadt Nordhausen kleinen Gemeinde Buchholz werden keine maßgeblichen Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Nordhausen erwartet.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker, und Neustadt/Harz werden in die benachbarte Landgemeinde Harztor eingegliedert.

Die Gemeinde Harztor verfügt nach Eingliederung der Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz mit für das Jahr 2035 vorausgerechneten 6 756 Einwohnern über die mit diesem Gesetz angestrebte Mindesteinwohnerzahl von mindestens 6 000 Einwohnern.

Die Landgemeinde Harztor ist weder im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 noch im Regionalplan Nordthüringen als Grundzentrum ausgewiesen, sondern dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen zugeordnet.

Die vergrößerte Gemeinde kann jedoch die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen. Insbesondere in den Ortschaften Ilfeld und Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor wird die Grundversorgung mit Dienstleistungen und Waren des Alltags gewährleistet. Die Gemeinde Harztor ist sowohl Schulstandort als auch Verwaltungssitz und ist mit Einrichtungen der medizinischen, Kinder- und Altenbetreuung, überörtlich wirksamer Nahversorgung ausgestattet.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde ein jeweils von den Gemeinderäten beschlossener und jeweils von den Bürgermeistern am 24. bzw. 27. Februar 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Nach der Eingemeindung grenzt die Landgemeinde Harztor im Süden unmittelbar an die Gemeindegrenze des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen und im Westen an das Grundzentrum Ellrich.

Der Eingliederung der Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz in die Gemeinde Harztor führt zunächst weder zu einer Schwächung der Stadt Nordhausen als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums noch ist eine Eingliederung der Gemeinden nach Nordhausen aus infrastrukturellen, sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder historischen Gründen zwingend erforderlich.

Die Neugliederung der Gemeinden Harztor, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen auch nicht entgegen. Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden von besonderer Bedeutung. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten grundsätzlichen Ziele der Neugliederung werden mit der Neugliederung der vier Gemeinden erreicht. Inwieweit im Rahmen einer flächendeckenden kommunalen Gebietsreform die Verwirklichung großräumigerer Ziele im Hinblick auf das Mittelzentrum Nordhausen weitere Neugliederungen erfordert, ist in einem späteren Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls dort zu regeln.

Eine so gewichtige Ausrichtung der Gemeinden Harztor, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz auf die Stadt Nordhausen, die die von ihnen beantragte Eingliederung in die Gemeinde Harztor von vorneherein ausschließt, liegt deshalb nicht vor. Die Ausrichtung der Gemeinden Harztor, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz auf die Stadt Nordhausen ist teilweise von einer intensiven Stadt-Umland-Beziehung geprägt, bleibt bei den wesentlichen Bereichen der Verflechtungsbeziehungen (infrastrukturelle, soziale, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder historische Verbindungen) aber insgesamt hinter denen zwischen den Gemeinden Harztor, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz untereinander zurück.

Zudem wird davon ausgegangen, dass es für die Stadt Nordhausen auch anderweitige Möglichkeiten der Stärkung durch Eingliederung gibt.

Geografisch, verkehrsräumlich und wirtschaftlich sind die Gemeinden Harztor, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz eng miteinander verflochten. Die Gemeinden liegen im Norden des Landkreises Nordhausen und werden in nördlicher und westlicher Richtung durch die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt begrenzt. Das Gebiet der Gemeinden liegt an den südlichen Ausläufern des Harzes und ist durch die Nordthüringer Gipskarstlandschaft und einen hohen Waldanteil geprägt. Drei Naturschutzgebiete, „Brandesbachtal“, „Mühlberg“ und „Harzfelder Holz“, sowie der Naturpark „Südharz“ liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Harztor. Auf dem Gebiet der Gemeinde Neustadt/Harz liegt die 1905 erbaute Neustädter Talsperre.

Die Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz sind durch die Landstraßen L1037 und L2075 mit der Landgemeinde Harztor verbunden. Der Verwaltungssitz der Landgemeinde Harztor in der Ortschaft Ilfeld ist mittels motorisierten Individualverkehrs in unter 20 Minuten zu erreichen (Herrmannsacker 9,1 km / 13 Minuten; Harzungen 6,8 km / 9 Minuten; Neustadt/Harz 4,5 km / 7 Minuten). Die Linie 23 der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH verbindet die Gemeinden untereinander.

Der Name „Ilfeld“ wurde erstmalig im Jahre 1154 in einer Urkunde an Heinrich den Löwen erwähnt. Diese Waldungen gehörten zur Grafschaft Hohnstein, welche ab 1161 von der Burg Hohnstein in Neustadt/Harz aus regiert wurde. In den folgenden Jahrhunderten entwickelte sich die Region durch die Gründung des Klosters Ilfeld (1189) und durch die Ansiedlung von Kupfer- und Eisenhütten (ab 1500) weiter. Seit 1885 waren die Gemeinden im Kreis Ilfeld der preußischen Provinz Hannover bzw. nach Auflösung des Kreises ab 1932 im Kreis Grafschaft Hohenstein organisiert. 1952 wurde dieser Kreis in den Landkreis Nordhausen eingegliedert. Ab 1994 bildeten die Gemeinden zusammen mit den Gemeinden Buchholz, Petersdorf, Rodishain und Stempeda die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“. Die drei letztgenannten Gemeinden verließen zum 1. Januar 2007 die Verwaltungsgemeinschaft und wurden in die Stadt Nordhausen eingemeindet.

Die Gemeinden Harztor, Harzungen, Neustadt/Harz und Herrmannsacker sind bereits seit 1992 Verbandsmitglieder des Abwasserzweckverbands „Südharz“. Zur Förderung des Tourismus in der Region haben die damaligen Gemeinden Ilfeld und Niedersachswerfen (heute Ortsteile der Landgemeinde Harztor) sowie die Gemeinde Neustadt/Harz und die Stadt Ellrich 2010 die Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Thüringer Südharz“ gegründet. Die Region ist geprägt vom Tourismus und Kurgästen. So führt die Gemeinde Neustadt/Harz bereits seit 1890 die Bezeichnung „Luftkurort“. Die zukünftige Gemeinde bietet zahlreichen Touristen und Kurgästen Unterkunftsmöglichkeiten und ist im Norden des Gemeindegebiets durch den Wandertourismus in den Harz geprägt. Durch die beantragte Neugliederung können Synergien in diesem Wirtschaftszweig ausgeschöpft werden.

Die Landgemeinde Harztor hält bereits jetzt soziale Dienstleistungen für die Einwohner der Gemeinden Harztor, Harzungen und Neustadt/Harz bereit, beispielsweise in der Gesundheitsversorgung (Allgemeinmediziner, Zahnärzte, Fachärzte, die Neanderklinik Harzwald, Physiotherapiepraxen, Apotheken sowie eine Rettungswache) und der Seniorenpflege (Altenpflegeeinrichtungen, Seniorentreff).

In den Ortschaften Ilfeld und Niedersachswerfen der Landgemeinde Harztor sowie in den Gemeinden Harzungen und Neustadt/Harz ist jeweils eine Kindertagesstätte vorhanden. Durch eine Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden ist es bereits heute möglich, dass die Kinder der Gemeinden alle vier Kindertagesstätten untereinander nutzen können. Im Gebiet der Landgemeinde Harztor gibt es zwei Grundschulen sowie eine Regelschule die

auch durch die Kinder der Gemeinden Neustadt/Harz sowie Harzungen genutzt werden. Schüler der Gemeinde Herrmannsacker besuchen Schulen in Nordhausen.

In den einzelnen Gemeinden werden durch vielfältige Vereine kulturelle Veranstaltungen angeboten. Diese Vereine arbeiten bei der Organisation des Harztor-Ferien camps, des Harztor-Laufes oder des jährlichen gemeinsamen Zeltlagers der Jugendfeuerwehren bereits gemeindeübergreifend zusammen. Auf Initiative des Bürgerservice Harztor wird seit 2016 ein gemeinsamer Vereins-Stammtisch organisiert, zu dem auch Vereine aus den Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz eingeladen werden.

Der evangelische Kirchenkreis Südharz unterhält in der Ortschaft Ilfeld einen Pfarrsitz, der für die Kirchengemeinden Ilfeld, Rotesütte-Sophienhof, Buchholz, Herrmannsacker und Neustadt /Harz zuständig ist, und in der Ortschaft Niedersachswerfen einen Pfarrsitz, der für Niedersachswerfen und Harzungen zuständig ist. Eine Zusammenlegung der Kirchengemeinden ist ab 2017 geplant.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Harztor (939 Euro) lag zum 31.12.2016 deutlich oberhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Herrmannsacker (124 Euro) und Neustadt/Harz (354 Euro) lag zum 31.12.2016 deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Gemeinde Harzungen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinden Harztor (446 Euro), Harzungen (454 Euro), Herrmannsacker (455 Euro) und Neustadt/Harz (470 Euro) liegen unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Zwischen den Kommunen besteht insgesamt kein gravierender Unterschied.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Gemeinde Harztor eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Eingliederung der Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ abzuwickeln ist.

zu § 9 (Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemeinden Pennewitz, Neustadt am Rennsteig und Herschdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ - Landkreis Ilm-Kreis -):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Stadt Ilmenau (25 946 Einwohner), die Stadt Langewiesen (3 544 Einwohner), die Gemeinde Wolfsberg (2 918 Einwohner), die Stadt Gehren (3 782) und die Gemeinde Pennewitz (476 Einwohner) haben beschlossen und beantragt, die Stadt Langewiesen, die Gemeinde Wolfsberg, die Stadt Gehren und die Gemeinde Pennewitz aufzulösen und zeitgleich in die Stadt Ilmenau einzugliedern. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Städte und Gemeinden.

Folgende Einwohnerzahlen wurden für das Jahr 2035 vorausberechnet: Stadt Ilmenau: 24 019, Stadt Langewiesen: 2 587, Gemeinde Wolfsberg: 2 281, Stadt Gehren: 3 348, Gemeinde Pennewitz: 284.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und dem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist die Stadt Ilmenau als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Eingliederungen führen zu einer Erweiterung des Mittelzentrums und damit zu der mit diesem Gesetz angestrebten Stärkung zentralörtlicher Strukturen. Die vier Gemeinden sind bereits dem Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Ilmenau zugeordnet.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadträte von Langewiesen und Gehren sowie der Gemeinderäte von Wolfsberg und Pennewitz liegen vor, ebenso jeweils die von dem Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau und den Bürgermeistern der Stadt Langewiesen, der Gemeinde Wolfsberg, der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz unterzeichneten Eingliederungsverträge. Die Beschlüsse wurden nach vorangegangener Information der Einwohner in Einwohnerversammlungen in öffentlichen Stadtrats- bzw. Gemeinderatssitzungen gefasst. Das Landratsamt des ILM-Kreises als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und der Eingliederungsverträge bestätigt.

Die Gemeinden liegen südlich der Stadt Ilmenau im ILM-Kreis. Alle vier Gemeinden sind strukturell überwiegend auf die Stadt Ilmenau ausgerichtet und weisen umfangreiche infrastrukturelle, wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen mit Ilmenau auf.

Insgesamt sind die antragstellenden Gemeinden über Straßenanbindungen direkt mit Ilmenau verbunden und die Erreichbarkeit in einer angemessenen Zeit ist gewährleistet. Die Entfernung der Straßenverbindung zwischen Ilmenau und Gehren beträgt ca. 8 km. Die Anbindung ist direkt und führt über die B 88, L 1140 und L 1047 über Langewiesen. Von Wolfsberg aus erreicht man das Zentrum von Ilmenau über eine Strecke von ca. 10 km. Überregionale Bedeutung hat die Bundesautobahn A 71, welche in nord-östlicher Richtung das Gemeindegebiet tangiert. Zwei Autobahnabfahrten, Ilmenau-Ost und Ilmenau-West, sind vorhanden. Mehrere Buslinien verknüpfen die Gemeinden mit der Stadt Ilmenau. Zudem ist der Bahnhof Ilmenau durch das Zugangebot der Südthüringen Bahn an eine Regionallinie nach Erfurt verbunden.

Die Wirtschaft der Gemeinden zeichnet sich durch eine hohe Verflechtung im Rahmen der Technologie Region Ilmenau-Arnstadt (TRIA) aus. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Ansiedlung und Entwicklung technologieorientierter Unternehmen im Umfeld der Technischen Universität Ilmenau. Die Unternehmen aus der Region profitieren von den Labor- und Forschungseinrichtungen sowie Absolventen der Technischen Universität Ilmenau. Die Eingliederung der Gemeinden würde Hemmnisse im Bereich der Gewerbeansiedlung beseitigen. Die verfügbare Gewerbefläche in Ilmenau beträgt insgesamt 20,7 ha und es bestehen nur noch geringe Kapazitäten für Neuansiedlung. In Langewiesen sind zwei Gewerbegebiete vorhanden. Das Gewerbegebiet „In den Folgen I+II“ erstreckt sich über 17,2 ha mit einer verfügbaren Fläche von 6,1 ha. Das Gewerbegebiet „Ehrenberg Ost“, welches sowohl auf der Gemarkung Ilmenau als auch auf der Gemarkung Langewiesen verläuft, hat eine Größe von 10,8 ha, in diesem Gebiet beträgt die verfügbare Fläche 8,2 ha. In Wolfsberg gibt es zwei Gewerbegebiete, diese sind mit 6,69 ha („In den langen Lehden“) und 6,83 ha („Wühmbach Ost“) vergleichbar groß, und weisen zusammen eine verfügbare Fläche von 2,5 ha auf. In Gehren befindet sich das Gewerbegebiet „Gehren Ost“ mit einer Ausdehnung von 24,75 ha, hier ist eine Fläche von 5,4 ha verfügbar. Daher wird eine Stärkung der Stadt Ilmenau als Mittelzentrum auch durch Hinzugewinn verfügbarer Gewerbeflächen erreicht.

Die Stadt Ilmenau bietet als Mittelzentrum umfassende Dienstleistungs- und Versorgungsangebote, welche auch von der Bevölkerung der vier Gemeinden genutzt werden. Eine überregionale ärztliche Versorgung wird durch einen Standort der Ilm-Kreis Kliniken in der Stadt Ilmenau gewährleistet. Außerdem wird durch Ilmenau eine umfassende Gesundheitsvorsorge bereitgestellt (Allgemeinmediziner, Fachärzte, Zahnärzte, Apotheken), womit die lokale Gesundheitsversorgung der antragstellenden Gemeinden ergänzt wird. Die Stadt Ilmenau hat zudem mit einer Schwimmhalle, einer Eishalle, einem Freibad sowie einer Festhalle entsprechende Freizeiteinrichtungen, die auch von den Einwohnern aus Langewiesen, Wolfsberg, Gehren und Pennewitz genutzt werden. Der Bedarf an Senioren- und Jugendeinrichtungen wird gedeckt. Schließlich besteht bereits eine organisatorische und fachliche Verbindung zwischen den Feuerwehrstandorten durch den kreislichen Katastrophenschutz, überörtliche Einsätze und Übungen.

Die Verwaltungen der Stadt Langewiesen und die Gemeinde Wolfsberg kooperieren bereits beim Melde- und Standesamtswesen sowie der Lohnrechnung mit Ilmenau. Zudem wurde eine Verwaltungskooperation durch eine unbefristete Abordnung je einer Person aus der Gemeindeverwaltung Wolfsberg sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“/Gehren begonnen. Alle vier Gemeinden sind jeweils auch Mitglied im Wasser- und Abwasserzweckverband Ilmenau (WAVI).

Insgesamt wird der Bedarf an Bildungseinrichtungen in der Fläche gedeckt. Neben Ilmenau sind auch Langewiesen, Wolfsberg und Gehren Schulstandorte, die Einzugsbereiche umfassen die benachbarten Gemeinden und deren Ortsteile (Grund- und Regelschulen). So besuchen bereits jetzt Schüler aus Wolfsberg, Gehren, Langewiesen, Pennewitz und je nach Adresse auch aus Ilmenau die Staatliche Regelschule in Gräfinau-Angstedt (Gemeinde Wolfsberg). Auch werden die Kindertagesstätten gemeindeübergreifend genutzt, was durch das öffentliche Wunsch- und Wahlrecht möglich ist.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Ilmenau (126 Euro), der Gemeinde Wolfsberg (54 Euro) und der Gemeinde Pennewitz (127 Euro) lagen zum 31. Dezember 2016 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro. Bei der Stadt Langewiesen lag die Pro-Kopf-Verschuldung bei 991 Euro und bei der Stadt Gehren bei 972 Euro und damit lagen beide Städte mit ihrer Pro-Kopf-Verschuldung deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Ilmenau (754 Euro) und der Stadt Langewiesen (878 Euro) liegen über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner, die der Stadt Gehren (683 Euro) entsprechen in etwa dem Landesdurchschnitt. Bei der Gemeinde Pennewitz (422 Euro) und der Gemeinde Wolfsberg (488 Euro) liegen sie deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Ilmenau eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Stadt Langewiesen und der Gemeinde Wolfsberg sowie der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Hinsichtlich des Eingliederungsantrags von Gehren und Pennewitz hat eine Abwägung zwischen den Belangen der Stadt Ilmenau und den Belangen der Gemeinden der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ mit dem Grundzentrum Großbreitenbach zu erfolgen. Auch in Richtung Großbreitenbach gibt es Verflechtungsbeziehungen. Beispielsweise sind die Verwaltungsgemeinschaften „Langer Berg“ und „Großbreitenbach“ naturräumlich durch das Gebiet „Langer Berg“ miteinander verbunden. Auch gibt es direkte Straßenverbindungen zwischen der Stadt Gehren und der Stadt Großbreitenbach (ca. 11,5

km). Zudem würde ein Zusammenschluss der Gemeinden beider Verwaltungsgemeinschaften für den ländlichen Raum in der südlichen Region des IIm-Kreises eine Stärkung bedeuten.

Schließlich fehlt es Großbreitenbach an ausreichenden Partnern im IIm-Kreis für Neugliederungen, um die Regelmindestgröße von 6.000 Einwohnern (bezogen auf das Jahr 2035) zu erreichen. Für die Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ wurde eine Einwohnerzahl von 3.584 für das Jahr 2035 berechnet. Für eine Vergrößerung kommen zunächst die angrenzenden Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Neustadt am Rennsteig (557 Einwohner im Jahr 2035) und Herschdorf (488 Einwohner im Jahr 2035) in Betracht. Die vergrößerte Gemeinde hätte damit 4.629 Einwohner im Jahr 2035, würde somit aber immer noch erheblich unter der angestrebten Regelmindestgröße von 6.000 Einwohnern liegen.

Mit Blick auf die Randlage im IIm-Kreis kommt auch eine Vergrößerung mit den ebenfalls in der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ liegenden Gemeinden Gehren und Pennewitz in Frage, diese Struktur würde insgesamt auf eine Einwohnerzahl von 8.261 Einwohner im Jahr 2035 kommen.

Bei Betrachtung der dargestellten Verflechtungen lässt sich aber feststellen, dass engere Beziehungen zwischen Gehren und Ilmenau als mit Großbreitenbach bestehen. Die Ausrichtung Gehrens in wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und gesellschaftlicher Hinsicht – wie oben dargestellt – zeigt eindeutig nach Ilmenau. Auch spricht der gemeinsame Grundversorgungsbereich mit Ilmenau für eine engere Verflechtung mit Ilmenau. Die Gemeinde Pennewitz hat wegen der einzigen gemeinsamen Gemeindegebietsgrenze mit Gehren innerhalb des IIm-Kreises keine Alternative als den Weg zu gehen, der für Gehren vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Stadt Großbreitenbach lässt sich feststellen, dass diese in der Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach stabil ist. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag zum 31. Dezember 2016 in der Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach mit durchschnittlich 390 Euro deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro. Die Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf aus der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ hatten allerdings jeweils eine Pro-Kopf-Verschuldung von 1.039 Euro bzw. 536 Euro, insofern ist bei einer Neugliederung mit diesen beiden Gemeinden von einer Erhöhung der Pro-Kopf-Verschuldung insgesamt auszugehen. Auf Grund der recht starken Steuereinnahmen sind dauerhafte finanzielle Schwierigkeiten durch die Neugliederung jedoch nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sollte mit Blick auf eine künftige Neugliederung der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ mit den Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf für diese Struktur eine Ausnahmeregelung von der Mindesteinwohnerzahl in Betracht gezogen werden. Dies entspräche auch der Auffassung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs, der in der Begründung zu seinem Urteil vom 9. Juni 2017 (Az: 61/16) ausgeführt hat, dass hinsichtlich der angestrebten Mindesteinwohnerzahl für kreisangehörige Gemeinden der Gesetzgeber aus entsprechenden Sachgründen, insbesondere bei einer besonderen Sachverhaltsgestaltung, den Rahmen dieser leitenden Gesichtspunkte verlassen darf oder muss. Bei der Bestimmung der Mindesteinwohnerzahlen handele es sich nicht um eine „Regel-Ausnahme“-Bestimmung, sondern um ein Optimierungsgebot, welches den Anforderungen des Abwägungsgebotes unterliegt und überwunden werden kann, wenn gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Zu den Absätzen 4 und 5:

In der Folge der beantragten Eingliederung der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz ist über die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ insgesamt zu entscheiden. Neben der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz gehören auch die Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf zu der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“.

Eine Fortführung der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ ist ausgeschlossen, da die Hälfte der Mitgliedsgemeinden, in denen die deutliche Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnt, an der Eingliederung in die Stadt Ilmenau beteiligt ist. Von daher ist davon auszugehen, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ nach Austritt der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz nicht mehr über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Infolgedessen ist die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ zum Zeitpunkt der Eingliederung der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz in die Stadt Ilmenau aufzulösen und für die Mitgliedsgemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf über eine neue Zuordnung ihrer Verwaltung zu entscheiden.

Neustadt am Rennsteig hatte zum 31. Dezember 2016 942 Einwohner und Herschdorf 837 Einwohner. Für das Jahr 2035 wurde jeweils eine Einwohnerzahl von 557 für Neustadt am Rennsteig und 488 für Herschdorf berechnet. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden.

Somit kommt für die beiden Gemeinden entweder der Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ in Betracht oder beide Gemeinden werden bis zu einer Entscheidung über deren künftige Zuordnung gemäß § 51 ThürKO durch die Stadt Ilmenau erfüllt.

Mit Blick darauf, dass Gehren derzeit Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“ und Ilmenau Rechtsnachfolgerin für Gehren ist, wird mit diesem Gesetz vorgeschlagen, die Stadt Ilmenau mit der Erfüllung beider Gemeinden gemäß § 51 ThürKO zu beauftragen. Vorbehaltlich dessen bleibt es den Gemeinden Neustadt am Rennsteig und Herschdorf unbenommen, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 46 Abs. 3 ThürKO einen Antrag auf Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ einzureichen oder sich an einer Neugliederung mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ zu beteiligen.

zu § 10 (Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ - Landkreis Altenburger Land -):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Im Landkreis Altenburger Land haben die Gemeinde Frohnsdorf (246 Einwohner), die Gemeinde Jückelberg (289 Einwohner), die Gemeinde Langenleuba-Niederhain (1 773 Einwohner) und die Gemeinde Ziegelheim (826 Einwohner), die vier von fünf Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ sind, ihre Auflösung und die Eingliederung in die Gemeinde Nobitz beschlossen und beantragt. Die Gemeinde Nobitz hat beschlossen, dass die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert werden. Die Gemeinde Göpfersdorf hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst.

Die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde Nobitz wird im Jahr 2035 die vorausberechnete Einwohnerzahl von 6.751 Einwohnern ohne Göpfersdorf erreichen. Damit erreicht die durch Eingliederung vergrößerte Gemeinde Nobitz die angestrebte Mindesteinwohnerzahl.

Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ wurden folgende Einwohnerzahlen für das Jahr 2035 berechnet: Gemeinde Frohnsdorf 182 Einwohner, Gemeinde Jückelberg 186 Einwohner, Gemeinde Langenleuba-Niederhain 1 239 Einwohner, Gemeinde Ziegelheim 568 Einwohner und Gemeinde Göpfersdorf 202 Einwohner. Für die Gemeinde Nobitz wurden für das Jahr 2035 4 576 Einwohner vorausberechnet. Damit wären die Gemeinden bei der Bewahrung der Eigenständigkeit aufgrund ihrer jeweils deutlich unter der im Leitbild vorgesehenen Mindesteinwohnerzahl von 6 000 zukünftig nicht als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften umfassend leistungsfähig.

Keine der antragstellenden Gemeinden ist als Grundzentrum im Landesentwicklungsplan 2025 ausgewiesen. Die Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Langenleuba-Niederhain, Jückelberg und Ziegelheim befinden sich im Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Altenburg. Insbesondere die Gemeinde Nobitz hält jedoch eine Vielzahl von Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor. In der erweiterten Gemeinde Nobitz sind alle wesentlichen Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden, wie Einkaufsmärkte, Arztpraxen, Zahnärzte, Apotheken, Physiotherapien, Frisöre, Filialen von Kreditinstituten, Handwerk, Dienstleistung, Gastronomie und vieles mehr. Die Gemeinde Nobitz kann bereits in ihrer derzeitigen Struktur in dem um die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ vergrößerten Bereich die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim über ihre Auflösung liegen ebenso vor, wie die Beschlüsse der Gemeinde Nobitz zu deren Eingliederung. Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Ziegelheim und Nobitz haben weiterhin beschlossen, dass § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim haben zudem mit der Gemeinde Nobitz Verträge über die Eingliederung beschlossen und abgeschlossen. Das Landratsamt Altenburger Land als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim und deren Eingliederung in die Gemeinde Nobitz und die Rechtmäßigkeit der Eingliederungsverträge festgestellt.

Das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Altenburg grenzt unmittelbar und langflächig an die Gemeinde Nobitz an. Die Stadt Altenburg legt hinsichtlich ihrer zukünftigen Weiterentwicklung besonderen Wert auf die angrenzenden Gemeinden Windischleuba und Gerstenberg (Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“), Rositz und Lödla (Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“) sowie die Gemeinde Göhren (Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“). Ein Eingliederungsinteresse an den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ besteht dagegen nicht. Bezüglich der Gemeinde Nobitz wurde durch Vertreter der Stadt Altenburg darauf hingewiesen, dass eine Eingliederung der früheren Gemeinde Saara, die im Jahr 2012 in die Gemeinde Nobitz eingegliedert wurde, zu überdenken sei. Begründet wurde dies damit, dass die Ortsteile der Gemeinde Nobitz Burkersdorf, Gleina, Kaimnitz und Löpitz (früher Ortsteile der Gemeinde Saara) eher zur Stadt Altenburg ausgerichtet seien, als zur Gemeinde Nobitz. Alle antragstellenden Gemeinden liegen sowohl im Grundversorgungsbereich, als auch im Mittelzentralen Funktionsbereich der Stadt Altenburg.

Der LEP 2025 benennt das Altenburger Land als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben. Diesem soll hinsichtlich der wirtschaftlichen und demografischen Stabilisierung ein besonderes Gewicht zugemessen werden. Der Regionalplan Ostthüringen sieht dement-

sprechend vor, dass der Stadt- und Umlandraum zu einem Entwicklungsschub im Altenburger Land beiträgt und sich für das Altenburger Land profiliert.

Für eine Weiterentwicklung in den Bereichen Industrie und Gewerbe bestehen für die Stadt Altenburg mehrere Möglichkeiten. Zum einen befindet sich auf der Gemarkung das bisher nicht erschlossene, regional bedeutsame Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbeansiedlungen Altenburg/Windischleuba mit einer Fläche von ca. 60 ha, welches auch im LEP 2025 verbindlich als Industriegroßfläche festgelegt ist. Daneben sind noch unbelegte Flächen im Industrie- und Gewerbepark Rositz vorhanden; dasselbe gilt für das Gewerbegebiet Fünfminutenweg Windischleuba und den Industriepark Nobitz - am Flughafen. Aus raumordnerischer Sicht sind die Eingliederungsbestrebungen der Stadt Altenburg nachvollziehbar und für eine Stärkung geeignet.

Die ehemalige Gemeinde Saara ist seit 2012 freiwilliger Bestandteil der Gemeinde Nobitz und sollte grundsätzlich nicht herausgelöst werden. Es handelt sich bei der Gemeinde Nobitz um eine Gesamtstruktur, welche nur insgesamt mit anderen Gemeinden zusammengeschlossen werden sollte. Besondere Gründe des öffentlichen Wohls, die eine Herauslösung der Ortsteile Burkersdorf, Gleina, Kaimnitz und Löpitz rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Ein solches Vorgehen würde auch nicht dem Willen der Gemeinde Nobitz entsprechen. Daher ist eine Vergrößerung der Stadt Altenburg durch die benannten Ortsteile der Gemeinde Nobitz nicht vertretbar.

Eine darüber hinausgehende Vergrößerung ist weder seitens der Stadt Altenburg noch seitens der antragstellenden Gemeinden gewünscht. Die Stadt Altenburg kann leitbildgerecht durch andere Neugliederungen gestärkt werden, so dass ihrer Entwicklung die beantragte Neugliederung nicht entgegensteht.

Die Stadt Schmölln (11 171 Einwohner) bildet zusammen mit der Stadt Gößnitz (3 444 Einwohner) ein funktionsteiliges Mittelzentrum. Die Stadt Schmölln favorisiert die Eingliederung der Stadt Gößnitz sowie der durch die Stadt Gößnitz erfüllten Gemeinden Heyersdorf (124 Einwohner) und Ponitz (1 501 Einwohner). Eine Vergrößerung durch die Eingliederung der Gemeinde Nobitz ist von der Stadt Schmölln nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der antragstellenden Gemeinden Nobitz ist eine Eingliederung in das funktions- teilige Mittelzentrum Schmölln-Gößnitz nicht erforderlich, um zukünftig für die Stadt Schmölln eine leitbildgerechte Struktur zu bilden.

Der Öffentliche Personennahverkehr zwischen der Stadt Altenburg und der Gemeinde Nobitz bzw. der Stadt Altenburg und der Gemeinde Langenleuba-Niederhain wird über die Buslinien 301, 325 und 328 abgedeckt. Dabei erfolgt die Anfahrt vieler Ortsteile der Gemeinde Nobitz und der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ nur sehr eingeschränkt im Schülerverkehr. Die Erreichbarkeit des Ortsteils Nobitz ergibt sich teilweise nur über den Schülerverkehr. Dies betrifft die Ortsteile Priefel, Oberleupten, Wilchwitz, Saara, Großmecka, Runsdorf, Zumroda, Bornshain, Taupadel, Maltis, Zürchau und Selleris. Eine mehrfache tägliche Erreichbarkeit besteht zwischen den Ortsteilen Nobitz, Niederleupten, Klaus, Garbus, Kotteritz, Mockern, Ehrenhain, Oberansdorf, Lehndorf, Gardschütz, Burkersdorf, Gleina, Gieba, Podelwitz, Zehma und Löhmingen. Keine Anbindung besteht zwischen den Ortsteilen Kraschwitz, Münsa, Hauersdorf, Nirkendorf, Dippelsdorf, Heiligenlechnam, Kaimnitz, Gösdorf, Goldschau, Tautenhain, Selleris und Löpitz.

Regional ist die Gemeinde Nobitz in Richtung Gößnitz, Schmölln und Altenburg über die Bundesstraße B7, 93 und 180 angebunden. Die einzelnen Ortsteile sowie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ sind durch Landes- und Kreisstraßen miteinander verbunden. Der Anschluss an den Schienenverkehr erfolgt über den Bahnhof in

Lehndorf (Nobitz). Zudem befindet sich der Regionalflughafen Leipzig-Altenburg auf dem Gebiet der Gemeinde Nobitz.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ zeichnen sich durch eine eher ländliche Prägung aus. So ist auch der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Langenleuba-Niederhain weniger umfangreich mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge ausgestattet. Neben der Wohnfunktion erfüllt die Gemeinde auch die Funktion des Schulstandorts. Auch hinsichtlich Landwirtschaft und Gewerbe ist die Gemeinde von Bedeutung. Es gibt Gaststätten und Übernachtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus werden Dienstleistungen in Form von Post- und Bankfiliale sowie Friseur bzw. Kosmetik angeboten. Vor Ort befinden sich eine Kindertagesstätte sowie eine Grund- und Regelschule, eine Kegelbahn, eine Bibliothek sowie mehrere Ärzte.

Die Erreichbarkeit von der Gemeinde Langenleuba-Niederhain durch die anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ ist durch den Bus der Linie 301 (Altenburg-Langenleuba-Niederhain) gegeben. Dieser befährt aus Richtung Altenburg die B 180 über Nobitz, Niederleupten, Klausa, Zschernichen, Buscha, Langenleuba-Niederhain, Frohnsdorf, Engersdorf, Garbisdorf, Göpfersdorf, Wolperndorf und Jückelberg. Auch hier wird eine Vielzahl der Gemeinden und Ortsteile nur im Schülerverkehr angefahren (z. B. Boderitz, Frohnsdorf, Göpfersdorf, Jückelberg und Beiern).

Regional ist die Gemeinde Langenleuba-Niederhain über die Landstraße L 1357 über die Ortsteile Buscha und Zschernichen an die Anschlussstelle Klausa auf die Bundesstraße B 180 Richtung Nobitz und Altenburg angebunden. Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ sind zwischen den Gemeinden flächendeckend Kreisstraßen vorhanden.

In den antragstellenden Gemeinden werden vor allem in den Gemeinden Nobitz und Langenleuba-Niederhain derzeit vielfältige Funktionen wahrgenommen (Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion, Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion). Die Gemeinden sind gut ausgestattet, und können ein ausreichendes Maß an Daseinsvorsorge gewährleisten. Ausbaufähig erscheint die infrastrukturelle Verflechtung in den Gemeinden Nobitz und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“, da es für die meisten Gemeinden innerhalb des Verflechtungsbereiches keine mehrfach tägliche ÖPNV-Anbindung gibt. Dagegen ist der Verflechtungsbereich durch den motorisierten Individualverkehr flächendeckend verbunden.

Aufgrund der räumlichen Nähe des angrenzenden Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Altenburg bestehen insbesondere nach Nobitz und Langenleuba-Niederhain über die Bundesstraße B 180 und die Landstraße L 1357 direkte Verkehrsanbindungen. So beträgt die Fahrzeit auf dieser Route von Altenburg/Zentrum nach Nobitz ca. 9 Minuten, nach Langenleuba-Niederhain etwa 20 Minuten. Eine Zug- bzw. Straßenbahnverbindung besteht nur zwischen der Stadt Altenburg und dem Ort Lehndorf/Altenburg, welche einzig über die Orte Münsa, Kotteritz, Mockern und Gardschütz führt. Insgesamt ist die Stadt Altenburg von der Gemeinde Nobitz aus sehr schnell und direkt erreichbar, wohingegen die Gemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ eine deutlich schlechtere Erreichbarkeit aufweisen.

Die Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim sind einander benachbart und weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige, gesellschaftliche und naturräumliche Gemeinsamkeiten auf.

In der Gemeinde Nobitz haben etwa 400 Gewerbe- bzw. Industriebetriebe mit fast 2 500 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen ihren Sitz. In den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ haben ca. 90 Unternehmen mit etwa 300 sozialver-

sicherungspflichtig beschäftigten Personen ihren Sitz. Im Jahr 2015 lag die Einpendlerquote der Gemeinde Nobitz bei 1 374 Personen, dagegen pendelten 2 020 Arbeitnehmer aus. In der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ pendeln nur ca. 463 Arbeitnehmer ein, jedoch sind hier 1 131 Auspendler zu verzeichnen. Dies deutet darauf hin, dass es innerhalb der antragstellenden Gemeinden einen regen Arbeitnehmernaustausch geben könnte. Jedoch ist anzumerken, dass einige Arbeitnehmer, die in der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ wohnen, durchaus auch in Richtung Sachsen pendeln könnten. Insgesamt liegt eine Verflechtung der Antragsteller aufgrund der gemeindeübergreifenden Wohn- und Arbeitsfunktion sehr nah.

Gewerbegebiete befinden sich in der Gemeinde Nobitz in den Ortsteilen Nobitz, Mockern und Ehrenhain. Hier haben sich in den letzten Jahren verschiedene Unternehmen angesiedelt. Einen wirtschaftlichen Schwerpunkt in der Gemeinde Nobitz stellt der Flughafen mit angrenzendem Industriegebiet dar.

Im Bereich der Gemeinde Nobitz besteht seit langem eine erhöhte Nachfrage nach Bauland. Mit einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes, der nach einem Zusammenschluss der Gemeinde Nobitz mit den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ angedacht ist, sollen mehrere neue Baugebiete ausgewiesen werden.

Auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ gibt es eine Grundschule und eine Regelschule. Beide Schulen sind in einem Schulgebäude untergebracht. In der Gemeinde Nobitz gibt es eine Grundschule. Die Schulen werden gemeindeübergreifend besucht. Die prognostizierten Schülerzahlen lassen eine Ein- bis Zweizügigkeit der Grundschulen und der Regelschule zu. Beide Grundschulen und die Regelschule sind im Bestand nicht gefährdet. Hauptaugenmerk war es, auf den Ersatzneubau einer Sporthalle für die Wieratalschule Langenleuba-Niederhain hinzuwirken. Nach den Ausführungen der antragstellenden Gemeinden besteht eine enge schulische Verflochtenheit zwischen der Gemeinde Nobitz und der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“.

Alle antragstellenden Gemeinden verfügen über Bauhöfe, die bereits jetzt eng zusammenarbeiten. Insbesondere ist der Maschinenpark der Bauhöfe in den letzten Jahren aufeinander abstimmt worden. Bei Winterdienstesätzen erfolgt eine gegenseitige Hilfeleistung.

Zwischen den Antragstellern besteht eine sehr enge Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehren. Die Gemeinde Nobitz unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit 10 Ortsteilfeuerwehren, in der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ gibt es Freiwillige Feuerwehren in allen Mitgliedsgemeinden. Die Feuerwehren in Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim sind Stützpunktfeuerwehren des Landkreises Altenburger Land und kommen ggf. auch in der Gemeinde Nobitz zum Einsatz. Eine intensive Zusammenarbeit der Feuerwehren der Antragsteller betrifft die Jugendfeuerwehren. Es finden gemeinsame Übungen im Löschangriff und Wettkämpfe statt.

Die Antragsteller verfügen je über vier Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft, die gemeindeübergreifend genutzt werden und daher prioritär erhalten bleiben sollen.

Das Gebiet der Gemeinde Nobitz ist im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung geteilt. Ein Teil der Gemeinde ist Mitglied im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Altenburger Land“, ein anderer betreibt die Wasserver- und Abwasserentsorgung noch selbstständig. Folgende Ortsteile werden durch die Gemeinde Nobitz eigenständig bewirtschaftet: Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhmgien, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zehma, Zumroda und Zürchau. Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückerberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim sind Mitglied im Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Altenburger Land“. Diese historisch bedingte

Aufgabenaufteilung innerhalb der Gemeinde Nobitz sollte einer Eingliederung der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim nicht entgegenstehen.

In den beteiligten Gemeinden herrscht ein reges Vereinsleben, welches durch häufige gemeinsame Veranstaltungen geprägt ist. Seit geraumer Zeit werden die Veranstaltungen auch gegenseitig beworben. Die Mitglieder in den Vereinen sind gemeindeübergreifend wohnhaft. Seit 17 Jahren existiert eine Spielgemeinschaft im Fußball, daneben gibt es einen Handballverein in der Thüringenliga sowie weitere Ballsportarten. Besonders hervorzuheben ist die Kooperation der Wieratalschule und des Turn- und Sportvereins Nobitz. Von Bedeutung war diesbezüglich der Beschluss des Nobitzer Gemeinderates, ein neues Sport- und Vereinszentrum im Ortsteil Ehrenhain zu errichten.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Nobitz (213 Euro) und der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ (172 Euro) lag zum 31. Dezember 2016 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro. Auch die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Langenleuba-Niederhain (117 Euro) und Ziegelheim (312 Euro) lagen deutlich darunter. Die Gemeinden Frohnsdorf und Jückelberg waren zum 31. Dezember 2016 schuldenfrei. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Göpfersdorf lag bei 474 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner lagen in der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ mit 372 Euro (Gemeinde Frohnsdorf), 370 Euro (Gemeinde Jückelberg), 324 Euro (Gemeinde Langenleuba-Niederhain) und 442 Euro (Gemeinde Ziegelheim) deutlich unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Nobitz lagen mit 757 Euro über den Landesdurchschnitt. Die Gemeinde Göpfersdorf hatte Steuereinnahmen von 908 Euro je Einwohner, womit diese ebenfalls über dem Landesdurchschnitt lag.

Es ist zu erwarten, dass die durch Eingliederungen der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain und Ziegelheim vergrößerte Gemeinde Nobitz eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinde Göpfersdorf hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die zwangsweise Eingliederung der Gemeinde Göpfersdorf nicht durchgeführt. Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden.

Die Gemeinde Göpfersdorf wies zum Stand 31.12.2016 239 Einwohner aus. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird sich diese Zahl zum Jahr 2035 auf 202 Einwohner verringern.

Die Zuordnung zu einer Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der Neuordnung der übrigen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ ist aufgrund der geografischen Gegebenheiten nicht möglich, da eine angrenzende Verwaltungsgemeinschaft nicht existiert. Die Gemeinde Göpfersdorf grenzt im Westen an die Gemeinde Ziegelheim, im Norden an die Gemeinde Frohnsdorf, im Osten an die Gemeinde Jückelberg und im Süden an den Freistaat Sachsen. Die einzige Möglichkeit für den Erhalt der Gemeinde in ihrer aktuellen Struktur unter Wahrung ihres verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der Regelungen der ThürKO ist die Übertragung der

Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft auf die erweiterte Gemeinde Nobitz.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Wieratal“ abzuwickeln ist.

zu Absatz 5:

Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim haben beschlossen und beantragt, dass für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringen Gemeinden (Drs. 6/4811) enthält in Artikel 1 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. Danach wird § 45 Abs. 9 ThürKO die Regelung enthalten, dass im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde die Gemeinden beantragen können, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll. Das Gesetz soll Anfang April 2018 in Kraft treten.

Gemäß dem Antrag der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim sieht der Gesetzentwurf vor, dass für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Folglich können die bisherigen Gemeinderäte dieser Gemeinden nicht Ortsteilratsmitglieder in der aufnehmenden Gemeinde Nobitz werden. Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim können nicht als Ehrenbeamte zu Ortsteilbürgermeistern in der aufnehmenden Gemeinde Nobitz ernannt werden. Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim haben nach ihrer jeweiligen Hauptsatzung keine Ortsteile mit Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 Abs. 1 ThürKO. Somit wird für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim keine Ortsteilverfassung eingeführt.

Ein Beschluss der Gemeinde Langenleuba-Niederhain auf Nichtanwendung von § 45 Absatz 8 ThürKO liegt nicht vor. Dementsprechend sieht Absatz 5 eine differenzierte Regelung vor.

zu § 11 (Stadt Stadtilm und Gemeinde Ilmtal - Ilm-Kreis -):

Zu Absatz 1:

Im Ilm-Kreis haben die Stadt Stadtilm (4 719 Einwohner) und die Gemeinde Ilmtal (3 731 Einwohner) beschlossen und beantragt, die Gemeinde Ilmtal aufzulösen und in die Stadt Stadtilm einzugliedern. Die Stadt Stadtilm ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinde Ilmtal.

Für die vergrößerte Stadt Stadtilm ist eine Einwohnerzahl von 6.994 für das Jahr 2035 vorausgerechnet. Damit erreicht die durch Eingliederung vergrößerte Stadt Stadtilm die angestrebte Mindesteinwohnerzahl.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 und dem Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist die Stadt Stadtilm als Zentraler Ort eingestuft und erfüllt vollständig die Kriterien und somit die Voraussetzung für ein Grundzentrum. Die Gemeinde Ilmtal ist – neben den Mitgliedsgemeinden Bösleben-Wüllersleben und Witzleben

der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ – dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Stadtilm zugeordnet.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse und ein von den Bürgermeistern beider beteiligten Gemeinden am 27. Januar 2017 unterzeichneter Eingliederungsvertrag liegen vor. Die Beschlüsse wurden nach vorangegangener Information der Einwohner in Einwohnerversammlungen in beiden Gemeinden in öffentlichen Sitzungen gefasst. Das Landratsamt des Ilm-Kreises als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Eingliederungsvertrages bestätigt.

Eine direkte Grenze der Stadt Stadtilm oder der Gemeinde Ilmtal zu einem Mittel- oder Oberzentrum besteht nicht. Der Grundversorgungsbereich der Stadt Stadtilm grenzt an die Versorgungsbereiche der Mittelzentren Arnstadt und Ilmenau an. Die Stadt Stadtilm und die Gemeinde Ilmtal befinden sich im mittelzentralen Funktionsraum der Stadt Arnstadt (Gemeinde Ilmtal bilaterale Ausrichtung Arnstadt/ Ilmenau). Die Vergrößerung eines Mittel- oder Oberzentrums durch die Gemeinden Ilmtal oder Stadtilm kommt aufgrund der vorliegenden örtlichen Verhältnisse nicht in Betracht.

Zwischen der Stadt Stadtilm und der Gemeinde Ilmtal bestehen infrastrukturelle, historische, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Stadt Stadtilm liegt an der B 87, die im Süden nach Ilmenau führt und im Norden Kranichfeld und Bad Berka erreicht. Darüber hinaus liegt die Stadt an der wichtigen Landesstraße 1048, die Arnstadt und Rudolstadt verbindet. Zwischen den einzelnen Orten der Gemeinde Ilmtal und der Stadt Stadtilm liegen verschiedene Verkehrsadern, so dass eine schnelle Erreichbarkeit gesichert ist. Des Weiteren besteht über die Bahnstrecke Saalfeld Erfurt eine regelmäßige Zugverbindung zwischen Singen, Stadtilm und Niederwillingen. Durch die Regionalbus Arnstadt GmbH werden die Ortsteile über verschiedene Buslinien miteinander verbunden. Zwischen den beiden Gemeinden Ilmtal und Stadtilm führt der Ilmtal-Radweg, der den Rennsteig mit Weimar verbindet und bis nach Bad Sulza führt. Der Ilmtal-Radweg gilt als überregional bedeutsamer Radweg entlang der Ilm.

Die Stadt Stadtilm hält aufgrund seiner historischen Entwicklung seit jeher mit den Umlandgemeinden enge Beziehungen. Die Ortsteile der Gemeinde Ilmtal und die Stadt Stadtilm gehörten im Mittelalter zum Fürstentum des Hauses Schwarzburg-Rudolstadt. Bis 1949 war die Stadt Sitz des Amtsgerichts im Amtsgerichtsbezirk Stadtilm. Mit der industriellen Entwicklung wurden die Stadtilmer Industriebetriebe vermehrt zum Hauptarbeitgeber für die umliegende Bevölkerung. Stadtilm entwickelte sich zum wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum der Region. Stadtilmer Einrichtungen wie z. B. die Zentrale Bibliothek Stadtilm und das Stadtilmer Freibad wurden wichtige Freizeitinstitutionen für die gesamte Region. Stadtilm wurde Schulstandort für den umliegenden Einzugsbereich.

Zwischen den beiden Gemeinden Stadtilm und Ilmtal besteht eine umfassende kommunale Zusammenarbeit in Form von Zweckvereinbarungen. So besteht seit dem Jahr 1997 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Thüringer Gesetz über das Meldewesen von der Gemeinde Ilmtal auf die Stadt Stadtilm. Auch umfasst der Standesamtsbezirk Stadtilm u.a. die Gemeinde Ilmtal. Schließlich erbringt die Stadt Stadtilm weitere Verwaltungsleistungen für die Gemeinde Ilmtal, wie z. B. die Lohnbuchhaltung und die touristische Vermarktung. Darüber hinaus bestehen Verflechtungen über den Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung.

Die Stadt Stadtilm ist zudem Schulstandort für den umliegenden Bereich. In Stadtilm befindet sich die Staatliche Grundschule mit dem Einzugsbereich Stadt Stadtilm, Gemeinde Ilmtal

(mit den Ortsteilen Dienststedt, Großhettstedt, Kleinhettstedt, Oesterröda, Niederwillingen, Oberwillingen, Behringen, Hohes Kreuz) sowie die Thüringer Gemeinschaftsschule Stadtilm (Einzugsbereich Stadt Stadtilm, Gemeinde Ilmtal u.a.).

Die Gemeinde Ilmtal hat vier Kindertageseinrichtungen mit einer Gesamtkapazität von ca. 160 Plätzen. Die Einrichtungen befinden sich in den Ortsteilen Niederwillingen, Dörfeld, Großliebringen und Dienststedt. In der Stadt Stadtilm gibt es drei Kindereinrichtungen mit ca. 245 Plätzen Kapazität, darunter ein Neubau. In der Gemeinde Ilmtal werden die vorhandenen Kindertagesstätten durch die Gemeinde selbst betrieben, in der Stadt Stadtilm dagegen durch einen freien Träger (AWO Kreisverband Ilm-Kreis). Im Eingliederungsvertrag erklärt sich die Stadt Stadtilm dazu bereit, die Kindertagesstätten der Gemeinde Ilmtal selbst weiter zu betreiben und diese nicht an den freien Träger weiterzugeben. Diese Zustimmung gilt solange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen gewährleistet ist. Die Stadt Stadtilm strebt nach Auslaufen des Vertrages mit dem freien Träger an, alle Einrichtungen in kommunale Trägerschaft zu übernehmen.

Schließlich arbeiten auch die Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehr Stadtilm als Stützpunktfeuerwehr) beider Kommunen seit längerer Zeit in Bezug auf den wirtschaftlichen Einsatz von Technik und Material sowie in der Ausbildung (Feuerwehr) eng zusammen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Stadtilm (264 Euro) lag zum 31.12.2016 deutlich unter, die der Gemeinde Ilmtal (614 Euro) geringfügig über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Stadt Stadtilm (438 Euro) und der Gemeinde Ilmtal (445 Euro) liegen unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Stadtilm eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nach der Aufnahme der Gemeinde Ilmtal sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Perspektivisch können weitere Gemeinden im Umland der Stadt Stadtilm eingegliedert werden. Der Grundversorgungsbereich von Stadtilm umfasst neben der Gemeinde Ilmtal auch die Gemeinden Bösleben-Wüllersleben und Witzleben. Beide Gemeinden sind derzeit Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“.

Zu Absatz 2:

Die Stadt Stadtilm und die Gemeinde Ilmtal beantragen im Rahmen des Neugliederungsantrages, dass § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringen Gemeinden (Drs. 6/4811) enthält in Artikel 1 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. Danach wird § 45 Abs. 9 ThürKO die Regelung enthalten, dass im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde die Gemeinden beantragen können, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll. Das Gesetz soll Anfang April 2018 in Kraft treten.

Die gemäß § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Ilmtal bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Ortsteilorgane bleiben bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bestehen.

zu § 12 (Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach - Landkreis Sonneberg -)

zu Absatz 1:

Im Landkreis Sonneberg werden die Gemeinden Föritz (3 404 Einwohner), Neuhaus-Schierschnitz (3 103 Einwohner) und Judenbach (2 349 Einwohner) aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet, die den Namen "Föritztal" führt.

Die neu gebildete Gemeinde Föritztal wird im Jahr 2035 die vorausberechnete Einwohnerzahl von 6.911 Einwohnern aufweisen. Damit erreicht sie die vorgegebene Mindesteinwohnerzahl von 6 000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 15. Juni 2016 unterzeichneter Vertrag über den Zusammenschluss zu einer neuen Gemeinde vorgelegt. Die Beschlüsse wurden nach vorangegangener Information der Einwohner gefasst. Das Landratsamt des Landkreises Sonneberg als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse bestätigt.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm 2025 in Verbindung mit dem Regionalplan Südwestthüringen gehören die drei Gemeinden zum Grundversorgungsbereich des Mittelzentrums Sonneberg. Die Stadt stellt das wirtschaftliche Zentrum des Landkreises Sonneberg dar und ist deren Kreissitz.

Auf dem Gebiet der neu gebildeten Gemeinde Föritztal sind umfangreiche Angebote der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Bildung, Gesundheit und Freizeit vorhanden. Durch örtliche und überörtliche Straßenanbindungen, wie der Bundesstraße B 89, ist das Gemeindegebiet sehr gut erschlossen. Auch durch günstige Busverbindungen, Rad- und Wanderwege können überregionale Ziele leicht erreicht werden. Die günstige Verkehrsanbindung ermöglichte und ermöglicht die Ansiedlung einer Vielzahl von Handwerks-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, so dass eine hohe Zahl an Arbeitsplätzen im Gebiet der neuen Gemeinden vorhanden ist. Allein Neuhaus-Schierschnitz kann beispielsweise auf ca. 1.200 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Industrie und ca. 350 Arbeitnehmer im Dienstleistungsgewerbe verweisen. Es ist daher vorstellbar, dass die neu gebildete Gemeinde „Föritztal“ zukünftig die Funktionen eines Zentralen Ortes wahrnehmen könnte.

Zwischen den Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach bestehenden enge Verflechtungsbeziehungen unter anderem infrastruktureller, sozialer, wirtschaftlicher und traditioneller Art. Eben solche Verflechtungsbeziehungen sind zwischen den drei Gemeinden und der Stadt Sonneberg (23 804 Einwohner) vorhanden, die im südlichen und östlichen Teil von den Gemeinden Föritz und Judenbach umgeben ist. Diese sind zum einen durch die räumliche Nähe bedingt. Zum anderen erfüllt die Kreisstadt Sonneberg regionale und überregionale Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt.

Es ist davon auszugehen, dass der Zusammenschluss der Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach zur neuen Gemeinde „Föritztal“ nicht zu einer Schwächung der Stadt Sonneberg als Mittelzentrum führt, denn diese Neugliederung steht einer künftigen Stärkung des Mittelzentrums Sonneberg nicht entgegen. Für die vorgenommene Gemeindestrukturänderung sind die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstim-

menden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Ziele der Neugliederung werden mit der Neubildung der Gemeinde „Föritztal“ für das Gebiet der drei beteiligten Gemeinden erreicht. Insbesondere kann hierdurch die Leistungs- und Verwaltungskraft insgesamt erhöht werden. Inwieweit im Rahmen der Fortführung der flächendeckenden Gemeindegebietsreform die Verwirklichung großräumigerer Ziele im Hinblick auf das Mittelzentrum Sonneberg weitere Neugliederungen erfordert, ist in einem späteren Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls dort zu regeln. Für die Stadt Sonneberg sind perspektivisch Möglichkeiten der Stärkung durch Eingliederung von Umlandgemeinden vorhanden. Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die Stadt Sonneberg deutlich gemacht hat, dass insbesondere Flächenbedarf zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe besteht, der im Stadtgebiet nicht mehr befriedigt werden kann. Auf den Gemarkungen der Stadt und der Gemeinde Föritz befindet sich das bisher nicht erschlossene Vorranggebiet regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen Sonneberg/Rohhof mit einer Fläche von ca. 50 ha, welches auch im LEP 2025 verbindlich als Industriegroßfläche festgelegt ist.

Die Erreichbarkeit innerhalb der neuen kommunalen Struktur im motorisierten Individualverkehr liegt je nach Fahrtroute weitgehend innerhalb der Vorgaben für Grundzentren nach G 2.2.13 des LEP 2025 (30 Minuten im öffentlichen Verkehr und 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr). Neuhaus-Schierschnitz ist mit dem Pkw von Judenbach aus in ca. 15 Minuten, von Föritz in unter 10 Minuten erreichbar. Das Mittelzentrum Sonneberg ist aus den Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach mit dem Pkw als auch im ÖPNV in zwischen zehn bis 20 Minuten erreichbar.

Die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach sind in Bezug auf ihre technische Infrastruktur in überörtliche Zweckverbände eingebunden und verfügen über Konzessionsverträge zur Strom- und Gasversorgung. Alle drei Gemeinden sind Mitglied im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg. In den letzten 20 Jahren wurden in den Gemeinden unter Inanspruchnahme von Fördermitteln umfangreiche Baumaßnahmen zur abwasserseitigen Erschließung und trinkwasserseitigen Versorgung durchgeführt. So hat ein Großteil der Ortsteile Anschluss an die zentrale Kläranlage Sonneberg, welche sich im Ortsteil Heubisch der Gemeinde Föritz befindet. Die Trinkwasserversorgung erfolgt zum überwiegenden Teil über das Wasserwerk, welches im Ortsteil Rottmar der Gemeinde Föritz liegt.

Die Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach haben im Jahr 2013 eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gegründet. Erste Ergebnisse dieser Zusammenarbeit sind die Herausgabe eines gemeinsamen Amtsblattes der Gemeinden Föritz und Neuhaus-Schierschnitz seit dem Jahr 2015, welches ab 2017 auch mit der Gemeinde Judenbach zusammen erscheint. Zurzeit ist ein gemeinsamer Förderantrag zum Breitbandausbau in den Gemeinden aufgrund des aktuellen Breitbandinvestitionsprogrammes des Bundes in Bearbeitung.

Die soziale Infrastruktur der Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach ist ausgewogen. Kindergärten sind in allen Gemeinden vorhanden. Die Träger der Kindergärten sind die Kommunen und freie Träger. In den drei Gemeinden gibt es jeweils staatliche Grundschulen, in Neuhaus-Schierschnitz zusätzlich eine Gemeinschaftsschule für die Klassen 1-10. Wohn- und Gewerbegebiete sind in den Gemeinden verteilt.

In den Gemeinden Föritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach gibt es ein vielfältiges Angebot im traditionellen, kirchlichen Bereich und im Vereinsleben. Es wird ein reger kultureller Austausch betrieben, wie z.B. die Kirchweihfeste, Kulturereignisse wie das „100 international“ und das Chortreffen des Männerchors Judenbach, das Backofenfest in

Mupperg, die Osterwanderung in Rotheul, die East-Enduro-Challenge in Neuhaus-Schierschnitz, die Modellflugtage auf dem Modellflugplatz Rohof oder auch der jährliche Unterlandpokal der Jugendfeuerwehren.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Förritz (82 Euro), Neuhaus-Schierschnitz (20 Euro) und Judenbach (365 Euro) lagen zum 31.12.2016 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Förritz (1 038 Euro) und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz (801 Euro) liegen deutlich über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinde Judenbach (498 Euro) liegen unter dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die neue Struktur eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge sachgerecht, rechtssicher, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name der neuen Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden.

zu Absatz 3:

Die Regelung in Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der kommunalen Organe zum Behördensitz der neuen Gemeinde.

Zu Absatz 4:

Die Gemeinden Förritz, Neuhaus-Schierschnitz und Judenbach beantragen im Rahmen des Neugliederungsantrages, dass § 45 Abs. 8 ThürKO nicht zur Anwendung kommen soll. Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringen Gemeinden (Drs. 6/4811) enthält in Artikel 1 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. Danach wird § 45 Abs. 9 ThürKO die Regelung enthalten, dass im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde die Gemeinden beantragen können, dass Absatz 8 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll. Das Gesetz soll Anfang April 2018 in Kraft treten.

Die in den Hauptsatzungen der aufgelösten Gemeinden bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Ortsteilorgane bleiben für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bestehen.

zu § 13 (Gemeinden Drei Gleichen, Günthersleben-Wechmar und Schwabhausen - Landkreis Gotha -):

zu Absatz 1:

Die Gemeinden Drei Gleichen (5 065 Einwohner) und Günthersleben-Wechmar (2 982 Einwohner) werden aufgelöst. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinden wird eine

Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Die neu gebildete Gemeinde führt den Namen "Drei Gleichen" und soll eine Ortschaftsverfassung nach § 45a ThürKO haben.

Für die neu gebildete Gemeinde Drei Gleichen ist eine Einwohnerzahl von 6 129 für das Jahr 2035 vorausberechnet. Damit erreicht sie die vorgegebene Mindesteinwohnerzahl von 6 000.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Gemeinderäten beschlossener und von den Bürgermeistern am 20. Dezember 2016 unterzeichneter Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde vorgelegt. Die Beschlüsse wurden nach vorangegangener Information der Einwohner in Einwohnerversammlungen gefasst. Einwohnerversammlungen haben in der Gemeinde Drei Gleichen am 8. November 2016 und in der Gemeinde Günthersleben-Wechmar am 13. Dezember 2016 stattgefunden. Das Landratsamt des Landkreises Gotha als örtlich zuständige Kommunalaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt haben die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und des Vertrages über den Zusammenschluss zur Landgemeinde bestätigt.

Die Gemeinde Günthersleben-Wechmar ist nach dem LEP 2025 dem Grundversorgungsbereich der Stadt Gotha als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zugeordnet. Die Gemeinde Drei Gleichen liegt im Grundversorgungsbereich der Gemeinde Nesse-Apfelstädt, die als Grundzentrum ausgewiesen ist.

In den Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar finden sich in den Ortsteilen Günthersleben, Wechmar, Wandersleben, Seebergen und Mühlberg Einkaufsmöglichkeiten des täglichen Bedarfs bis hin zu einem Baumarkt (Wechmar). Bankzweigstellen finden sich in den Ortsteilen Mühlberg, Wechmar und Günthersleben. Arztpraxen sind in den Ortsteilen Günthersleben, Mühlberg, Seebergen, Wandersleben und Wechmar, Apotheken in Wandersleben und Günthersleben. Außerdem befinden sich in den Ortsteilen Mühlberg und Wandersleben zwei Tankstellen. Weitere Dienstleistungsbetriebe sind flächendeckend in den Ortsteilen zu finden. In den Ortsteilen Günthersleben und in Wandersleben gibt es jeweils eine Grundschule, eine Regelschule ist in Günthersleben.

Es ist daher vorstellbar, dass die Landgemeinde „Drei Gleichen“ zukünftig die Funktionen eines Zentralen Ortes wahrnehmen könnte.

Die Gemeinden Günthersleben-Wechmar und Drei Gleichen haben untereinander enge Verbindungen infrastruktureller, sozialer und historischer Art. Darüber hinaus weisen die Gemeinden, insbesondere die Gemeinde Drei Gleichen mit ihrem Ortsteil Seebergen, auch enge Verflechtungsbeziehungen zur angrenzenden Stadt Gotha, die Kreissitz des Landkreises Gotha ist, auf. Die Stadt Gotha erfüllt als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums regional und überregional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Die Stadt Gotha würde zwar bei einer Neugliederung mit den beiden Gemeinden Raum für Gewerbeflächen im Bereich der Autobahn A4 erhalten und es könnte im Bereich Tourismus die touristische Vermarktung der Region „Burgenland-Drei Gleichen“ aus einer Hand erfolgen.

Für die hier vorgenommene Gemeindestrukturänderung werden die in der derzeitigen Freiwilligkeitsphase vorgelegten übereinstimmenden Beschlüsse der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden jedoch mit einem besonderen Gewicht eingestellt. Die im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Ziele der Neugliederung werden mit der neu gebildeten Gemeinde für das Gebiet dieser beiden Gemeinden erreicht. Insbesondere kann die Leistungs- und Verwaltungskraft insgesamt erhöht werden. Die Bildung der Landgemeinde „Drei Gleichen“ dient dem Erhalt und der Stärkung des ländlichen Raumes zwischen den höherrangigen Zentralen Orten Gotha und Erfurt.

Es ist zudem davon auszugehen, dass der Zusammenschluss der Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar nicht zu einer Schwächung der Stadt Gotha als Mittelzentrum führt. Inwieweit im Rahmen der Fortführung der flächendeckenden Gemeindegebietsreform die Verwirklichung großräumigerer Ziele im Hinblick auf das Mittelzentrum Gotha weitere Neugliederungen erfordert, ist in einem späteren Verfahren zu prüfen und gegebenenfalls dort zu regeln. Für die Stadt Gotha sind perspektivisch Möglichkeiten der Stärkung durch Eingliederung von Umlandgemeinden vorhanden.

Die Gemeinden Günthersleben-Wechmar und Drei Gleichen haben außerdem auch Verflechtungsbeziehungen zur östlich an die Gemeinde Drei Gleichen grenzende Gemeinde Nesse-Apfelstädt. Die Gemeinde Nesse-Apfelstädt ist im LEP 2025 als Grundzentrum ausgewiesen, zu deren Grundversorgungsbereich u.a. die Gemeinde Drei Gleichen gehört. Die Gemeinde Nesse-Apfelstädt wird mit den für das Jahr 2035 vorausgerechneten 5 015 Einwohnern nicht die Mindesteinwohnerzahl von 6 000 erfüllen. Jedoch stehen bei einer späteren Fortführung der flächendeckenden Gemeindegliederungen weiterhin auch Möglichkeiten für die Gemeinde Nesse-Apfelstädt zur weiteren Verbesserung ihrer Leistungs- und Verwaltungskraft zur Verfügung.

Zwischen den Gemeinden Günthersleben-Wechmar und Drei Gleichen bestehen neben infrastrukturellen insbesondere schulische, touristische, kirchliche, historische sowie wirtschaftliche Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen Günthersleben-Wechmar nach Wandersleben (bisheriger Verwaltungssitz der Gemeinde Drei Gleichen) beträgt gut 6 km und ist in etwas über zehn Minuten mit dem Auto über die Landesstraßen L 2147 und L 2163 sowie über die Gemeindestraßen sehr gut erreichbar. Die Entfernung Günthersleben-Wechmar nach Gotha beträgt gut 9 km (unter 20 Minuten mit dem Auto). Die Entfernung Wandersleben (Drei Gleichen) nach Gotha beträgt gut 13 km. Für diese Strecke werden um die 20 Minuten mit dem Auto benötigt. Es besteht eine gute Busanbindung der Gemeinden untereinander sowie jeweils auch zur Stadt Gotha. So gibt es neben dem Angebot des ÖPNV-Nahverkehrs auch einen regen Schulbusverkehr zur Grundschule in Wandersleben und zur Grund- und Regelschule in Wechmar.

Bereits in der von 1992 bis 1997 existierenden Verwaltungsgemeinschaft „Mittlerer Apfelstädtgrund“ gab es eine enge interkommunale Zusammenarbeit zwischen den seinerzeitigen eigenständigen Gemeinden, den heutigen Ortsteilen der Gemeinde Drei Gleichen und den heutigen Ortsteilen der Gemeinde Günthersleben-Wechmar.

Die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar haben gemeinsam mit anderen Gemeinden im Jahr 2001 ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) „Burgenland-Drei Gleichen“ in Auftrag gegeben. In der dazu gegründeten Kommunalen Arbeitsgemeinschaft waren beide Gemeinden Mitglied. Im Ergebnis stehen u. a. die Entwicklung von touristischen Netzwerken und der Ausbau des Rad- und Wanderwegenetzes. Auch wurde der Thüringer Geopark Inselberg - Drei Gleichen gegründet. Die intensive Zusammenarbeit beider Gemeinden im Rahmen des REK führte zu einem Zusammenwachsen der Region in Form des regionalen Fördervereins „Thüringer Burgenland-Drei Gleichen“. Die erarbeiteten Konzeptionen und Entwicklungsziele werden in diesem Förderverein weiter umgesetzt. Beide Gemeinden sind mit anderen Gemeinden Mitglied im REK Thüringer GeoPark „Inselberg-Drei Gleichen“.

Durch die Gewerbegebiete in Wandersleben (GE „Das Steinfeld“ und Fa. Frischei Wandersleben), Günthersleben und Wechmar (GE „Oberried“ mit vielen Großunternehmen) und Grabsleben (GE „Das Lerchfeld“) wurden wirtschaftliche Zentren mit Arbeitsplätzen

geschaffen, in denen Einwohner aus beiden Gemeinden arbeiten. Weitere größere Arbeitgeber sind in Mühlberg ansässig (Agrargenossenschaft, Landschlachthof, Tank-Rast mit Partyservice u.a.).

Überdies sind beide Gemeinden neben anderen Gemeinden Mitglied im kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) und an in der Ohra Energie GmbH beteiligt.

Mit der Stadt Gotha sind beide die Gemeinden Drei Gleichen und Günthersleben-Wechmar außerdem Mitglieder im Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden. Beide Gemeinden sind an der Fischereigenossenschaft „Stausee Wechmar“ beteiligt. Auch sind sie Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Ost-Kreis zur Planung des Breitbandausbaus. Als Mitglieder im regionalen Förderverein „Thüringer Burgenland - Die Gleichen“ unterhalten beide Gemeinden gemeinsam eine zentrale Tourist-Information sowie ein Geoinformationszentrum in Mühlberg und Günthersleben als Anlaufpunkt und bzw. zur Vermarktung der Region.

In den Gemeinden befinden sich die Grundschule in Wandersleben sowie die Grundschule und Regelschule „Burgenland“ in Günthersleben-Wechmar. In die Regelschule von Günthersleben-Wechmar werden auch Schüler aus der Gemeinde Drei Gleichen unterrichtet. Daneben gibt es einen gemeinsamen Schulsozialdienst mit einem Jugendpfleger für beide Gemeinden. Weiterführende Schulen gibt es in der Stadt Gotha und in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt.

In beiden Gemeinden sind verschiedene Sport- und Kulturvereine vorhanden, die bereits heute zum Teil zusammenarbeiten. Besonders zu erwähnen wären hier die Chöre des Wechmarer Heimatvereins und der Gesangsvereinigung Seebergen. Überdies unterstützen sich die Feuerwehren in beiden Gemeinden. Der Zusammenschluss der Gemeinden würde die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren in der neuen Landgemeinde erheblich erhöhen.

Zum Pfarramt Mühlberg des evangelischen Kirchenkreises Gotha gehören u.a. die Kirchgemeinden Mühlberg (Ortsteil der Gemeinde Drei Gleichen) und Wechmar, zum Kirchengemeindeverband Seebergen u.a. die Kirchengemeinden Cobstädt, Günthersleben, Seebergen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinden Drei Gleichen (338 Euro) und Günthersleben-Wechmar (165 Euro) lagen zum 31.12.2016 deutlich unterhalb des vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitts von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen liegen mit 624 Euro je Einwohner (Gemeinde Drei Gleichen) und 739 Euro je Einwohner (Gemeinde Günthersleben-Wechmar) im Bereich des Landesdurchschnitts von 686 Euro je Einwohner.

Es ist zu erwarten, dass die neue Gemeinde „Drei Gleichen“ eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

zu Absatz 2:

Der nach Absatz 2 bestimmte Name der Landgemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde der beiden Gemeinden.

zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

zu Absatz 4:

Der Vertrag der beiden Gemeinden über den Zusammenschluss zur Landgemeinde enthält die Regelungen, dass für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen, hingegen für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Günthersleben-Wechmar § 45a Abs. 11 ThürKO angewendet werden soll. Entsprechend liegt ein Antrag für diese differenzierte Regelung vor. Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringen Gemeinden (Drs. 6/4811) enthält in Artikel 1 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. Danach wird § 45a Abs. 12 ThürKO die Regelung enthalten, dass im Falle der freiwilligen Bildung oder Eingliederung einer Gemeinde die Gemeinden beantragen können, dass Absatz 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll. Das Gesetz soll Anfang April 2018 in Kraft treten.

Die in der Hauptsatzung der aufgelösten Gemeinde Drei Gleichen bestimmten Ortsteile mit Ortsteilverfassung einschließlich ihrer Ortsteilorgane bleiben bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats bestehen. Aus den Ortsteilen werden Ortschaften, aus der Ortsteilverfassung wird eine Ortschaftsverfassung.

Zu den Absätzen 5 und 6

Die Thüringer Verordnung über die Anerkennung der Vereinbarung einer erfüllenden Gemeinde zwischen der Gemeinde Schwabhausen und der Gemeinde Günthersleben-Wechmar und über die Änderung der Verwaltungsgemeinschaft "Mittlerer Apfelstädtgrund" vom 30. April 1998 bestimmt, dass die Gemeinde Günthersleben-Wechmar für die Gemeinde Schwabhausen als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahrnimmt. Im Zuge der Neugliederung ist diese Bestimmung aufzuheben.

Die Gemeinde Schwabhausen hat keinen Neugliederungsbeschluss gefasst. In der derzeitigen Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform wird eine Eingliederung der Gemeinde Schwabhausen gegen ihren Willen nicht durchgeführt. Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet werden. Die Gemeinde Schwabhausen wies zum Stand 31.12.2016 769 Einwohner aus. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik wird sich diese Zahl zum Jahr 2035 auf 805 Einwohner erhöhen.

Die Zuordnung zu einer anderen Gemeinde scheidet derzeit aus. Die Gemeinde Schwabhausen grenzt im Osten an die Gemeinde Günthersleben-Wechmar, im Westen und Süden an die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädt“. Im Norden grenzt die Gemeinde Schwabhausen an die Stadt Gotha. Die Gemeinde Günthersleben-Wechmar, die mit dem vorliegenden Neugliederungsgesetz mit der Gemeinde Drei Gleichen zusammengeschlossen wird, ist gegenwärtig erfüllende Gemeinde nach § 51 ThürKO für die Gemeinde Schwabhausen. Daher wird die Wahrnehmung der Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) für die Gemeinde Schwabhausen durch die neu gebildete Gemeinde Drei Gleichen angeordnet.

zu § 14 (Weitere Neugliederungen):

Die Neugliederung der Gemeindestrukturen im Rahmen dieses Gesetzentwurfs sowie weiterer perspektivisch folgender Neugliederungsmaßnahmen soll zur Schaffung einer landesweit ausgewogenen und leitbildgerechten Gesamtstruktur führen.

Freiwillige Gemeineneugliederungen, die im Zuge dieses Gemeineneugliederungsgesetzes gebildet werden, können daher mit Blick auf das Ziel einer flächendeckenden Neugliederung der gemeindlichen Strukturen nicht in jedem Fall abschließenden Charakter haben. Es ist vielmehr damit zu rechnen, dass im Zuge späterer Neugliederungsmaßnahmen weitere Gemeinden den mit diesem Gesetz neu gebildeten Strukturen zugeordnet werden müssen, damit leitbildgerechte flächendeckende Gemeindegebietsstrukturen in Thüringen entstehen können.

Das gilt sowohl für Eingliederungen von Gemeinden in die mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden als auch für Eingliederungen der mit diesem Gesetz neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden. Entsprechendes gilt für Zusammenschlüsse.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass sich aus den Neugliederungen dieses Gesetzes ein Vertrauenstatbestand bei den neu gebildeten Gemeinden dahingehend bildet, dass zu dieser neu gebildeten Struktur keine weiteren Gemeinden zugeordnet werden können oder dass durch diese Neugliederungen ausgeschlossen ist, dass die neu gegliederten Gemeinden in andere Gemeinden eingegliedert werden. Gleiches gilt für Zusammenschlüsse.

zu § 15 (Erweiterung des Gemeinde- oder Stadtrats):

Hiermit wird die Bestimmung des § 9 Abs. 5 ThürKO i.V.m. § 128 ThürKO und § 37 Abs. 1 ThürKWG umgesetzt.

Die Gemeinderatswahlen in den betreffenden Gemeinden fanden zuletzt am 25. Mai 2014 statt. Dieser Wahl lagen die vom Thüringer Landesamt für Statistik zum 30. Dezember 2013 berechneten Einwohnerzahlen zugrunde.

Die Bestimmung gewährleistet, dass die Bürger einer eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde durch ihre in der letzten Kommunalwahl gewählten Mandatsträger entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3 ThürKO von Beginn an angemessen repräsentiert werden.

Für die Zusammenschlüsse nach den §§ 1 bis 13 gelten die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 6 und 23 Abs. 3 ThürKO. Der Gesetzentwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringen Gemeinden (Drs. 6/4811) enthält in Artikel 1 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -), das insbesondere Regelungen zum Ortsteil- und Ortschaftsrecht aufgreift, die bereits in dem für nichtig erklärten Vorschaltgesetz enthalten waren. Danach wird § 9 Abs. 6 ThürKO Regelungen zu den Wahlen der Organe der neu gebildeten Gemeinden enthalten sowie zum Übergang bis zu den Wahlen. § 23 Abs. 3 ThürKO gibt den neu gebildeten Gemeinden das Recht, die Zahl ihrer zu wählenden Gemeinderatsmitglieder für einen befristeten Zeitraum zu erhöhen. Das Gesetz soll Anfang April 2018 in Kraft treten.

zu § 16 (Ortsrecht):

Absatz 1:

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts nach den Eingliederungen, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Absatz 2:

Diese Bestimmung regelt die Weitergeltung des bisherigen Ortsrechts bei Zusammenschluss von Gemeinden, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist.

Absatz 3:

Hinsichtlich der Neugliederungen zu §§ 1 bis 11 wird festgelegt, dass die Hauptsatzungen der einzugliedernden Gemeinden mit der Eingliederung außer Kraft treten.

zu § 17 (Rechtsstellung der betroffenen Beamten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 verweist zur Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften auf das geltende Landesrecht. Danach treten die Betroffenen kraft Gesetz in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über. In diesem Falle bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beim neuen Dienstherrn.

Zu Absatz 2:

Wenn Teile einer aufgelösten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in mehrere neu gebildete Gemeinden oder bereits bestehende Gemeinden eingegliedert werden, findet zunächst ebenfalls ein gesetzlicher Übertritt der Beamten auf die Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft statt, zusätzlich entsteht aber eine Übernahmepflicht für diejenigen Gemeinden, die nicht zur Rechtsnachfolgerin bestimmt worden ist. Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamten von welcher Körperschaft übernommen werden. Das insoweit erforderliche Einvernehmen, d. h. die Willensübereinstimmung aller an der Umbildung beteiligten Körperschaften, wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, einen Personalüberleitungsvertrag, hergestellt. Eine Vereinbarung über einen finanziellen Ausgleich der Personalkosten für diejenigen Beamten, die später auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages von den weiteren Gemeinden übernommen werden, ist ebenfalls in den Personalüberleitungsvertrag aufzunehmen.

Der Personalüberleitungsvertrag muss bis zum Ablauf des Tages vor dem Aufgabenübergang geschlossen worden sein, damit unmittelbar im Anschluss daran die Übernahmeverfügungen durch die aufnehmenden Gemeinden erlassen werden können.

Die Verhältniszahl, nach der die Anzahl der von den beteiligten Gemeinden zu übernehmenden Beamten zu ermitteln ist, wird vorgegeben. Die neuen Gemeinden sollen in erster Linie diejenigen Beamten übernehmen, die sich auf freiwilliger Basis hierzu bereit erklären. Zu diesem Zweck ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weiterhin sind Kriterien, die Rückschlüsse auf die Mobilität der Beamten zulassen, wie beispielsweise die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle oder auch familiäre oder gesund-

heitliche Besonderheiten, angemessen zu berücksichtigen. Die Übernahme der Beamten erfolgt durch Verfügung, die durch die Gemeinde zu erlassen ist, die künftig neue Dienstherren der Beamten sein wird. Gegen die Verfügung kann der Beamte den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die neuen Gemeinden nicht zu gefährden, wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Satz 1 legt das weitere Verfahren fest, soweit sich die betroffenen Körperschaften nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 14 Abs. 2 ThürBG einvernehmlich darüber einigen, welche Bediensteten von welcher Gemeinde zu übernehmen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist es im Interesse der betroffenen Beamten notwendig, die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde festzulegen, die deren zukünftige Anstellungskörperschaft festlegt. Die Zuordnung der Zuständigkeit auf die obere Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen über die Übernahme der betroffenen Beamten einheitlich im Lichte der beamtenrechtlichen Grundsätze getroffen werden. Satz 2 legt die Verfahrensrechte der betroffenen Beamten sowohl für den Fall einer einvernehmlichen Lösung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften als auch bei einer Entscheidung der hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde fest.

Zu Absatz 4:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Laufbahnbeamten, also der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Gemeinden und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Beamter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamten ausreichend. Satz 2 legt fest, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 5:

Die Sätze 1 und 2 sehen vor, dass die von der Gemeindeneugliederung betroffenen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. Durch diese Zusammenarbeit sollen Maßnahmen des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministeriums nach § 17 ThürBG, die einen stärkeren Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen würden, möglichst vermieden werden. Satz 3 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeneugliederung wirksam sind. Diese Personalmaßnahmen können langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Körperschaft und damit auch auf den Personalhaushalt der neugebildeten Gemeinden haben. Satz 4 nimmt solche Personalmaßnahmen aus, die durchzuführen sind, weil die betroffenen Beamten einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahme haben, den der Dienstherr zu erfüllen hat (beispielsweise die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit).

Zu Absatz 6:

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu Absatz 7:

Satz 1 greift den Regelungsgegenstand des § 29 ThürBG auf und konkretisiert ihn für die von der Neugliederung der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften betroffenen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinschaftsvorsitzende. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist erforderlich, da für diesen Personenkreis ein gleich zu bewertendes Wahlamt, das ihrem bisherigen Wahlamt nach Bedeutung und Inhalt entspricht, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vorhanden ist bzw. nur durch eine erneute Wahl erreicht werden kann. Durch Satz 1 ist eine Versetzung der Wahlbeamten in den einstweiligen Ruhestand durch die Rechtsnachfolger ihrer bisherigen Dienstherrn nicht erforderlich.

Satz 2 verweist auf das geltende Beamtenversorgungsgesetz. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts, dass der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Daher ist es gemäß § 32 BeamStG i. V. m. § 34 Abs. 1 ThürBG auch Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, dass eine entsprechende versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wird. Ohne die Erfüllung dieser Wartezeit ist der Beamte i. d. R. zu entlassen und kann auch nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Aus Fürsorgegründen ist in solchen Fällen nach § 41 ThürBeamtVG die Gewährung eines Übergangsgeldes vorgesehen. Für die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren sind nur ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sowie Zeiten einzurechnen, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltstfähig gelten. Die Dienstzeit ist dabei grundsätzlich „abzuleisten“, d. h. aktiv wahrzunehmen.

Gemäß § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG gelten für die Versorgung der Beamten auf Zeit die Bestimmungen für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Wartezeit nach § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG ist nichts anderes bestimmt. Damit die betroffenen kommunalen Wahlbeamten durch die Gebietsreform versorgungsrechtlich keinen Nachteil erleiden, stellt Satz 3 als Ausnahmeregelung im Sinne des § 77 Abs. 1 ThürBeamtVG sicher, dass die Dienstzeit i. S. d. §§ 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürBeamtVG und 34 Abs. 1 ThürBG (Wartezeit) als abgeleistet gilt, wenn bis zum Ende der regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren erreicht worden wäre.

zu § 18 (Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten und die Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gemeindegliederung bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die aufnehmenden Gemeinden als Arbeitgeber übergehen. Satz 2 überträgt diese Bestimmungen auch auf die Auszubildenden.

Zu Absatz 2:

Auch für den Fall, dass eine bisherige Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in mehreren neuen oder bereits bestehenden Gemeinden aufgeht, erfolgt der Übergang der Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse im Wege der Rechtsnachfolge auf die im Gesetz bezeichnete neue oder bereits bestehende Gemeinde. Aus Gründen einer gerechten Lastenverteilung zwischen den betroffenen neuen oder bereits bestehenden Gemeinden werden diese verpflichtet, sich über eine anteilige Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie einen finanziellen Ausgleich für die dem Rechtsnachfolger infolge des

Personalübergangs entstandenen Personalkosten durch diejenigen neuen oder bereits bestehenden Gemeinden, die nicht zur Rechtsnachfolgerin bestimmt worden ist, zu einigen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 17 Abs. 2 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Jegliche Rechtsnachteile für die Tarifbeschäftigten sollen ausgeschlossen werden, der erreichte rechtliche Besitzstand soll gewahrt und insbesondere tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie bei der neugebildeten Gemeinde zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 4:

Satz 1 erstreckt die für den Beamtenbereich geltende Regelung des § 17 Abs. 5 auch auf den Tarifbereich. Da es im Beamtenbereich die Instrumente Entfristung oder Verlängerung (von Beamtenverhältnissen) nicht gibt, bedarf es in Satz 2 einer gesetzlichen Fiktion, diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie eine Neueinstellung zu behandeln. Satz 3 regelt die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergangenen Tarifbeschäftigten.

Zu Absatz 5:

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Gemeinden und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

zu § 19 (Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat):

Durch die Regelung wird klargestellt, dass personalvertretungsrechtlich im Zusammenhang mit der Gemeindeneugliederung die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes, insbesondere § 32 Abs. 1 bis 3, der Regelungen zur Neuwahl bei Umorganisation von Dienststellen und Körperschaften enthält, anzuwenden sind.

zu § 20 (Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen):

Satz 1 legt fest, wann in den Dienststellen der neuen Gemeinden die Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind. Satz 2 stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. Satz 3 regelt die Zuständigkeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen bis in der Dienststelle der neuen Gemeinden eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt ist.

zu § 21 (Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten):

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren sowohl zur Bestellung einer vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für die neugebildeten Gemeinden als auch die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten.

zu § 22 (Übergang und Aufgabenträger für Kreisaufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches):

Mit der Eingliederung der Stadt Langewiesen, der Gemeinde Wolfsberg, der Stadt Gehren und der Gemeinde Pennewitz sowie der Gemeinde Buchholz in die Große kreisangehörige Städte Ilmenau beziehungsweise Nordhausen nimmt diese grundsätzlich einen Teil der Kreisaufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches wahr (§ 6 Abs. 4 ThürKO). Dieser Aufgabenzuwachs kann auf Grund der Regelung in § 30 Abs. 1 ThürFAG im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs nicht angemessen abgebildet werden. Um ein Auseinanderfallen von Aufgabe und Finanzierung zu vermeiden, sieht die Regelung daher vor, dass die Landkreise, welche die betreffenden Mittel des Mehrbelastungsausgleichs im Jahr 2018 erhalten, bis zum 31. Dezember 2018 auch für die entsprechenden Aufgaben zuständig bleiben. Die Neugliederung wird damit für die betreffenden Aufgaben tatsächlich und finanzausgleichsrechtlich einheitlich zum 1. Januar 2019 wirksam.

zu § 23 (Wohnsitz):

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch die in diesem Gesetz vorgenommenen Gemeindegliederungen keine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohner eintritt, soweit diese von der Dauer ihres Wohnens in der Gemeinde abhängen.

zu § 24 (Freistellung von Kosten):

Im Vollzug dieses Gesetzes werden Maßnahmen notwendig, die mit einer Gebührenpflicht verbunden sind. Diese Bestimmung regelt deshalb im Rahmen des Landesrechts die Freistellung von Kosten für solche notwendigen Rechtshandlungen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für die Einwohner wegen anfallender Kosten in der Folge dieses Gesetzes ist mit § 23 nicht verbunden. Wenn, wie zum Beispiel bei Adressenänderungen in den Fahrzeugpapieren, die Kosten aufgrund von Bundesrecht erhoben werden, richten sich die Möglichkeiten der Kostenfreistellung ebenfalls nach Bundesrecht.

zu § 25 (Haushaltswirtschaft):

Durch die Haushaltssatzung, als Satzung besonderer Art, erhält der Haushaltsplan seine die Haushaltsführung bindende Norm. Nach § 55 Abs. 3 und 4 ThürKO beziehungsweise § 6 Abs. 3 und 4 ThürKDG tritt die Haushaltssatzung grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres in Kraft und zum 31. Dezember des Jahres außer Kraft. Mit Stichtag der unterjährigen Gemeindegliederung verlieren die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden ihre Rechtskraft und die neugebildete (Land-)Gemeinde müsste bis zum Ende des Haushaltsjahres eine neue unterjährige Haushaltssatzung erlassen. Im Falle der Eingliederung von Gemeinden müssten entsprechende Nachtragshaushaltssatzungen erlassen werden. Um eine kontinuierliche Aufgabenerledigung und die Fortführung der Haushaltswirtschaft zu gewährleisten, wird daher eine Fortgeltungsregelung für die Haushaltssatzungen der nach den §§ 1 bis 13 aufgelösten Gemeinden geschaffen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die neugegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft unter Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres auf eine neue Grundlage stellen kann.

Zu Absatz 2:

Durch die Fortgeltungsregelung des Satzes 1 gelten auch die in den Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden enthaltenen Festsetzungen sowie die als Bestandteil der Haushaltssatzungen aufgestellten Haushaltspläne fort. Dies gilt aufgrund der Rechtsnachfolge auch für beschlossene Haushaltssicherungskonzepte, da mit dem Beschluss über ein Haushaltssicherungskonzept eine Selbstverpflichtung zur Umsetzung der darin beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eingegangen wurde, die in der Haushaltsplanung umzusetzen ist.

Die Fortgeltung der Haushaltssatzung ist auf das Haushaltsjahr des Inkrafttretens der unterjährigen Gemeindeneugliederung beschränkt.

Satz 2 regelt die vorläufige Haushaltsführung der neugegliederten Gemeinde, soweit in einer bisherigen Gemeinde keine Haushaltssatzung in Kraft getreten war.

Zur Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres regelt Satz 3 dass im Haushaltsjahr der Neugliederung entweder für das gesamte Haushaltsjahr 2018 für das gesamte neue Gemeindegebiet eine neue Haushaltssatzung aufgestellt werden oder die neugegliederte (Land-)Gemeinde Haushaltssatzungen für die Gebiete der bisherigen Gemeinden erlassen kann. Die Bestimmung verdeutlicht, dass im Fall einer unterjährigen Gemeindeneugliederung die Einheit des Haushaltsjahres und das abgestimmte Gesamtsystem der Aufstellung, des Vollzuges und des Abschlusses des Haushaltes unberührt bleiben.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die neugegliederte (Land-)Gemeinde auch Nachtragshaushaltssatzungen für die Haushaltssatzungen der bisherigen (Land-)Gemeinden erlassen kann. Für die Nachtragshaushaltssatzungen fortgeltender Haushaltssatzungen wurden die formalen Anforderungen gelockert, um den neugegliederten (Land-)Gemeinden eine zügige Reaktion auf erforderliche Anpassungen zu ermöglichen und der knappen Zeitschiene Rechnung zu tragen. Die Bestimmung dient auch der Wahrung der Einheit des Haushaltsjahrs. Erforderliche Änderungen von Haushaltsansätzen der unterjährig aufgelösten Gemeinden durch die neugegliederte (Land-)Gemeinde sind daher nicht im Wege der Aufstellung einer eigenen „Teil-Haushaltssatzung“ für das verbleibende „Rumpf-Haushaltsjahr“ der neugegliederten (Land-)Gemeinde, sondern über die Aufstellung von Nachtragshaushaltssatzungen durchzuführen. Ein Bedürfnis für die nur übergangsweise Schaffung eines Rumpfhaushaltsjahres und einer Teilhaushaltssatzung wird hier nicht gesehen. Zum einen wird das Budgetrecht der neugebildeten (Land-)Gemeinde nicht beschränkt, da ihr jederzeit die Möglichkeit offensteht, Nachtragshaushaltssatzungen zu erlassen, die inhaltlich zu den gleichen Ergebnissen führen wie eine (einheitliche) Haushaltssatzung. Überdies können die Vorschriften bezüglich des Haushaltsjahres bei dem hier gewählten Regelungsmodell unangetastet bleiben.

Zu Absatz 4:

Für das auf das Haushaltsjahr des Inkrafttretens der unterjährigen Gemeindeneugliederung folgende Jahr gelten entsprechend der Regelung des Absatzes 4 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der ThürKO und

des ThürKDG. Für die neugebildete (Land-)Gemeinde gelten die Festsetzungen der vorgehenden Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden zusammen.

Zu Absatz 5:

Absatz 4 stellt in Satz 1 klar, dass neugebildete (Land-)Gemeinden, sofern sie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben. Durch § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 ThürKDG wird die Kontinuität von bereits doppisch erfassten Wertansätzen gewährleistet und zusätzlicher Aufwand für eine Neubewertung von Vermögen und Schulden vermieden.

Satz 2 verdeutlicht im Falle der Eingliederung einer kameral wirtschaftenden Gemeinde, in eine doppisch wirtschaftende Gemeinde, dass die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten kameral wirtschaftenden Gemeinde entsprechend den Bestimmungen für die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz (§ 30 ThürKDG) für die doppische Haushaltswirtschaft der aufnehmenden Gemeinde zu erfassen sind. Der Durchführung dieses Bewertungsprozesses soll die Übergangsregelung des § 40 a ThürKDG dienen.

Nach geltender Rechtslage ist nach § 52a Satz 1 und 2 ThürKO die Haushaltswirtschaft so lange nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) zu führen, bis in der Hauptsatzung der neu gebildeten (Land-)Gemeinde bestimmt wird (Beschluss der neuen (Land-)Gemeinde, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen ist).

Die bestehende Regelung ermöglicht damit zwar die freie Wahl einer (Land-)Gemeinde hinsichtlich des Systems der Haushaltswirtschaft (Optionsmodell). Sie geht allerdings als Grundmodell von der Kameralistik aus, wenn beziehungsweise solange keine ausdrückliche Entscheidung zugunsten der Doppik getroffen wird.

Hieraus resultiert, dass die Haushaltswirtschaft, bis zu einem entsprechenden Gemeinde-ratsbeschluss der neugebildeten (Land-)Gemeinde zugunsten der Doppik, zunächst nach den Regelungen der Kameralistik zu vollziehen ist.

Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Gemeinden im Jahr der Neugliederung auch für die neugebildeten (Land-)Gemeinden fort. Damit steht den neugebildeten (Land-)Gemeinden der Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018 zur Verfügung, um zu beschließen ob sie ihre Haushaltswirtschaft ab dem 1. Januar 2019 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) führen wollen.

zu § 26 (Kompensation von Nachteilen beim Hauptansatz durch unterjährige Neugliederungen):

Zu Absatz 1:

Die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen erfolgt gem. § 30 Abs. 1 ThürFAG nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahrs. Unterjährige Neugliederungen sind damit im Sinne des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes für das laufende Finanzausgleichsjahr nicht relevant.

Dies ist grundsätzlich sachgerecht, da die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen bis zum 15. Januar des Finanzausgleichsjahres erfolgt sein muss, um die Auszahlungstermine nach § 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 ThürFAG einzuhalten.

Im Fall der Gemeindeneugliederungen nach den §§ 1 bis 13 dieses Gesetzes sind jedoch zwei Besonderheiten zu beachten, die es im konkreten Fall rechtfertigen, von der allgemeinen Regel durch besondere gesetzliche Bestimmung abzuweichen. So lagen die entsprechenden Neugliederungsanträge der Gemeinden der Landesregierung bereits seit längerem vor, wurden jedoch mit Blick auf die Unsicherheiten zur Gemeindegebietsreform wegen der Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 (Az. 61/16) zum Vorschaltgesetz nicht umgesetzt. Dies soll nicht zu Lasten der Gemeinden gehen, die bereits frühzeitig leitbildgerechte Neugliederungsanträge gestellt haben. Des Weiteren stehen im Kapitel 17 16 hinreichende finanzielle Mittel im Rahmen der Gebietsreform zur Verfügung, die zur Kompensation der Verluste eingesetzt werden können. Die Kompensationsmittel sind somit aus den Haushaltsmitteln nach § 4 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden in der Drs. 6/4811 zu leisten.

Da es im Fall der Neugliederung steuerstärkerer Gemeinden mit steuerschwächeren Gemeinden auch dazu kommen kann, dass die neue Schlüsselzuweisung wegen der relativ stärker ansteigenden Steuerkraftmesszahl geringer als die Summe der Einzelzuweisungen ausfallen würde, wird außerdem klargestellt, dass derartige Konstellationen nicht zu beachten sind.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung regelt die Ermittlung des Kompensationsbetrages. Hierzu wird – jeweils unter Einbeziehung der Kompensationszahlungen nach § 7a ThürFAG – die Summe der individuellen (zum Stand 30. Juni 2018) festgesetzten Schlüsselzuweisungen der einzelnen im Ersten Teil dieses Gesetzes neu zu gliedernden Gemeinden gebildet. Diese ist von der Schlüsselzuweisung zuzüglich Kompensationszahlung abzuziehen, welche die neugegliederte Gemeinde im Finanzausgleichsjahr nach einer hypothetischen Berechnung des TLS auf Basis eines einheitlichen höheren Hauptansatzes bekommen hätte.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmung trifft Regelungen zur Zuständigkeit und Frist.

Zu § 27 (Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen)

In vielen Kommunen bestehen momentan für die Zukunft Rückzahlungsverpflichtungen aus Gewährungen von Bedarfszuweisungen. Hauptsächlich begründen sich diese Verpflichtungen aus Zahlungen von rückzahlbaren Überbrückungshilfen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG). Überbrückungshilfen dienen der Verstärkung der Kassenmittel in Situationen, in denen Kommunen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgehen können. Bei der Gewährung solcher Mittel wird für den Einzelfall ein Zeitraum festgelegt, in dem die finanzielle Situation der Gemeinde soweit stabilisiert ist, dass die Rückzahlung vorgenommen werden kann.

Diese Verpflichtungen würden im Rahmen der Neugliederung der betroffenen Kommunen auf die entsprechenden Rechtsnachfolger, also die neu gegliederten Kommunen, übergehen und diese entsprechend belasten. Diese Vorbelastung der neuen Gebietsstrukturen soll durch Erlass der Rückzahlungsverpflichtung der betroffenen Kommunen verhindert werden.

Die Regelung betrifft ausschließlich Bescheide, die bis zum 31. Dezember 2017 bekannt gegeben wurden.

Durch den Erlass der Rückzahlungsforderungen aus rückzahlbaren Bedarfszuweisungen bleiben entsprechende Einnahmen des Landesausgleichsstocks gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG aus. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es auch ohne Neugliederungen häufig aufgrund der Haushaltssituation der betroffenen Gemeinden geboten ist, eine Rückzahlung mit einer Neuverbescheidung zu verrechnen und in diesem Fall auch keine Rückflüsse in den Landesausgleichsstock eingehen.

zu § 28 (Gleichstellungsbestimmung):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung, dass Status- und Funktionsbezeichnungen sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik)

Zu den Nummern 1 und 2:

Im Rahmen der doppisch geführten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde nach § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürKDG für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, wenn zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht. Nach § 20 Abs. 4 ThürKDG hat die Gemeinde hierzu ihren Jahresabschluss nach § 19 ThürKDG und die Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen, auf die sie einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, zusammenzufassen (Konsolidierung).

Der Gesamtabschluss fasst den doppischen Jahresabschluss der Kernverwaltung einer Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Tochterorganisationen (beispielsweise Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, AGs) zusammen. Der Gesamtabschluss wird dabei stets für ein Haushaltsjahr aufgestellt und bedarf komplexer Anpassungsbuchungen auf der Grundlage der jeweiligen Einzelabschlüsse, die nicht miteinander verknüpft sind (derivative Methode). Der Gesamtabschluss dient dem Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Der Gesamtabschluss ist von der Verwaltung aufzustellen und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen. Eine Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich des Gesamtabschlusses ist jedoch nicht erforderlich. Auch rechtsaufsichtliche Genehmigungstatbestände sind mit ihm nicht verknüpft.

Zur organisatorischen Entlastung der Gemeinden - auch im Hinblick auf die Anforderungen der Gebietsreform – und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und unter Abwägung des Informationszwecks mit dem Aufwand seiner Erstellung ist es gerechtfertigt, die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses durch doppisch buchende Gemeinden in eine „Kann“-Regelung umzuwandeln. Auch ohne einen Gesamtabschluss stehen essentielle Informationen über die Beteiligungen der Gemeinden zur Verfügung, da in diesem Fall (vgl. § 20 Abs. 10 ThürKDG) ein Beteiligungsbericht nach § 75a ThürKO zu erstellen ist. Soweit der Gemeinderat die Informationen des Gesamtabschlusses zur Steuerung seiner Haushaltswirtschaft benötigt, kann er durch Beschluss die Erstellung eines Gesamtabschlusses durch die Gemeindeverwaltung verlangen. Der Gesamtabschluss ist dann nach den weiterhin bestehenden Regelungen aufzustellen.

Zu Nummer 3:

Die Bestimmungen normieren Erleichterungen für Gemeinden, die aus bisherigen Gemeinden mit unterschiedlichen Buchführungsmethoden (Kameralistik oder Doppik) neugegliedert (Neugliederung oder Eingliederung) wurden und die in ihrer Hauptsatzung bestimmt haben, die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen (§ 52a Satz 2 ThürKO).

Der neue § 40 a räumt diesen Gemeinden ein, in den ersten beiden vollständigen Haushaltsjahren ab Inkrafttreten der Neugliederung auf nicht zahlungswirksame Ansätze zu verzichten und damit einstweilig einen unvollständigen doppelten Haushalt aufzustellen. Die Umstellung des Rechnungswesens muss jedoch unabhängig davon in jedem Fall zum 1. Januar des ersten vollständigen Haushaltsjahrs ab Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen. Den Gemeinden wird es damit ermöglicht, auch dann einen rechtmäßigen Haushalt aufzustellen, wenn die im Vorfeld erforderlichen Arbeiten zur Vermögenserfassung und Bewertung bislang kameral buchender Gemeinden noch nicht abgeschlossen werden konnten.

In Absatz 2 wird die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz um ein Haushaltsjahr verlängert, um einen ausreichenden Zeitkorridor für die Erstbewertung des Vermögens zu schaffen, wenn eine neugegliederte Gemeinde bisher kameral oder eine neugebildete Gemeinde den Beschluss zur Führung ihrer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gefasst hat. Absatz 3 überträgt die Erleichterungen der Haushaltsplanung auf den Jahresabschluss des ersten Haushaltsjahres ab Inkrafttreten der Neugliederungen, indem die Gemeinde auf ergebnisrelevante Bestandteile und Anlagen zunächst verzichten kann.

Absatz 4 verdeutlicht, dass die normierten Erleichterungen im Hinblick auf den Jahresabschluss nur vorübergehend sind, um einen zeitlichen Korridor bis zur vollständigen Erstaufnahme und Bewertung der Vermögensgegenstände der vorher kameral buchenden Gemeinde zu schaffen. Nach Ablauf der Übergangsfrist muss im Ergebnis für jedes Haushaltsjahr ein vollständiger doppelter Jahresabschluss vorliegen, um die Vermögensentwicklung kontinuierlich und lückenlos abbilden zu können.

Absatz 5 regelt für den Übergangszeitraum die Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Absatz 6 verhindert, dass durch die vorgenannten Übergangsregelungen zur Vereinfachung bei Gebietsänderungen der Konsolidierungsprozess in Einzelfällen vorzeitig unter- oder abgebrochen wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen